



ANWERBUNG UND STANDORTBINDUNG INTERNATIONALER STUDIERENDER IN ÖSTERREICH



Maria-Alexandra Bassermann

Gefördert durch den
AMF der Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Maria-Alexandra Bassermann

**ANWERBUNG UND STANDORTBINDUNG
INTERNATIONALER STUDIERENDER
IN ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der Autorin und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: austria.iom.int/de, emnaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

ISBN 978-3-9504683-4-2 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504683-5-9 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504683-6-6 (PDF), Englische Ausgabe

© Jänner 2019, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politikgestaltung in diesen Bereichen zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von

Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Infors erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und nationale Ergebnisse miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	9
1. EINLEITUNG	13
1.1 Hintergrund und Ziele	13
1.2 Umfang der Studie	15
1.3 Begrifflichkeiten	17
1.4 Methodologie	19
2. RAHMENBEDINGUNGEN	22
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	22
2.1.1 <i>Rechtliche Entwicklungen auf EU-Ebene</i>	22
2.1.2 <i>Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 in Österreich</i>	24
2.1.3 <i>Rechtliche Entwicklungen auf nationaler Ebene</i>	25
2.2 Politische Rahmenbedingungen	28
2.2.1 <i>Politische Entwicklungen auf EU-Ebene</i>	28
2.2.2 <i>Politische Entwicklungen auf nationaler Ebene</i>	28
2.2.3 <i>Strategische Instrumente und Schwerpunkte</i>	30
2.2.4 <i>Politische Priorität der Anwerbung und Standortbindung</i>	31
2.3 Öffentliche Debatte zu internationalen Studierenden	33
3. STATISTISCHE ÜBERSICHT	36
3.1 Studierende in Österreich	36
3.2 Studierende aus Drittstaaten	38
3.3 Internationale Studierende aus Drittstaaten	41
4. ÖSTERREICHISCHES HOCHSCHULSYSTEM UND INTERNATIONALE STUDIERENDE	44
4.1 Aufbau des österreichischen Hochschulsystems	44
4.2 Zulassung zum Studium	46
4.2.1 <i>Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse</i>	46
4.2.2 <i>Nachweis der Sprachkenntnisse</i>	47
4.2.3 <i>Studienbeitrag und weitere administrative Kosten</i>	48
4.3 Kooperation zwischen österreichischen Hochschuleinrichtungen und fremdenrechtlichen Behörden	52
5. FREMDENRECHTLICHES VERFAHREN UND AUFENTHALT	54
5.1 Mögliche Aufenthaltsformen und Einreise	54
5.2 Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken	56

5.3	Verlängerung und Entzug der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken	58
5.4	Debatten zu Aufenthaltsbestimmungen für internationale Studierende	59
6.	RECHTE INTERNATIONALER STUDIERENDER	63
6.1	Erwerbstätigkeit während des Studiums	63
6.2	Möglichkeiten der Familienzusammenführung für internationale Studierende	64
6.3	Zugang zum Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ und Staatsbürgerschaft	65
7.	ANWERBUNG INTERNATIONALER STUDIERENDER	67
7.1	Spezifische Maßnahmen zur Anwerbung internationaler Studierender	67
7.1.1	<i>Werbemaßnahmen in Herkunftsländern</i>	67
7.1.2	<i>Stipendien und finanzielle Unterstützungen</i>	68
7.1.3	<i>Mehrsprachige Angebote an Hochschuleinrichtungen</i>	70
7.1.4	<i>Maßnahmen zur Unterstützung Familienangehöriger internationaler Studierender</i>	71
7.1.5	<i>Weitere Maßnahmen</i>	72
7.2	Maßnahmen zur Aufnahme internationaler Studierender	73
7.2.1	<i>Orientierungsunterstützung</i>	73
7.2.2	<i>Unterstützung bei der Unterkunftssuche</i>	74
7.2.3	<i>Vorbereitungskurse</i>	75
7.3	Die Attraktivität des Bildungsstandortes Österreich	75
8.	STANDORTBINDUNG INTERNATIONALER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN	77
8.1	Maßnahmen für den Arbeitsmarktzugang	77
8.1.1	<i>Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Arbeitssuche</i>	77
8.1.2	<i>Aufenthaltstitel zur Arbeitsaufnahme</i>	78
8.1.3	<i>Herausforderungen in der Übergangsphase vom Studium zum Berufsleben</i>	79
8.2	Spezifische politische Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration	80
8.3	Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration von Hochschuleinrichtungen und Privatwirtschaft	80
9.	TRANSNATIONALE KOOPERATION	82
9.1	Bilaterale und multilaterale Abkommen	82
9.1.1	<i>Abkommen mit Staaten mit entwickelten Wirtschaftssystemen</i>	82

9.1.2	<i>Abkommen mit Staaten mit Übergangswirtschaften</i>	83
9.1.3	<i>Abkommen mit Staaten mit sich entwickelnden Wirtschaftssystemen</i>	85
9.2	Transnationale Initiativen und Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen	86
9.3	Brain Drain	89
ANHÄNGE		90
A.1	Statistischer Anhang	90
A.2	Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	98
A.3	Quellenverzeichnis	101

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Abbildung 1:	Studierende mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED-Stufen 5–8) nach Staatsangehörigkeit (2017)	37
Abbildung 2:	Top-5-Staatsangehörigkeiten der ausländischen Studierenden aus Drittstaaten in Österreich (2017)	38
Abbildung 3:	Studierende aus Drittstaaten in Österreich nach ISCED-Stufen (2017)	39
Abbildung 4:	Top-5 Staatsangehörigkeiten der internationalen Studierenden aus Drittstaaten in Österreich (2017)	41
Abbildung 5:	Internationale Studierende aus Drittstaaten, die ein Studium in Österreich abgeschlossen haben, nach ISCED-Stufen (2017)	42
Abbildung 6:	Internationale Studierende aus Drittstaaten, die ein Studium in Österreich abgeschlossen haben, nach ISCED-Stufen (2013–2017)	43
Tabelle 1:	Studierende an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED-Stufen 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2017)	40

Tabelle A.1:	Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2013)	91
Tabelle A.2:	Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2014)	92
Tabelle A.3:	Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2015)	93
Tabelle A.4:	Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2016)	94
Tabelle A.5:	Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2017)	95
Tabelle A.6:	Anzahl der internationalen Studierenden aus Drittstaaten an österreichischen Hochschuleinrichtungen nach Top-5 Staatsangehörigkeit und Geschlecht (2013–2017)	96
Tabelle A.7:	Anzahl der internationalen Studierenden aus Drittstaaten die ein Studium an einer österreichischen Hochschuleinrichtung abgeschlossen haben, nach ISCED-Stufen (2013–2017)	97

ZUSAMMENFASSUNG

Um arbeitsmarktpolitische Herausforderungen in der Europäischen Union (EU) zu bewältigen, hat die EU beschlossen, vermehrt Maßnahmen zur Förderung der Anwerbung und Standortbindung von Studierenden aus Drittstaaten zu setzen. Zu nennen ist hier insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden, die unter anderem auf eine Harmonisierung und Verbesserung der Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken abzielt und bis zum Mai 2018 von den Mitgliedstaaten zu implementieren war. Die vorliegende Studie wirft einen ersten Blick auf die Implementierung der Richtlinie (EU) 2016/801 in Österreich. Zudem betrachtet die Studie neben rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen auch konkrete Anreize und Maßnahmen der Anwerbung und Standortbindung internationaler Studierender.

Die hier untersuchte Zielgruppe sind Drittstaatsangehörige, denen eine Aufenthaltsberechtigung oder ein Langzeit-Visum für Studienzwecke erteilt wurde und/oder die momentan ein Hochschulstudium absolvieren. Zum Zwecke der Vereinfachung wird hier der Begriff „internationale Studierende“ verwendet. Da die Studie unter anderem eine Aktualisierung der EMN-Studie *Zuwanderung internationaler Studierender aus Drittstaaten nach Österreich* aus dem Jahr 2012 darstellt, wurde der Zeitraum zwischen 2012 und September 2018 untersucht.

Die jüngst verfügbaren Statistiken stammen aus dem Jahr 2017.¹ Die größte Gruppe der im Jahr 2017 an österreichischen Hochschuleinrichtungen eingeschriebenen internationalen Studierenden, also Drittstaatsangehörige mit einer Vorbildung im Ausland, kam aus Bosnien und Herzegowina. Insgesamt schlossen 2.273 internationale Studierende aus Drittstaaten ein Studium an österreichischen Hochschuleinrichtungen im Jahr 2017 ab, rund die Hälfte davon (55%) schloss ein Master-/Diplomstudium ab.

In Österreich kam es seit 2012 immer wieder zu rechtlichen Veränderungen in Bezug auf internationale Studierende. Hervorzuheben ist dabei das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018. Mit diesem wurden die zwingend

1 Das Jahr 2017 bezieht sich auf das Studienjahr 2016/17.

umzusetzenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2016/801, die Studierende betreffen, eingeführt. Dabei kam es unter anderem zu einer Adaptierung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken. Auch wurden Begünstigungen hinsichtlich der Mobilitätsrechte von Studierenden aufgenommen und die Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt ausgedehnt. Außerdem kam es für internationale StudienabsolventInnen zu Veränderungen in Bezug auf die Rot-Weiß-Rot – Karte. So ist es StudienabsolventInnen seit 2015 beispielsweise möglich, sich für alle Kategorien der Rot-Weiß-Rot – Karte zu bewerben.

2016 wurde eine Hochschulmobilitätsstrategie zur Förderung transnationaler Mobilität entwickelt. Diese zielt jedoch nicht spezifisch auf die Anwerbung internationaler Studierender ab, sondern insgesamt auf die weitere Internationalisierung des Hochschulsektors. Es wurden lediglich in der Hochschulmobilitätsstrategie von 2016 diesbezügliche strategische Ziele formuliert. Für die Standortbindung gilt die Rot-Weiß-Rot – Karte für StudienabsolventInnen als strategisches, nationales Instrument, das die Standortbindung fördern soll.

Der Hochschulsektor in Österreich besteht aus vier Teilbereichen, den öffentlichen Universitäten, den Privatuniversitäten, den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen. Für jeden dieser Sektoren gibt es eine eigene Rechtsgrundlage. So werden auch abhängig von der Art der Hochschuleinrichtung die Studienbeiträge entweder zentral durch die nationale Gesetzgebung, durch Gesetzgebung und Hochschuleinrichtung oder von der Hochschuleinrichtung alleine geregelt. Neben dem Studienbeitrag spielt bei der Zulassung zum Studium außerdem die Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses sowie der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse eine Rolle.

In Österreich können internationale Studierende für einen Aufenthalt, der länger als sechs Monate andauert, eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beantragen. Voraussetzung für eine solche Aufenthaltsbewilligung sind unter anderem eine Aufnahmebestätigung einer Hochschuleinrichtung. Die Aufenthaltsbewilligung ist für ein Jahr – in bestimmten Fällen für zwei Jahre – gültig und kann verlängert werden, solange der/die Studierende die Voraussetzungen weiterhin erfüllt und einen Studienerfolgsnachweis vorlegt. Herausforderungen und konkrete Probleme wurden meist in Zusammenhang mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen internationaler Studierender identifiziert. Dazu

gehören etwa die Prüfung von vorgelegten Dokumenten aber auch Schwierigkeiten für Studierende in Bezug auf Verfahrensdauer oder den Nachweis finanzieller Mittel.

In Österreich dürfen internationale Studierende einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von bis zu 20 Wochenstunden nachgehen, dabei muss das Studium allerdings weiterhin der Hauptzweck des Aufenthalts bleiben. Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist es möglich, eine Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft zu beantragen. Ferner können die Jahre, in denen eine Person eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken innehatte, bei einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ oder Staatsbürgerschaft teilweise angerechnet werden.

In Österreich gibt es sowohl spezifische Maßnahmen der Anwerbung als auch Maßnahmen zur Orientierung und Aufnahme, die von staatlicher Seite und/oder von Seiten der Hochschuleinrichtung initiiert wurden. Ein Beispiel ist Werbung für den Hochschulstandort Österreich in Drittstaaten, die mit staatlicher Finanzierung über MultiplikatorInnen-Messen stattfindet oder von Hochschuleinrichtungen selbst getragen wird. In Österreich werden außerdem vom Staat, von Hochschuleinrichtungen und privaten Akteuren Stipendien vergeben. Diese sind etwa an Staatsangehörigkeit, besondere Leistung oder soziale Bedürftigkeit geknüpft. Bei Maßnahmen zur Unterstützung im Bereich Orientierung muss für die staatliche Seite insbesondere auf den Österreichischen Austauschdienst verwiesen werden, der insbesondere Informationen bündelt und Unterstützung bei der Unterkunftssuche bietet. In Bezug auf die Hochschuleinrichtungen muss zwischen öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten unterschieden werden. Während erstere eher punktuelle Programme anbieten, stellen Fachhochschulen und Privatuniversitäten oft umfangreichere Angebote zur Verfügung.

In Bezug auf die Standortbindung internationaler Studierender sind insbesondere Möglichkeiten des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt von Bedeutung. In Österreich können internationale AbsolventInnen zum Zweck der Arbeitssuche ihre Aufenthaltsbewilligung einmalig für die Dauer von 12 Monaten verlängern. Haben internationale AbsolventInnen eine entsprechende Anstellung gefunden, ist ein Umstieg auf einen Aufenthaltstitel für qualifizierte Drittstaatsangehörige möglich. Die beabsichtigte Beschäftigung hat dabei dem Ausbildungsniveau der AbsolventInnen zu

entsprechen und muss mit einem bestimmten Mindestgehalt entlohnt werden. Neben allgemeinen staatlichen Initiativen zur Arbeitsmarktintegration gibt es in Österreich auch eine Reihe an Projekten und Maßnahmen, die vom privaten Sektor oder den Hochschuleinrichtungen umgesetzt werden und darauf abzielen, StudienabsolventInnen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Übergangsphase vom Studium ins Berufsleben wird insgesamt als Herausforderung beschrieben. Beispielsweise ist es für Drittstaatsangehörige oft schwierig, eine Anstellung zu finden, die mit dem entsprechenden monatlichen Mindestbruttoentgelt entlohnt wird.

Die Mobilität internationaler Studierender findet oft auch im Rahmen bilateraler oder multilateraler Kooperationen statt. Transnationale Kooperationen können dabei sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf Ebene der Hochschuleinrichtungen oder einzelner Institute stattfinden. Auf staatlicher Seite gibt es in Österreich insbesondere zwei Arten von bilateralen Abkommen, die auch das Thema internationale Studierende und eine Kooperation im Bildungsbereich umfassen. Dazu gehören so genannte *Memoranda of Understanding* und Abkommen über Wissenschaftliche-Technische Zusammenarbeit. Zudem haben viele Hochschuleinrichtungen Kooperationsabkommen oder Initiativen mit Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Ziele

Angesichts steigender arbeitsmarktpolitischer Herausforderungen betrachten die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten Migration zunehmend als eine Möglichkeit, um die Überalterung der Bevölkerung, den Erhalt der Sozialsysteme und die Suche nach qualifizierten Arbeitskräften in Angriff zu nehmen (EE EMN NKP, 2017:1). Als eine Möglichkeit wurde die Anwerbung und Standortbindung von Drittstaatsangehörigen, die sich für eine Hochschulbildung in der EU entscheiden, identifiziert (Colussi, 2016:36; EE EMN NKP, 2017:1). Im Jahr 2016 hat die Zuwanderung zum Zweck der Hochschulbildung in der EU und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) um vier Prozent zugenommen (OECD/EU, 2016:34). Damit entwickeln sich diese zunehmend zu einem attraktiven Standort für internationale Studierende. Gleichzeitig besteht jedoch auch ein Wettbewerb mit anderen Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), wie beispielsweise den Vereinigten Staaten von Amerika und Australien (Colussi, 2016:36; OECD/EU, 2016). Zudem bleibt besonders die Standortbindung internationaler Studierender in der EU eine Herausforderung, da sich nur ein kleiner Bruchteil der internationalen AbsolventInnen in einem der EU-Mitgliedstaaten niederlässt, um eine Beschäftigung aufzunehmen (EE EMN NKP, 2017:1).

In den letzten Jahren erarbeiteten die EU und ihre Mitgliedstaaten mehrere umfassende Strategien, mit dem Ziel, die Attraktivität des europäischen Hochschulraums zu steigern. Das prominenteste Beispiel auf EU-Ebene ist die 2016 verabschiedete Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, an Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (im

Folgenden: „Richtlinie (EU) 2016/801“).² Diese zielt vornehmlich auf eine Harmonisierung sowie Verbesserung von rechtlichen Mindeststandards für die Anwerbung und Standortbindung internationaler Studierender ab und sollte bis zum Mai 2018 von den Mitgliedstaaten implementiert werden.³ Vor allem im Hinblick auf diese Umsetzungsfrist ist die vorliegende Studie von aktueller Relevanz, da hier auch ein erster Blick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden in Österreich geworfen wird.

Auch das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) hat in den letzten Jahren das Thema der Zuwanderung von internationalen Studierenden und der Deckung des Arbeitskräftebedarfs immer wieder aufgegriffen. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die EMN-Studie aus dem Jahr 2012 *Zuwanderung internationaler Studierender aus Drittstaaten in die EU*,⁴ die EMN-Studie aus dem Jahr 2013 *Hochqualifizierte und Qualifizierte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen*⁵ sowie die EMN-Studie aus dem Jahr 2015 zu *Änderungen des Zuwanderungsstatus und Aufenthaltszwecks*.⁶ Die Informationen dieser Studien werden mit der vorliegenden Studie auf

- 2 Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-Pair-Tätigkeit (Neufassung), ABl. 2016 L 132/21.
- 3 Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 9/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. 2016 C 170/02, S. 40–41.
- 4 EMN, *Immigration of International Students to the EU* (Europäische Kommission, Brüssel, 2012). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/0_Immigration_of_International_Students_to_the_EU_SR_24April2013_FINAL.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2018).
- 5 EMN, *Attracting Highly Qualified and Qualified Third-Country Nationals* (Europäische Kommission, Brüssel, 2013). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/emnsr_attractinghqworkers_finalversion_23oct2013_publication1.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2018).
- 6 EMN, *Changes in immigration status and purpose of stay: an overview of EU Member States' approaches* (Europäische Kommission, Brüssel, 2015). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2015/11/emn-studies-00.emn_study_on_the_change_of_status_final.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2018).

den neuesten Stand gebracht sowie um Informationen zu spezifischen Maßnahmen der Anwerbung und Standortbindung ergänzt.

Die Studie untersucht neben dem allgemeinen rechtlichen und politischen Rahmen auch Strategien, Anreize und Maßnahmen, die geschaffen wurden, um internationale Studierende nach Österreich zu holen oder nach ihrem Studium im Land zu halten. Zudem gibt die Studie einen statistischen Überblick über die Anzahl der Studierenden, die eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaats haben. Dazu werden zunächst die generellen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (Kapitel 2), statistische Daten (Kapitel 3), das österreichische Hochschulsystem (Kapitel 4) sowie aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und generelle Rechte (Kapitel 5 und 6) skizziert. Im Weiteren werden dann gezielte Maßnahmen und Initiativen in den Bereichen Anwerbung und Aufnahme (Kapitel 7), Standortbindung und Zugang zum Arbeitsmarkt (Kapitel 8) sowie transnationale Kooperation auf zwischenstaatlicher und universitärer Ebene (Kapitel 9) erläutert.

1.2 Umfang der Studie

Der Fokus dieser Studie liegt auf Drittstaatsangehörige, die momentan ein Programm der tertiären Bildung⁷ in Österreich besuchen. Diese sind wie folgt den Ebenen der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) zuzuordnen:⁸

- ISCED-Stufe 5: berufsbildenden höheren Schulen inklusive Kollegs;⁹
- ISCED-Stufe 6: Bachelorstudium;

7 In Österreich zählen zu den tertiären Bildungseinrichtungen die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen (Das österreichische Bildungssystem, verfügbar auf www.bildungssystem.at/ (Zugriff am 2. Jänner 2019)).

8 Statistik Austria, *Bildungsklassifikation*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsdatenbank/weitere_klassifikationen/bildungsklassifikation/index.html (Zugriff am 13. November 2018).

9 Dazu gehören: Meisterschule, Werkmeister- und Bauhandwerkerschule, Kolleg, Aufbaulehrgang, höhere berufsbildende Schule (Jahrgang 4–5), berufsbildende höhere Schule für Berufstätige, Akademie (Erstausbildung) (Statistik Austria, *Bildungsklassifikation*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsdatenbank/weitere_klassifikationen/bildungsklassifikation/index.html (Zugriff am 13. November 2018)). Studierende dieser Bildungseinrichtungen erhalten in Österreich eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ gemäß § 63 NAG (Schriftlicher Beitrag von Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 20. März 2019).

- ISCED-Stufe 7: Master-, Diplomstudium¹⁰ und universitärer Lehrgang (postgradual);
- ISCED-Stufe 8: Doktoratsstudium (postgradual).¹¹

Zudem konzentriert sich die Studie ausschließlich auf Vollzeitstudierende. Die folgenden Kategorien fallen dabei nicht in den Bereich dieser Studie: Forschende, Teilzeitstudierende, Familienangehörige von EU-BürgerInnen aus Drittstaaten, Studierende an Einrichtungen der post-sekundären Berufsausbildung, PraktikantInnen und Lehrlinge, Au-Pairs und Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Zum Zwecke der Vereinfachung wird hier der Begriff „internationale Studierende“ im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden verwendet. Demnach sind internationale Studierende:

Drittstaatsangehörige, die an einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von diesem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zertifikat oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder eines Pflichtpraktikums (Art. 3 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/801).

Ob Doktorats-Studierende unter diese Gruppe fallen unterscheidet sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. In Österreich zählen sowohl Personen, die ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium absolvieren als auch solche, die ein Doktoratsstudium belegen, zu den ordentlichen

10 Ein Diplomstudium dauert etwa 12 Semester und wird mit dem Titel Magister/Magistra abgeschlossen. In Österreich waren vor der Einführung des Bachelor-/Master-Systems fast alle Studien Diplomstudiengänge. Diese sind nun selten geworden (Studieren.at, *Diplomstudium*, verfügbar auf www.studieren.at/uni-abc/diplomstudium/ (Zugriff am 23. Jänner 2019)).

11 Statistik Austria, *Bildungsklassifikation*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsdatenbank/weitere_klassifikationen/bildungsklassifikation/index.html (Zugriff am 13. November 2018).

Studierenden.¹² Drittstaatsangehörigen, die ein ordentliches Studium gemäß § 64 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)¹³ absolvieren, ist unter anderem eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken auszustellen. Ebenso können Doktorats-Studierende unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungsbewilligung für Forschende gemäß § 43c beantragen. Daraus ergibt sich, dass in Österreich Doktorats-Studierende rechtlich sowohl als Forschende als auch als Studierende gelten und somit auch unter die hier untersuchte Zielgruppe fallen.

Da die Studie unter anderem eine Aktualisierung der EMN-Studie von 2012 zum Thema *Zuwanderung internationaler Studierender aus Drittstaaten nach Österreich*¹⁴ darstellt, erstreckt sich der untersuchte Zeitraum in Bezug auf Statistiken zwischen 2013 und 2017 und zwischen 2012 und September 2018 in Bezug auf politische und rechtliche Entwicklungen. Damit sollen insbesondere auch Änderungen, die sich aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden ergeben, entsprechend in Betracht gezogen werden.

1.3 Begrifflichkeiten

Zusätzlich zur in Abschnitt 1.2 genannten Definition von „internationalen Studierenden“ bezieht sich die Studie auf die folgenden Begriffsdefinitionen, die der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden sowie dem EMN Glossar¹⁵ entnommen wurden.

- 12 In Österreich gibt es die Möglichkeit als ordentliche/r oder als außerordentliche/r Studierende/r an der Universität zu studieren. Unter ordentliche Studien fallen Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien. Außerordentliche Studierende sind hingegen Personen, die einen Universitätslehrgang absolvieren oder einzelne wissenschaftliche Lehrveranstaltungen besuchen (Universität für Musik und Darstellende Kunst, *Ordentliche und außerordentliche Studierende*, verfügbar auf www.mdw.ac.at/stab/studienrechtliche-bestimmungen/3--ordentliche-und-auszerordentliche-studierende (Zugriff am 23. Oktober 2018)).
- 13 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.
- 14 Musil und Reyhani, *Zuwanderung Internationaler Studierender aus Drittstaaten nach Österreich* (IOM, Wien, 2012). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Zuwanderung-internationaler-Studierender-aus-Drittstaaten-nach-%C3%96sterreich_EMN-Studie-1.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2018).
- 15 Siehe Europäische Kommission, *Glossary*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_en (Zugriff am 7. Dezember 2018); Europäisches Migrationsnetzwerk, *Glossar zu Migration und Asyl Version 5.0*. (Europäische Kommission, Brüssel, 2018a). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

ArbeitgeberIn: Jede natürliche Person oder Rechtssubjekt einschließlich Leiharbeitsunternehmen, für die oder nach deren Weisung und/oder deren Aufsicht eine Beschäftigung ausgeübt wird (EMN, 2018a:35).

Aufenthaltstitel ist definiert als jede von den Behörden eines Mitgliedstaats entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002¹⁶ ausgestellte Erlaubnis, die den/die Inhaber/in zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats berechtigt.

Drittstaatsangehörige: Jede Person, die nicht UnionsbürgerIn im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union¹⁷ ist und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex¹⁸ genießt (EMN, 2018a:91).

Familienmitglied: Ein/e Drittstaatsangehörige/r, wie ausgeführt in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG¹⁹ (üblicherweise Mitglieder der Kernfamilie – z.B. Ehegatte/in und minderjährige Kinder), der/die zum Zweck der Familienzusammenführung in das Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten eingereist ist (EMN, 2018a:136).²⁰

Hochschulbildung umfasst alle tertiären Einrichtungen und kann unter anderem Universitäten, technische Universitäten, technische Fachhochschulen, *Grandes Ecoles*, Wirtschaftsuniversitäten und *Business Schools*, technische Fachschulen, *Instituts Universitaires de Technologie*, Fachhochschulen, *Professional Schools*, Polytechnika und Akademien einschließen (Richtlinie (EU) 2016/801).

Hochschuleinrichtung: Jede Art von Hochschuleinrichtung, die nach nationalem Recht des betreffenden Mitgliedstaats anerkannt oder als solche eingestuft ist, und an der gemäß dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte

16 Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. 2002 L 157/1.

17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. 2016 C 326/47.

18 Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. 2016 L 77/1.

19 Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. 2003 L 251/12.

20 Die Richtlinie 2003/86/EG findet derzeit keine Anwendung auf Studierende (Schriftlicher Beitrag von Eva-Caroline Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 22. März 2019).

Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung, oder jede Einrichtung, die gemäß dem nationalen Recht oder den Gepflogenheiten berufliche Aus- oder Weiterbildung der Tertiärstufe anbietet (Art. 3. Abs. 13 Richtlinie (EU) 2016/801).

Visum für längerfristigen Aufenthalt bezeichnet einen Aufenthaltstitel, der von einem Mitgliedstaat gemäß Art. 18 des Schengener Durchführungsübereinkommens²¹ oder gemäß dem nationalen Recht eines den Schengen-Besitzstand nicht vollständig anwendenden Mitgliedstaats erteilt wurde (EMN, 2018a:364).

1.4 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2017–2018 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage²² samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen und Internetquellen herangezogen. Darüber hinaus konnten Informationen aus einer vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten, fortlaufenden Medienbeobachtung gewonnen werden. Die verwendeten Statistiken wurden von der Statistik Austria²³ bereitgestellt und im IOM Landesbüro für Österreich aufbereitet.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen

21 Schengen-Besitzstand – Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, ABl. 2000 L 239/19.

22 Siehe EMN, *Attracting and retaining international students in the EU Common Template for EMN Study 2018* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018b). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_attracting_retaining_students_final_specifications_en.pdf (Zugriff am 6. Februar 2019).

23 Statistik Austria, *Statistik in der Informationsgesellschaft*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/ueber_uns/index.html (Zugriff am 3. Jänner 2019).

aus den Bereichen Hochschulbildung und Fremdenrecht in Österreich durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Mit den folgenden ExpertInnen wurden persönliche Interviews durchgeführt:

- Mag. Izeta Dzidic, Rechtsabteilung, und Mag. Ulrich Hörmann, Leiter der Finanzabteilung des Österreichischen Austauschdienstes;
- Dr. Heinz Kasparovsky, Leiter der Abteilung IV/13, ENIC NARIC AUSTRIA, und Dr. Christoph Ramoser, Leiter der Abteilung für Internationalisierung der Hochschulen und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung;
- MMag. Rudolf Lichtmanegger, Referent für Hochschul- und Wissenschaftspolitik der Abteilung für Bildungspolitik, und Mag. Simone Schaller, Referentin für Migration und Integration der Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit der Wirtschaftskammer Österreich;
- Dipl.-Ing. Peter Marhold, MBA, Juristische Beratung für ausländische Studierende, Referat für ausländische Studierende der Österreichischen Hochschüler_innenschaft und Mitgründer von helping hands – Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte;
- Dr. Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Abteilung V/2, Aufenthalts- und Staatsbürgerschaftswesen des Bundesministeriums für Inneres;
- Univ.-Prof. Dr. Johannes Pollak, Rektor der Webster University;
- MMag. Nadine Shovakar, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Österreichischen Universitätenkonferenz;
- Mag. Roland Steinacher, Leiter der DLE Studienservice und Lehrwesen der Universität Wien.

Folgende Institutionen bzw. Personen beantworteten zudem einen schriftlichen Fragebogen zu gesetzten Maßnahmen, bewährten Praktiken und Herausforderungen im Bereich Anwerbung und Standortbindung internationaler Studierender:

- Anita de Jong, MA, Leitung nationale und internationale Kooperationen der Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz;
- Mag. Heidi Esca-Scheuringer, M.B.L, Generalsekretariat der Fachhochschul-Konferenz;

- Anita Wimmer, Generalsekretärin Fakultät Medizin/Zahnmedizin der Danube Private University GmbH (DPU).

Die Studie wurde von Maria-Alexandra Bassermann, MA (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Ass. jur. Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Die Kapitel zu transnationaler Kooperation und zur öffentlichen Debatte wurden von Alexander Spiegelfeld, MSc (Mitarbeiter für Forschung und Kommunikation, IOM Landesbüro für Österreich) bearbeitet. Die statistischen Teile wurden von Mag. Saskia Heilemann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt und die rechtlichen Fragen von Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) bearbeitet.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und schriftlichen Anfragebeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Die Autorin bedankt sich ebenfalls für verschiedene Hilfestellungen und Rechercharbeiten bei Bernadette Hofer, MA (Forschungspraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich).

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

In Österreich kam es seit 2012 immer wieder zu Veränderungen in Bezug auf internationale Studierende. Das Thema wurde dabei von rechtlichen sowie politischen Bestimmungen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union (EU) geprägt. Mit einem Fokus auf die kürzlich implementierte Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden sollen daher im Folgenden die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen und Entwicklungen betrachtet werden. Überdies wird der Frage nachgegangen, wie sich das Thema in öffentlichen Diskursen widerspiegelt und welche politische Priorität diesbezüglich in Österreich gesetzt wird.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 *Rechtliche Entwicklungen auf EU-Ebene*

Um unter anderem einen rechtlichen Rahmen für internationale Studierende zu schaffen, entwickelte die Europäische Kommission im Oktober 2002 einen Vorschlag für die Etablierung gemeinsamer Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustauschprogramm, zur Absolvierung eines unbezahlten Praktikums oder Freiwilligendienstes.²⁴ Darauf folgte die gleichnamige Richtlinie 2004/114/EG,²⁵ die mit Dezember 2004 in Kraft trat und mit Jänner 2007 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollte. Im Jahr 2016 verabschiedete der Rat und das Europäische Parlament die Richtlinie (EU) 2016/801 über die

24 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes, ABl. 2003 C 45 E/02, KOM(2002), 548 endgültig – 2002/0242(CNS) (Von der Kommission vorgelegt am 7. Oktober 2002).

25 Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, ABl. 2004 L 375/12.

Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.²⁶ Diese beruht auf der Neuauflage der Richtlinie 2004/114/EG, der Richtlinie zu ForscherInnen aus 2005,²⁷ sowie den Evaluierungen dieser Richtlinien seitens der Kommission.²⁸

Die Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden stellt Einreise- und Aufenthaltsfragen klar, indem generelle Bedingungen für die Einreise und spezifische Bedingungen für die einzelnen Gruppen²⁹ der Richtlinie erläutert werden. Diese neue Richtlinie folgt weiterhin einer bereichsbezogenen Herangehensweise. Während darin einheitliche und verbindliche Regeln über die Einreisebedingungen für Studierende, Forschende, PraktikantInnen und Freiwillige im Rahmen der EU-Freiwilligenprogramme festgelegt wurden, sind Regelungen bezüglich anderer Freiwilliger, SchülerInnen und Au-Pairs nicht zwingend umsetzbar (Europäische Kommission, 2013:2).

26 Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (Neufassung), ABl. 2016 L 132/21.

27 Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ABl. 2005 L 289/15.

28 Siehe Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat betreffend die Anwendung der Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst*, KOM(2011), 587 endgültig (Europäische Kommission, Brüssel, 2011a), verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0587&from=EN> (Zugriff am 7. Dezember 2018); Europäische Kommission, *Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung*, KOM(2011), 901 endgültig (Europäische Kommission, Brüssel, 2011b), verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0901&from=DE> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

29 Diese sind: ForscherInnen, Studierende, SchülerInnen, PraktikantInnen, Freiwillige und Au-Pairs.

Die neue Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, die EU zu einer attraktiveren Destination für internationale Studierende zu machen. Im Speziellen geht es darum, Mobilitätsbedingungen zu verbessern,³⁰ inklusive der Möglichkeit, den Aufenthalt zumindest um weitere neun Monate nach Studienabschluss zu verlängern, sowie für zumindest 15 Stunden pro Woche zu arbeiten (siehe Art. 24 und 25 Richtlinie (EU) 2016/801). Weiters wurden die Verfahrensgarantien für alle Kategorien abgesichert, indem beispielsweise eine 90-Tage-Frist für Antragsentscheidungen und eine erforderliche Begründung im Falle einer negativen Entscheidung eingeführt wurden (siehe Art. 34 Richtlinie (EU) 2016/801).

2.1.2 Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 in Österreich

Die Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden enthält insgesamt 43 Artikel, von denen jedoch nur ein geringer Teil explizit auf Studierende Anwendung findet. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich daher auf Bestimmungen, die ausschließlich Studierende betreffen.

In Österreich wurden jene Bestimmungen der Richtlinie, welche Studierende betreffen und zwingend umzusetzen sind, mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018)³¹ umgesetzt. Durch dieses Gesetz wurde unter anderem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)³² adaptiert (siehe Kapitel 2.1.3). Ebenso wurde zur Umsetzung der Richtlinie das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)³³ sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)³⁴ geändert. So wurde beispielsweise eine besondere Vorgehensweise für Studierende, die Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels zu Studienzwecken eines anderen Mitgliedstaates sind im Fremdenpolizeigesetz aufgenommen (§§ 24 Abs. 2 Z 2 und 31 Abs. 1 Z 8 FPG)³⁵ und die

30 Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 9/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit ABl. 2016 C 170/02, S. 40–41.

31 BGBl. I Nr. 56/2018.

32 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

33 Ebd.

34 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

35 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 13, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2018).

Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt ausgedehnt (§ 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG).³⁶

Festzuhalten ist, dass hinsichtlich mancher Bestimmungen der Richtlinie kein Anpassungsbedarf bestand, da die nationale Rechtslage bezüglich Studierender bereits im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie stand³⁷ bzw. diese auch übererfüllt wurden.³⁸ Hinzuweisen ist auch darauf, dass Österreich die nicht zwingenden Bestimmungen der Richtlinie bislang nicht umgesetzt hat. Beispielhaft sei an dieser Stelle Art. 15 der Richtlinie (EU) 2016/801 erwähnt, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, ein Zulassungsverfahren unter anderem für die Aufnahme von internationalen Studierenden an Hochschuleinrichtungen vorzusehen. In Österreich wurde ein solches Verfahren bislang nicht eingeführt, wie aus § 64 NAG, in dem der Aufenthaltstitel für Studierende geregelt wird, hervorgeht.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Entwicklungen seit 2012 sollen im folgenden Kapitel neben Änderungen, die auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden beruhen, auch zentrale Adaptierungen betrachtet werden, die vor dem Hintergrund nationaler Interessen stattgefunden haben.

2.1.3 Rechtliche Entwicklungen auf nationaler Ebene

In Bezug auf internationale Studierende kam es in Österreich insbesondere seit 2012 zu mehreren Änderungen des Fremdenrechts.³⁹ Die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken, die in § 64 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) festgelegt ist, wurde zum Beispiel mehrfach adaptiert. Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017)⁴⁰ wurde die Verlängerungsmöglichkeit der Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Arbeitssuche nach Studienabschluss von sechs Monaten auf

36 Ebd., S. 44.

37 Vgl. etwa Art. 34 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/801, der Verfahrensgarantien festlegt, die bereits zuvor in § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enthalten waren.

38 Siehe z.B. § 64 Abs. 4 NAG. Gemäß dieser Bestimmung kann die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken einmal zum Zweck der Arbeitssuche für die Dauer von 12 Monaten verlängert werden. Die Vorgabe der Richtlinie (EU) 2016/801 sieht eine Verlängerung von lediglich neun Monaten vor (Art. 25 Abs. 1).

39 Für Entwicklungen vor 2012 siehe Reyhani und Musil, 2012:46–65.

40 BGBl. I Nr. 145/2017.

12 Monate erweitert, um StudienabsolventInnen mehr Zeit zu geben, nach Abschluss des Studiums in Österreich, eine Beschäftigung zu finden.⁴¹

Die umfassendste Adaptierung des § 64 NAG ergab sich jedoch mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden. Dadurch wurden unter anderem die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Aufenthaltstitel zu Studienzwecken erteilt werden kann, geändert. So entfällt etwa der Nachweis einer adäquaten Unterkunft für Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken beantragen (Art. 1 Z 25 FrÄG 2018). Darüber hinaus wurde eine Entscheidungsfrist von längstens 90 Tagen aufgenommen, innerhalb der die Behörde über die Ausstellung eines Aufenthaltstitels zum Zweck des Studiums zu entscheiden hat (Art. 1 Z 25 FrÄG 2018). Inwiefern sich die Veränderungen aufgrund der kürzlich in das FrÄG 2018 implementierten Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden in der Praxis auswirken, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da das FrÄG 2018 erst im September 2018 in Kraft getreten ist.⁴²

Ferner kam es für internationale StudienabsolventInnen einer österreichischen Hochschuleinrichtung zu Veränderungen in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte). Seit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015)⁴³ ist es StudienabsolventInnen möglich sich für alle Kategorien der RWR – Karte zu bewerben. Zuvor war es ihnen nur möglich eine spezielle RWR – Karte für StudienabsolventInnen zu beantragen (§ 21 Abs. 2 Z 8 NAG; Art. 5 Abs. 23 FrÄG 2015). Des Weiteren ist es seit 2017 auch AbsolventInnen eines Bachelor- und Doktoratsstudiums möglich die RWR – Karte zu beantragen. Zudem ist die Geltungsdauer der RWR – Karte von einem auf zwei Jahre verlängert worden (WKÖ, 2017:1). Im selben Zuge wurde auch das maximal zulässige Beschäftigungsausmaß für Studierende vereinheitlicht und beträgt nun 20 Wochenstunden. Bei einer Beschäftigung bis zu

41 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 19, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01523/imfname_619001.pdf (Zugriff am 23. Oktober 2018).

42 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

43 BGBl. I Nr. 70/2015.

20 Wochenstunden entfällt für internationale Studierende außerdem die Arbeitsmarktprüfung nach § 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG.

Mit Blick auf zukünftige und geplante Veränderungen im Bereich internationale Studierende kann auf eine bereits beschlossene Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)⁴⁴ im Bereich Sprachnachweis vor Zulassung verwiesen werden. Kann der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache im Zulassungsprozess zu einer öffentlichen Universität nicht nachgewiesen werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben (Art. 8 FrÄG 2018). Dazu bieten der Österreichische Austauschdienst (OeAD) und öffentliche Universitäten spezielle Universitätslehrgänge, auch Vorstudienlehrgänge, an. Diese dienen dazu die Studiensprache sowie Studienfach relevante Inhalte zu erlernen und können mit einer Ergänzungsprüfung zur Studienzulassung abgeschlossen werden (siehe Kapitel 7.2.3). Bislang konnten diese Vorstudienlehrgänge ohne sprachliche Vorkenntnisse begonnen werden (siehe Kapitel 4.2.2).⁴⁵ Ab dem Sommersemester 2019 gilt als Voraussetzung für die Zulassung zu Universitätslehrgängen der Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)⁴⁶ (Art. 8 FrÄG 2018).

Im Regierungsprogramm 2017–2022 ist zudem das Vorhaben festgehalten, ein qualitatives Aufnahmeverfahren für Drittstaatsangehörige einzuführen. Diesbezüglich gibt es aber noch keine Beschlüsse oder konkreten Pläne (Österreichische Bundesregierung, 2017:73). Darüber hinaus sind zum derzeitigen Zeitpunkt in Österreich keine weiteren geplanten Änderungen bekannt.⁴⁷

44 BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 31/2018.

45 www.help.gv.at, *Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1711000.html (Zugriff am 20. November 2018).

46 GER, *Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen*, verfügbar auf www.europaecischer-referenzrahmen.de/ (Zugriff am 6. November 2018).

47 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit h, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

2.2 Politische Rahmenbedingungen

2.2.1 Politische Entwicklungen auf EU-Ebene

Die Wichtigkeit der Anwerbung internationaler Studierender in der EU spiegelt sich nicht alleine in rechtlichen Bestimmungen wieder. Seit der Entschließung des Rates von 1994 betreffend der Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums⁴⁸ ist die Förderung der Studierendenmobilität von Drittstaatsangehörigen Teil der EU-Politik. Diesbezüglich sei auch der Bologna Prozess erwähnt. Eingeleitet mit der Bologna Erklärung⁴⁹ von 1999 ist der Bologna Prozess einer der wichtigsten, freiwilligen Prozesse auf europäischer Ebene und wird heute von 48 Ländern mitgetragen. Der Bologna Prozess führte zur Etablierung des Europäischen Hochschulraums (EHEA).⁵⁰

Ferner betonte die Europäische Migrationsagenda von 2015 erneut die Notwendigkeit der Förderung internationaler Studierender und rief die EU dazu auf, ein Zufluchtsort für diejenigen zu sein, die vor Verfolgung fliehen, und sich gleichzeitig als ein attraktives Ziel für Talente, unternehmerische Studierende, Forschende und ArbeiterInnen zu positionieren (Europäische Kommission, 2015:2). In Einklang mit diesen Zielen soll etwa die internationale Dimension des Erasmus+ Programms die Studierendenmobilität aus Drittstaaten fördern und Studierenden aus teilnahmeberechtigten Partnerländern die Möglichkeit bieten, in den EU-Mitgliedstaaten zu studieren (Ebd.:18).⁵¹

2.2.2 Politische Entwicklungen auf nationaler Ebene

Um den Zuzug von internationalen Studierenden zu fördern, wurden seit 2012 zudem verschiedene Maßnahmen, insbesondere im Bereich Information und Beratung, entwickelt.⁵² 2013 setzte das damalige Bundes-

48 Entschließung des Rates vom 30. November 1994 betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums, ABl. 1996 C 274/10.

49 Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999, Bologna, verfügbar auf www.bmbf.de/files/bologna_deu.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

50 EHEA and Bologna process, www.ehea.info/ (Zugriff am 7. Dezember 2018).

51 Europäische Kommission, *Erasmus + – über Erasmus +*, verfügbar auf http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/about_de (Zugriff am 20. Dezember 2018).

52 Für Entwicklungen vor 2012 siehe Reyhani und Musil, 2012:40–45.

ministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF)⁵³ beispielsweise Schritte, um über Aspekte im Bereich Niederlassung und Aufenthalt zu informieren. Beispielhaft sei die Beratungsstelle für Fremdenrecht beim Österreichischen Austauschdienst (OeAD) genannt. Der OeAD erstellte ferner einen Leitfaden zu den Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für ausländische Studierende,⁵⁴ der zuletzt 2017 aktualisiert wurde⁵⁵ und derzeit überarbeitet wird.⁵⁶ Ein weiteres Beispiel ist die Broschüre *Studieren & Arbeiten in Österreich*⁵⁷ des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), die 2014 aktualisiert wurde und Informationen rund um das Studium und die Arbeitssuche nach Abschluss des Studiums gibt.

Zudem wurden seit 2012 eine Reihe bilateraler und multilateraler Abkommen mit Drittstaaten oder Universitäten in Drittstaaten abgeschlossen, die unter anderem den Bereich höhere Bildung miteinschließen und somit auch den Bereich internationale Studierende betreffen (AT EMN NKP, 2013:45). Beispiele sind das *Memorandum of Understanding* (2015–2016)⁵⁸ zwischen dem Bildungsministerium sowie dem Ministerium für höhere Bildung in Kuba auf der einen Seite und dem Bundesministerium für Bildung und Frauen⁵⁹ in Österreich auf der anderen Seite, oder das *Memorandum of Understanding* (2016–2020) mit der Pädagogischen Herzen-Universität St. Petersburg.⁶⁰

53 Seit Jänner 2018 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

54 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, *Minister Töchterle und Hundstorfer: Spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für Universitätsassistenten aus Drittstaaten*. Presseaussendung, Wien, 7. Februar 2013, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130207_OTS0083/minister-toechterle-und-hundstorfer-spuerbare-verbesserung-der-rahmenbedingungen-fuer-universitaetsassistenten-aus-drittstaaten (Zugriff am 24. Oktober 2018).

55 Forster, M. und I. Dzidic, *Guide to Entry and Employment for International Students* (OeAD, Wien, 2017), verfügbar auf https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Nach_Oesterreich/Einreise_und_Aufenthalt/Informationsbroschueren/Englisch/Leitfaden_fuer_internationale_Studierende_en.pdf (Zugriff am 24. Oktober 2018).

56 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

57 ÖIF, *Studieren & Arbeiten in Österreich*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/themen/publikationen/studieren-arbeiten-in-oesterreich/ (Zugriff am 21. Dezember 2018).

58 Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education of the Republic of Cuba and the Ministry of Higher Education of the Republic of Cuba concerning Cooperation in the Field of Education, 7. April 2015.

59 Seit Jänner 2018 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

60 Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Herzen State Pedagogical University of Russia on Cooperation in the Field of Exchange Programs, 9. Dezember 2015.

2.2.3 Strategische Instrumente und Schwerpunkte

2016 entwickelte das damalige Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)⁶¹ eine Hochschulmobilitätsstrategie zur Förderung transnationaler Mobilität an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.⁶² Darin wurden verschiedenen Maßnahmen, Instrumente und Ziele in den Bereichen Internationalisierungsstrategie und Mobilität formuliert, die in der Regel auf alle ausländischen Studierenden, Forschenden und Lehrenden abzielen. Einige der strategischen Ziele beziehen sich aber direkt auf Studierende aus Drittstaaten. Dazu gehören etwa das Vorhaben, die Einreisebedingungen für Studierende und Forschende aus Drittstaaten zu verbessern oder die Innovation in Lehre und Forschung durch Doktorats-Studierende aus Drittstaaten zu stärken (BMWFW, 2016a:30, 5). Vor dem Hintergrund der geringen Teilnahme von Drittstaatsangehörigen an einem Doktoratsstudium in Österreich (9% im Jahr 2017, siehe Kapitel 3.2), scheint es insbesondere in Bezug auf das letzte Ziel einen klaren Handlungsbedarf zu geben. Trotz dieser auf internationale Studierende ausgerichteten Ziele, lässt sich insgesamt feststellen, dass in Österreich keine spezifische nationale oder regionale Strategie, die auf die aktive Anwerbung hervorragender internationaler Studierender ausgerichtet⁶³ und auch mit Maßnahmen wie Stipendien zur Bestreitung des Lebensunterhaltes und der Aufenthaltskosten unterlegt ist, existiert.⁶⁴

Als strategisches, nationales Instrument, das die Standortbindung fördern soll, gilt die RWR – Karte für StudienabsolventInnen.⁶⁵ Dabei handelt es sich aber nicht um eine umfassende nationale Strategie der Standortbindung. Die RWR – Karte wurde am 1. Juli 2011 im Rahmen des

61 Seit Jänner 2018 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

62 BMWFW, *Hochschulmobilitätsstrategie des BMWFW*, verfügbar auf www.bmdw.gv.at/Presse/PublishingImages/HMS-Mobilit%C3%A4tsstrategie%20des%20BMWFW.pdf (Zugriff am 25. Oktober 2018).

63 So auch Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018; Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

64 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

65 Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011⁶⁶ eingeführt, zielt auf die Zuwanderung von Mangelarbeitskräften ab und soll (hoch-)qualifizierten Drittstaatsangehörigen die Zuwanderung nach Österreich ermöglichen (Bittmann, 2013:16).⁶⁷

Bei der Standortbindung soll, laut dem Regierungsprogramm 2017–2022 der derzeitigen Bundesregierung, in Österreich zunehmend ein Schwerpunkt auf die sogenannten MINT-Fächer, also Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik, gelegt werden.⁶⁸ Ein Ziel dabei ist es, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (Österreichische Bundesregierung, 2017:71). Um Fachkräfte anzuwerben und zu halten gibt es eine spezielle RWR – Karte für Fachkräfte in Mangelberufen, die auch internationale AbsolventInnen beantragen können.⁶⁹ Zu den 27 gelisteten Mangelberufen im Jahr 2018 gehören vor allem Berufe im Bereich Technik und Informatik, wie beispielsweise Diplomingenieur(e)Innen für Schwachstrom- und Nachrichtentechnik, für Datenverarbeitung, für Maschinenbau sowie für Starkstromtechnik.⁷⁰

2.2.4 Politische Priorität der Anwerbung und Standortbindung

Im Folgenden soll dargestellt werden, welche politische Priorität der Anwerbung und Standortbindung von internationalen Studierenden in Österreich eingeräumt wird. Die Priorisierung soll dabei zum einen innerhalb der Migrationspolitik und zum anderen im Vergleich zu anderen Politikbereichen betrachtet werden.

Laut einer Vertreterin des Bundesministeriums für Inneres (BMI) läge der Fokus in Bezug auf die Zuwanderung von internationalen Studierenden seit einigen Jahren nicht auf der Anwerbung, sondern auf der Vermeidung von Missbrauch des Aufenthaltstitels zu Studienzwecken.⁷¹ Von Seiten der Bildungspolitik wird eine weitere Internationalisierung der Universitäten angestrebt. Eine diesbezüglich entwickelte Strategie sowie diesbezügliche Formulierungen

66 BGBl. I Nr. 38/2011.

67 Für weitere Informationen siehe Bittmann, 2013:14–39.

68 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018.

69 Für weitere Informationen siehe Gächter, Koppenberg und Manahl, 2015:40–44.

70 Für eine vollständige Liste der Mangelberufe 2018 siehe Fachkräfteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 377/2017, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2017_II_377/BGBLA_2017_II_377.html (Zugriff am 7. Jänner 2019).

71 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018.

im Regierungsprogramm 2017–2022 zielen aber vorwiegend auf die Mobilität inländischer Studierender bzw. die intra-europäische Mobilität und auf internationale Kooperationen zwischen Universitäten ab (Österreichische Bundesregierung, 2017:68, 74). Die gezielte Anwerbung von Studierenden aus Drittstaaten spielt dabei also keine Rolle und laut Vertreter des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat die Anwerbung internationaler Studierender derzeit keine politische Priorität in Österreich.⁷² In diesem Zusammenhang wurde darauf verwiesen, dass der Bereich der Anwerbung im Kompetenzbereich der Universitäten liege. Diese spiele, mit Ausnahme von Spezialuniversitäten und im Doktors-Bereich, für öffentliche Universitäten eher eine untergeordnete Rolle, während sie für Fachhochschulen und insbesondere für Privatuniversitäten eine Priorität darstelle.⁷³

In Bezug auf die Standortbindung wurde vor allem mit den Erweiterungen der RWR – Karte im Bereich des Fremdenwesens der Versuch unternommen, internationalen AbsolventInnen den Arbeitsmarktzugang zu erleichtern.⁷⁴ Im Regierungsprogramm 2017–2022 wird zudem betont, dass für eine verstärkte Wettbewerbsfähigkeit im „Kampf um die besten Köpfe“ und für die Verhinderung von Abwanderung exzellenter ForscherInnen, verstärkt Karriereperspektiven für AbsolventInnen geschaffen werden sollen (Österreichische Bundesregierung, 2017:74). Ob diese geplanten Maßnahmen auch auf AusländerInnen abzielen sollen, wird nicht definiert.

ExpertInnen im Bereich beobachteten insgesamt, dass sich Österreich zur Anwerbung und insbesondere Standortbindung von motivierten und talentierten Studierenden aus Drittstaaten bekenne. Gezielte Maßnahmen und gesamtheitliche Strukturen, die explizit auf die Erleichterung von Einreise, Aufenthalt und späterer Arbeitsmarktintegration abzielen, fehlen jedoch oder sollten weiter ausgebaut werden.⁷⁵

72 Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018.

73 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018; Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

74 Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018.

75 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

2.3 Öffentliche Debatte zu internationalen Studierenden

Internationale Studierende sind immer wieder Thema in öffentlichen Debatten in Österreich. Dies spiegelt sich etwa in parlamentarischen Debatten, politischen Diskursen sowie in den Medien wider. Dabei wurden in den Jahren 2017 und 2018 unterschiedliche Themen diskutiert, die im Folgenden auszugshaft dargestellt werden.

Ein Thema in den öffentlichen Debatten war zunächst der Anstieg ausländischer Studierender in Österreich. So erklärte der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Heinz Faßmann, im Rahmen einer Diskussion des Wissenschaftsausschusses des Nationalrates am 26. Februar 2018, dass er Bedenken der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) über einen Anstieg ausländischer Studierender in Österreich nicht teile. Der Zuzug ausländischer Studierender käme der Wertschöpfung zugute und diesbezüglich wäre ein Verbleib ausländischer StudienabsolventInnen wünschenswert.⁷⁶

Darüber hinaus wurde immer wieder öffentlich kritisiert, dass es für Drittstaatsangehörige besonders schwer sei, die Kriterien für einen Aufenthalt zu Studienzwecken in Österreich zu erfüllen.⁷⁷ Dabei wurden Themen wie der „große bürokratische Aufwand“, der Nachweis der Unterkunft oder der ausreichenden finanziellen Mittel diskutiert.⁷⁸ Diese Problematik wurde auch in einem parlamentarischen Antrag der NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS) aufgegriffen. Darin kritisierten die NEOS den Sprung in der Höhe der nachzuweisenden Unterhaltsmittel für

76 Republik Österreich Parlament, *Wissenschaftsminister Faßmann will mehr Kooperation zwischen Hochschulen*, Parlamentskorrespondenz Nr. 153, 26. Februar 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0153/index.shtml (Zugriff am 13. November 2018).

77 Siehe z.B. Der Standard, *Hürden für Studierende aus Drittstaaten*, 7. Juni 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000080981575/Huerden-fuer-Studierende-aus-Drittstaaten> (Zugriff am 6. Dezember 2018); Der Standard, *OeAD will Österreichs Studierende nach China locken*, 30. Jänner 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000073237794/OEAD-Oesterreichs-Studierende-nach-China-locken> (Zugriff am 6. Dezember 2018); Der Standard, *Wenn der Aufenthaltstitel Probleme im Studium macht*, 2. Mai 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000078918298/Wenn-der-Aufenthaltstitel-Probleme-im-Studium-macht> (Zugriff am 11. Dezember 2018).

78 Der Standard, *Wenn der Aufenthaltstitel Probleme im Studium macht*, 2. Mai 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000078918298/Wenn-der-Aufenthaltstitel-Probleme-im-Studium-macht> (Zugriff am 11. Dezember 2018).

internationale Studierende ab dem 24. Lebensjahr. Diese Maßnahme sei weder begründbar noch sinnvoll.⁷⁹

Auch das Thema der Standortbindung internationaler Studierender wurde medial diskutiert. Dabei ging es zum einen um eine Novelle des Ausländerbeschäftigungsgesetzes von 2017. Diese erleichterte den Zugang zur RWR – Karte für internationale StudienabsolventInnen und verbesserte damit deren Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.⁸⁰ Zum anderen wurde debattiert, dass die Standortbindung in Österreich immer noch nicht ausreichend funktioniere. Zahlen aus den Jahren 2015/2016 würden zeigen, dass 72 Prozent aller AbsolventInnen mit Dokortitel aus Nicht-EU-Ländern Österreich innerhalb von drei Jahren verlassen würden. Zurückzuführen sei dies auf bürokratische Hürden, die ausländischen AbsolventInnen entgegengebracht würden.⁸¹

Zuletzt wurde insbesondere das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018) öffentlich diskutiert. In Bezug auf die Anwerbung beanstandeten beim Entwurf des FrÄG 2018 Interessenvertretungen und universitäre Einrichtungen unter anderem die Festsetzung eines Eingangssprachniveaus für internationale Studierende auf A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen⁸² (siehe Kapitel 4.2.2).⁸³ Zum Beispiel sieht die Leopold-Franzens-Universität Innsbruck durch die neue Sprachregelung insbesondere Studierende aus Drittstaaten benachteiligt, da es in Drittstaaten oft schwer sei, die vorgesehenen Sprachdiplome zu

79 Claudia Angela Gamon und Kollegen, *Entschließungsantrag betreffend Belastungen für Studierende aus Drittstaaten abbauen, 1701/A(E) vom 18. Mai 2016 (XXV.GP)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01701/imfname_532651.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

80 Kleine Zeitung, *Ausländische Studenten: Leichter Zugang zum Arbeitsmarkt*, 6. April 2017, verfügbar auf www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5197017/Beschluss_Auslaendische-Studenten_Leichter-Zugang-zum-Arbeitsmarkt (Zugriff am 11. Dezember 2018).

81 Wiener Zeitung, *Brain Drain „Österreich macht es uns unnötig schwer“*, 14. Februar 2018, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/top_news/945537_Oesterreich-macht-es-uns-unnoetig-schwer.html (Zugriff am 6. Dezember 2018).

82 GER, *Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen*, verfügbar auf www.europaecischer-referenzrahmen.de/ (Zugriff am 6. November 2018).

83 Der Standard, *Hürden für Studierende aus Drittstaaten*, 7. Juni 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000080981575/Huerden-fuer-Studierende-aus-Drittstaaten> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

erlangen.⁸⁴ Zudem wurde die geplante Vorgabe kritisiert, nach der sich internationale Studierende zu einem Lehrgang mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten⁸⁵ anmelden müssen, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Laut der Universität Klagenfurt richteten sich viele Lehrgänge mit geringeren ECTS-Anrechnungspunkten an ausländische Studierende, für die diese Lehrgänge dann nicht mehr zugänglich wären.⁸⁶

In den Jahren 2017 und 2018 drehten sich die öffentlichen Debatten also insbesondere um den Anstieg ausländischer Studierender insgesamt und, im Fall von Drittstaatsangehörigen, vor allem um Herausforderungen im fremdenrechtlichen Verfahren sowie um die unzureichende Standortbindung internationaler AbsolventInnen. Darüber hinaus wurden rechtliche und politische Veränderungen, wie das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, diskutiert.

84 Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)*, 16. Mai 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00994/imfname_694946.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

85 Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist das europäische System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen. Die so genannten ECTS-Punkte ergeben sich aus der geschätzten Zeit und dem geschätzten Arbeitspensum, die durchschnittliche Studierende für die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen benötigen (Help.gv.at, *ECTS-Punkte*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160120.html (Zugriff am 27. November 2018)).

86 Universität Klagenfurt, *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)*, 16. Mai 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00996/imfname_694948.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

3. STATISTISCHE ÜBERSICHT

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die Anzahl von Studierenden in Österreich. Zunächst werden dazu kurz allgemeine Statistiken zu Studierenden in Österreich präsentiert. Daraufhin wird genauer auf Studierende, die eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben, eingegangen. Zuletzt werden Daten zu internationalen Studierenden präsentiert. Dabei handelt es sich um eine Untergruppe der Studierenden, die eine Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben. Internationale Studierende sind Drittstaatsangehörige, die im Ausland eine Vorbildung absolviert haben und anschließend zum ausschließlichen Zweck des Studiums nach Österreich eingereist sind (siehe auch die Definition von „internationale Studierende“ im Kapitel 1.2).

Das Kapitel präsentiert Daten zur Einschreibung, Staatsangehörigkeit, Verteilung nach den Ebenen des Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED),⁸⁷ der Studienfachwahl und Studienabschlüssen. Es werden die jüngst verfügbaren Daten aus dem Jahr 2017 dargestellt und Entwicklungen seit 2013 beschrieben. Eine genaue Übersicht aller, für die Studie gesammelten Daten für die Jahre 2013–2017 finden sich im Anhang A.1 Statistischer Anhang.

3.1 Studierende in Österreich

Im Jahr 2017⁸⁸ waren 436.672 Studierende an österreichischen Hochschuleinrichtungen eingeschrieben. Das waren ähnlich viele wie im Vorjahr und um knapp 13.000 mehr als noch 2013 (siehe Tabellen A.1, A.4 und A.5 im Anhang A.1). Zu den Hochschuleinrichtungen zählen entsprechend der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens:

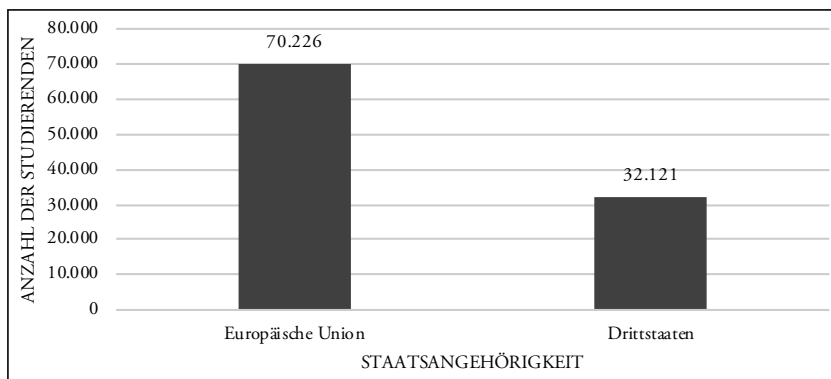
87 Statistik Austria, *Bildungsklassifikation*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsdatenbank/weitere_klassifikationen/bildungsklassifikation/index.html (Zugriff am 13. November 2018).

88 Das Jahr 2017 bezieht sich auf das Studienjahr 2016/17.

- Berufsbildende höhere Schulen inklusive Kollegs (ISCED-Stufe 5, kurze tertiäre Bildungsprogramme);⁸⁹
- Fachhochschulen und sonstige Hochschulen (ISCED-Stufen 6 und 7, Bachelor und Master-/Diplomstudium);
- Öffentliche und Privatuniversitäten (ISCED-Stufen 6, 7 und 8, Bachelorstudium, Master-/Diplomstudium, Doktoratsstudium) (Statistik Austria, 2015:2).

Im Jahr 2017 hatten 77 Prozent der 436.672 an österreichischen Hochschuleinrichtungen eingeschriebenen Studierenden eine österreichische Staatsangehörigkeit (334.326 Personen) und 23 Prozent (102.347) eine ausländische Staatsangehörigkeit. Wie Abbildung 1 zeigt, kamen 70.226 (69%) dieser Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und 32.121 (31%) aus Drittstaaten.⁹⁰ Seit 2013 hat sich die Anzahl sowie der Anteil der Studierenden aus Österreich, der EU und Drittstaaten kaum verändert (siehe Tabellen A.1–A.5 im Anhang A.1).

Abbildung 1: Studierende mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED-Stufen 5–8) nach Staatsangehörigkeit (2017)



Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

Hinweis: Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

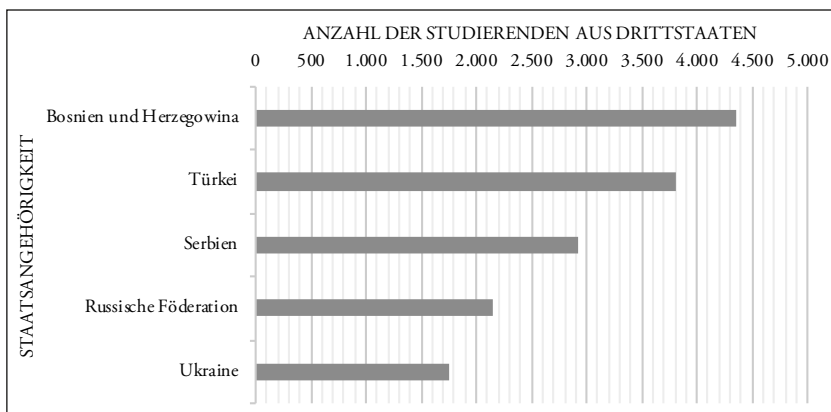
89 Studierende dieser Bildungseinrichtungen erhalten in Österreich eine „Aufenthaltsbewilligung – Schüler“ gemäß § 63 NAG (Schriftlicher Beitrag von Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 20. März 2019).

90 Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

3.2 Studierende aus Drittstaaten

Innerhalb der 32.121 Studierenden aus Drittstaaten im Jahr 2017 waren die fünf wichtigsten Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina (4.348), gefolgt von der Türkei (3.799), Serbien (2.929), der Russischen Föderation (2.142) und der Ukraine (1.755) (siehe Abbildung 2).

Abbildung 2: Top-5-Staatsangehörigkeiten der ausländischen Studierenden aus Drittstaaten in Österreich (2017)



Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

Hinsichtlich der fünf wichtigsten Herkunftsländer von Studierenden aus Drittstaaten gab es seit 2013 nur geringe Veränderungen in der Zusammensetzung. So war 2013 China noch das fünftstärkste Herkunftsland und bis zum Jahr 2015 bildeten Studierende aus der Türkei die größte Gruppe von Studierenden aus Drittstaaten (siehe Tabellen A.1–A.3 im Anhang A.1).

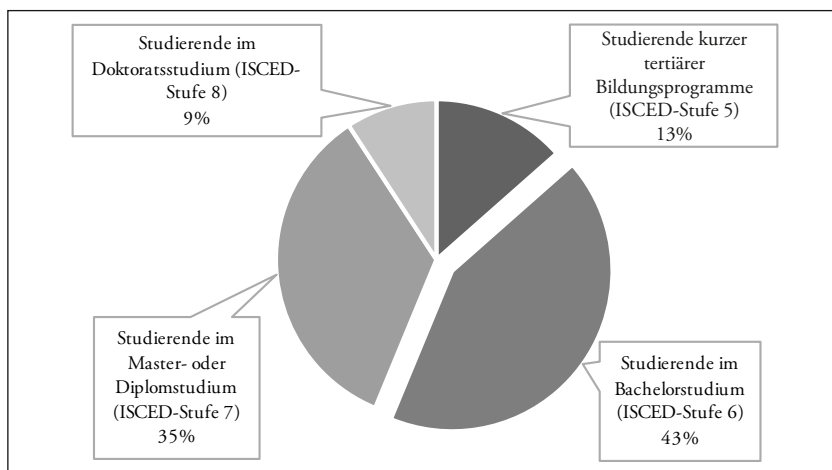
Jene 32.121 Studierende aus Drittstaaten, welche 2017 an österreichischen Hochschuleinrichtungen studiert haben (ISCED-Stufen 5–8), machten sieben Prozent der Gesamtzahl der Studierenden im tertiären Bildungsbereich aus. Betrachtet man die Verteilung dieser Studierenden aus Drittstaaten auf die verschiedenen Bildungsstufen (ISCED-Stufen 5–8), ergibt sich folgendes Bild:

- 13.732 (43%) waren in einem Bachelorstudium (ISCED-Stufe 6) inskribiert;
- 11.095 (35%) waren Studierende im Master-/Diplomstudium (ISCED-Stufe 7);

- 4.333 (13%) haben an einem kurzen tertiären Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 5) teilgenommen;
- 2.961 (9%) verfolgten ein Doktoratsstudium (siehe Abbildung 3 und Tabelle A.5 im Anhang A.1).

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass zu den 32.121 Studierenden aus Drittstaaten noch 2.123 Drittstaatsangehörige hinzukamen, die 2017 in Österreich an einem Austauschprogramm teilgenommen haben.

Abbildung 3: Studierende aus Drittstaaten in Österreich nach ISCED-Stufen (2017)



Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

Im Vergleich zu 2013 ist insbesondere die Anzahl der Bachelorstudierenden von 11.540 im Jahr 2013 auf 13.732 im Jahr 2017 und der Master-/Diplomstudierenden von 8.715 im Jahr 2013 auf 11.095 im Jahr 2017 angestiegen. Die Anzahl der Doktorats-Studierenden hat im Vergleich dazu nur leicht von 2.685 auf 2.961 zugenommen (Siehe Tabellen A.1–A.5 in Anhang A.1).

Betrachtet man die Verteilung von Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen auf die Studienfächer nach Staatsangehörigkeit, so zeigt sich hinsichtlich der Wahl der Studienfächer – und somit hinsichtlich der beliebtesten und weniger beliebten Studienfächer – eine Übereinstimmung der Studierenden aus Österreich, der EU und Drittstaaten (siehe Tabelle 1). Im Jahr 2017 war der größte Anteil der österreichischen Studierenden (22%) als auch der Studierenden aus der EU (19%) und aus Drittstaaten (23%) in

den Fachbereichen Wirtschaft, Verwaltung und Rechtswissenschaften eingeschrieben. Ähnlich beliebt unter EU-Staatsangehörigen waren die Fachbereiche Sozialwissenschaften, Journalistik und Informationswissenschaften (ebenfalls 19%). Am seltensten belegten Studierende aus Österreich (2%), der EU (2%) und Drittstaaten (1%) hingegen die Fachbereiche Agrar- und Forstwissenschaft, Fischereiwirtschaft und Veterinärwissenschaft. Ähnlich selten wurden Studienfächer, die in den Bereich Dienstleistungen fallen, von EU- und Drittstaatstaatsangehörigen belegt (jeweils 2%).

Tabelle 1: Studierende an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED-Stufen 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2017)

Studienfach (Klassifikation nach ISCED) ⁹¹	Österreich	Europäische Union	Drittstaaten	Gesamt
01 Pädagogik	50.108	4.987	1.497	56.591
	15%	7%	5%	13%
02 Geisteswissenschaften und Kunst	30.597	10.678	4.952	46.226
	9%	15%	15%	11%
03 Sozialwissenschaften, Journalistik und Informationswissenschaften	33.274	13.393	3.816	50.483
	10%	19%	12%	12%
04 Wirtschaft, Verwaltung und Rechtswissenschaften	73.986	13.302	7.453	94.741
	22%	19%	23%	22%
05 Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik	26.137	6.539	2.685	35.361
	8%	9%	8%	8%
06 Informations- und Kommunikationstechnologien	16.055	2.291	2.300	20.646
	5%	3%	7%	5%
07 Ingenieurwissenschaften, Fertigung und Bauwesen	57.734	9.347	6.436	73.516
	17%	13%	20%	17%
08 Agrar- und Forstwissenschaft, Fischereiwirtschaft und Veterinärwissenschaft	5.141	1.217	244	6.602
	2%	2%	1%	2%
09 Gesundheit und soziale Dienste	24.953	7.013	1.908	33.874
	7%	10%	6%	8%
10 Dienstleistungen	15.570	1.263	604	17.436
	5%	2%	2%	4%
Andere	771	196	227	1.195
	0%	0%	1%	0%
Gesamt (alle Studienfächer)	334.326	70.226	32.121	436.672
	100%	100%	100%	100%

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

Hinweis: Die Prozentangaben wurden gerundet.

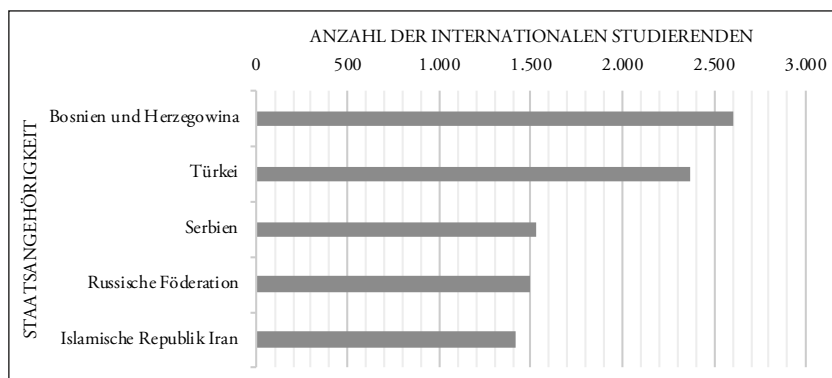
91 Die Reihung richtet sich nach UNESCO Institute for Statistics, *ISCED Fields of Education and Training 2013 (ISCED-F 2013)* (UNESCO Institute for Statistics, Montreal, 2014). Verfügbar auf www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=023239 (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Im Vergleich zu 2013 hat die Anzahl der Studierenden aus Drittstaaten in allen Fächern zugenommen. In Bezug auf die Verteilung auf die Studienfächer hat es dabei keine maßgeblichen Verschiebungen gegeben (siehe Tabellen A.1–A.5. in Anhang A.1).

3.3 Internationale Studierende aus Drittstaaten

Die größte Gruppe der im Jahr 2017 an österreichischen Hochschuleinrichtungen eingeschriebenen internationalen Studierenden – also Drittstaatsangehörige, die im Ausland eine Vorbildung absolviert haben – kam aus Bosnien und Herzegowina (2.607), gefolgt von der Türkei (2.374), Serbien (1.525), der Russischen Föderation (1.498) und der Islamischen Republik Iran (1.412). Damit decken sich die vier häufigsten Staatsangehörigkeiten der internationalen Studierenden mit jenen der Studierenden aus Drittstaaten insgesamt. Lediglich die fünfthäufigste Staatsangehörigkeit unterscheidet sich. Bei den internationalen Studierenden ist es die Islamische Republik Iran, bei den Studierenden aus Drittstaaten insgesamt die Ukraine (siehe Abbildung 2 und 4 sowie Anhang A.1).

Abbildung 4: Top-5 Staatsangehörigkeiten der internationalen Studierenden aus Drittstaaten in Österreich (2017)



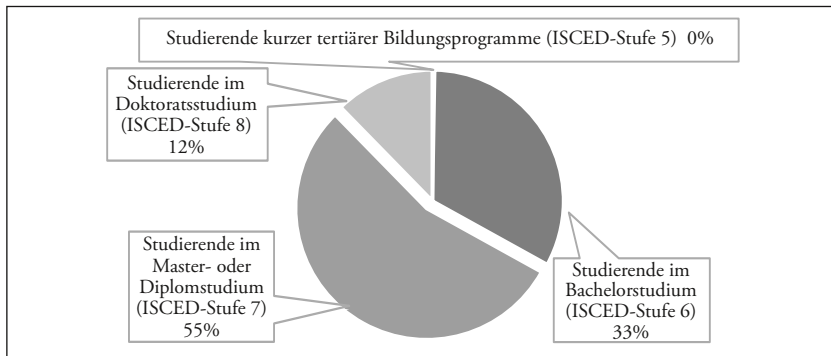
Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

Im Jahresvergleich seit 2013 gibt es ebenfalls nur geringe Veränderungen bei den fünf am häufigsten vertretenen Staatsangehörigkeiten von internationalen Studierenden in Österreich. So hatte die größte Gruppe

internationaler Studierender bis 2016 eine türkische Staatsangehörigkeit und erst ab 2017 wurde diese von Studierenden aus Bosnien und Herzegowina abgelöst. Auch bei der fünftgrößten Gruppe kam es zu Veränderungen: Zu dieser gehörten 2013, 2014 und 2016 Studierende aus der Ukraine und 2015 und 2017 Studierende aus der Islamischen Republik Iran (siehe Tabelle A.6 im Anhang A.1).

Im Jahr 2017 schlossen 2.273 internationale Studierende aus Drittstaaten ein Studium an österreichischen Hochschuleinrichtungen ab (siehe Tabelle A.7 im Anhang A.1). Wie in Abbildung 5 dargestellt, absolvierte 2017 rund die Hälfte der internationalen Studierenden aus Drittstaaten (55%) ein Master-/Diplomstudium (ISCED-Stufe 7). Abschlüsse im Bachelorstudium (ISCED-Stufe 6) machten den zweitgrößten Anteil (33%) aus. Lediglich 12 Prozent schlossen ein Doktoratsstudium (ISCED-Stufe 8) ab. Die Anzahl der AbsolventInnen eines kurzen tertiären Bildungsprogramms (ISCED-Stufe 5) war verschwindend gering (6 Personen; 0%).

Abbildung 5: Internationale Studierende aus Drittstaaten, die ein Studium in Österreich abgeschlossen haben, nach ISCED-Stufen (2017)

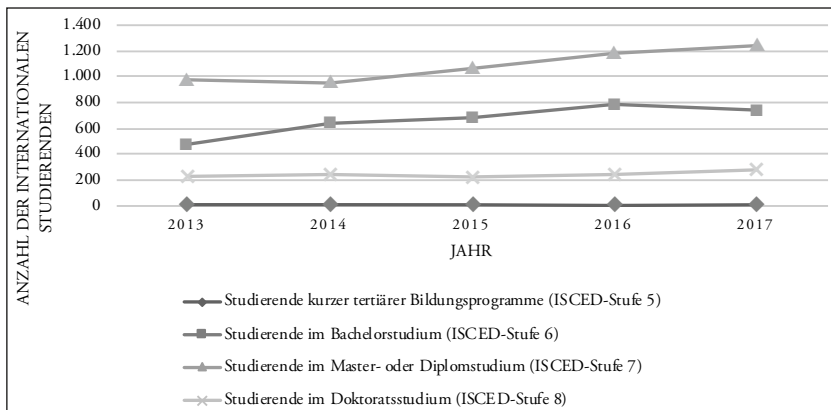


Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

Im zeitlichen Verlauf 2013–2017 lässt sich erkennen, dass die Anzahl der internationalen Studierenden aus Drittstaaten, die ein kurzes tertiäres Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 5) oder ein Doktoratsstudium (ISCED-Stufe 8) abgeschlossen haben, relativ stabil blieb (siehe Abbildung 6). Die Anzahl der AbsolventInnen eines Bachelorstudiums (ISCED-Stufe 6) hat seit 2013 zugenommen (2013: 478 Personen; 2017: 745 Personen). Allerdings fiel diese zuletzt von 787 im Jahr 2016 auf 745 im Jahr 2017 wieder leicht

ab. Dagegen zeigte sich bei den AbsolventInnen eines Master-/Diplomstudiums (ISCED-Stufe 7) ab 2014 ein Aufwärtstrend (2014: 952 Personen; 2017: 1.242 Personen). Somit absolvierten internationale Studierende aus Drittstaaten nicht nur am häufigsten ein Master-/Diplomstudium (ISCED-Stufe 7) in Österreich (siehe Abbildung 5), sondern ihre Anzahl ist auch im Steigen begriffen.

Abbildung 6: Internationale Studierende aus Drittstaaten, die ein Studium in Österreich abgeschlossen haben, nach ISCED-Stufen (2013–2017)



Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018, eigene Darstellung.

4. ÖSTERREICHISCHES HOCHSCHULSYSTEM UND INTERNATIONALE STUDIERENDE

Im Folgenden wird ein Überblick über die Struktur des österreichischen Hochschulsystems gegeben, dazu sollen neben dem allgemeinen Aufbau der Hochschulbildung auch zentrale Institutionen sowie die Zulassung zum Studium beschrieben werden. Da eine Zulassung zum Studium notwendig für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist (siehe Kapitel 5), wird hier außerdem ein Blick auf die Kooperation zwischen Hochschuleinrichtungen und fremdenrechtlichen Behörden geworfen.

4.1 Aufbau des österreichischen Hochschulsystems

Das österreichische Hochschulsystem besteht aus einem Hochschulsektor und einem außeruniversitären postsekundären Sektor (ISCED 5B). Der Hochschulsektor besteht aus vier Teilbereichen, den öffentlichen Universitäten, den Privatuniversitäten, den Fachhochschulen und den Pädagogische Hochschulen. Für jeden dieser Sektoren gibt es eine eigene Rechtsgrundlage.

- Die öffentlichen Universitäten sind „juristische Personen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit“. Sie werden also staatlich geführt, sind aber autonome Einheiten (BMWF, 2017:20). Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) verhandelt mit den 22 öffentlichen Universitäten Leistungsvereinbarungen, welche die Grundlage für die inhaltlichen Weiterentwicklungen der Universitäten für drei Jahre darstellen.⁹² Derzeit werden die Leistungsvereinbarungen für die Periode 2019–2022 verhandelt.⁹³

92 BMBWF, *Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten*, verfügbar auf <https://bmbwf.gv.at/wissenschaft-hochschulen/universitaeten/nachhaltigkeit-neu/leistungsvereinbarungen-mit-den-universitaeten/> (Zugriff am 29. Oktober 2018).

93 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, *Unifinanzierung: Start der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen 2019–2021*. Presseaussendung, Wien, 24. September 2018, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180924_OTS0129/unifinanzierung-start-der-verhandlungen-zu-den-leistungsvereinbarungen-2019-2021 (Zugriff am 23. November 2018).

- Privatuniversitäten haben unterschiedliche Eigentümerstrukturen, zum Teil auch mit einer Beteiligung der Bundesländer (Unger und Dibiasi, 2017:224). Sie benötigen zudem eine Akkreditierung, also eine staatliche Zulassung als hochschulische Einrichtung.
- Fachhochschulen haben private oder staatliche Trägerorganisationen unterschiedlicher Rechtsformen (GmbH, Stiftungen, Vereine), mit einer häufigen Beteiligung der Bundesländer und/oder der Standortgemeinden (BMWF, 2016b:49; Unger und Dibiasi, 2017:224).
- Pädagogische Hochschulen sind entweder staatlich oder privat geführte Einrichtungen. Sie sind für die Ausbildung in pädagogischen Berufsfeldern zuständig (BMWF, 2016b:60–61).

Auch bezüglich der Finanzierung unterscheiden sich die jeweiligen Sektoren. So sind laut § 12 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG)⁹⁴ die öffentlichen Universitäten in Österreich vom Bund zu finanzieren. Sie sind autonome Einheiten und erhalten eine Globalfinanzierung, allerdings werden von Studierenden aus Drittstaaten auch Studienbeiträge verlangt. Fachhochschulen erhalten vom Bund eine Finanzierung pro bewilligten Studienplatz und können ebenfalls Studienbeiträge von Drittstaatsangehörigen verlangen (§ 2 Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG)⁹⁵ Bei Privatuniversitäten tragen Studierende in der Regel die Kosten selbst (siehe Kapitel 4.2.3).

Oberste staatliche Behörde für den Bereich des Hochschulwesens ist seit 1. Jänner 2018 das BMBWF. Die Hochschuleinrichtungen in Österreich sind allerdings für die Aufnahme von Studierenden, den Prozess der Immatrikulation sowie die spätere Abwicklung des Studiums zuständig. In Österreich gibt es also keine staatliche Behörde, die direkt für internationale Studierende in Bezug auf ihr Studium oder den Prozess der Immatrikulation zuständig ist.

Weitere zentrale Ministerien im Bereich (internationale) Studierende sind das Bundesministerium für Inneres (BMI), zuständig für den Bereich des Fremdenwesens (unter anderem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremdenpolizeigesetz, Visaangelegenheiten), das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) für den Bereich Ausländerbeschäftigung und Arbeitsmarktintegration sowie das Bundesministerium für Integration, Europa und Äußeres (BMEIA),

94 BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

95 BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

verantwortlich für Visa-, Niederlassungs- und Aufenthaltsangelegenheiten an den österreichischen Vertretungsbehörden. In Bezug auf internationale Studierende nimmt zudem der Österreichische Austauschdienst (OeAD) eine wesentliche Rolle ein. Dieser ist die österreichische Agentur für internationale Mobilität und Kooperation in Bildung, Wissenschaft und Forschung.⁹⁶ Die Hochschuleinrichtungen werden in Österreich von vier Vereinigungen vertreten, der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko),⁹⁷ der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK),⁹⁸ der Österreichischen Fachhochschulkonferenz (FHK)⁹⁹ und der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz österreichischer Pädagogischer Hochschulen (RÖPH) (Musil und Reyhani, 2012:26).¹⁰⁰ Die gesetzliche Vertretungseinrichtung aller Studierenden in Österreich ist die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) (BMBWF, 2016b:75).

4.2 Zulassung zum Studium

Um für ein Studium in Österreich zugelassen zu werden, müssen verschiedenen Bedingungen erfüllt sein, beispielsweise ein entsprechender (akademischer) Abschluss und/oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, gegebenenfalls der Vorweis von Sprachkenntnissen oder die Bezahlung von möglicherweise anfallenden Studienbeiträgen und des ÖH-Beitrages. Diese sollen im Folgenden genauer beschrieben werden.

4.2.1 Die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

In Österreich entscheiden die Hochschuleinrichtungen sowohl über die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von Prüfungen als auch über die Anerkennung von Studienabschlüssen.¹⁰¹ Die Anerkennung von

96 OeAD, *Organisation und Aufgaben*, verfügbar auf <https://oead.at/de/der-oead/organisation-und-aufgaben/> (Zugriff am 23. November 2018).

97 Uniko, *Home*, verfügbar auf <https://uniko.ac.at/> (Zugriff am 23. November 2018).

98 ÖPUK, *Wer wir sind*, verfügbar auf <https://oepuk.ac.at/ueber-die-oepuk/wer-wir-sind/> (Zugriff am 23. November 2018).

99 FHK, *Über uns*, verfügbar auf www.fhk.ac.at/index.php?id=73 (Zugriff am 23. November 2018).

100 Für weitere Informationen siehe Musil und Reyhani, 2012:25–27.

101 BMBWF, *Wie verläuft eine Nostrifizierung?*, verfügbar auf www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/wie-verlaeuft-eine-nostrifizierung/ (Zugriff am 15. November 2018).

ausländischen Bildungsabschlüssen ist in Österreich also nicht zentral reguliert. Allerdings bietet das im BMBWF angesiedelte Nationale Informationszentrum für akademische Anerkennung (ENIC NARIC Austria) eine offizielle Anlauf- und Kontaktstelle für internationale Anerkennungsfragen im Hochschulbereich in Österreich. ENIC NARIC Austria entscheidet also nicht über Anerkennungen, ist aber für die institutionsübergreifende Informationsaufbereitung und Beratung zuständig und nimmt damit eine wichtige Rolle im Anerkennungsverfahren ein (BMWF, o.J.a:1).

Für die Ausübung einiger beruflicher Tätigkeiten, wie etwa Arzt/Ärztin, ist zudem der österreichische akademische Grad zwingend notwendig. In diesem Fall ist bei einer entsprechenden inländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule ein Antrag einzureichen (§ 90 Abs. 2 UG). Die für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe sprechen dann eine sogenannte Nostrifizierung aus (§ 90 Abs. 3 UG). Eine Nostrifizierung ist ein Verwaltungsverfahren und bedeutet „die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, die in Österreich mit einem Studienabschluss verbunden ist“ (BMWF, o.J.b:1).

4.2.2 *Nachweis der Sprachkenntnisse*

Im Universitätsgesetz sind Voraussetzungen bezüglich ausreichender Sprachkenntnisse festgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG). So heißt es, dass für die Zulassung zu einem ordentlichen Studium „die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen oder, wenn das Studium in englischer Sprache abgehalten wird, der englischen Sprache“ notwendig sind (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG). Seit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018) wird zudem auch für die Zulassung zu Universitätslehrgängen zum Spracherwerb und zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung der Nachweis eines A2 Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)¹⁰² verlangt (Art. 8 FrÄG 2018). In Österreich erfordert also die Zulassung zum Studium die nötigen Kenntnisse der Unterrichtssprache und damit ist auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken indirekt an die notwendigen Sprachkenntnisse gebunden.

102 GER, *Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen*, verfügbar auf www.europaecischer-referenzrahmen.de/ (Zugriff am 6. November 2018).

Die Regelung zum Nachweis der Deutschkenntnisse wird je nach Studiengang und Universität unterschiedlich umgesetzt. So verlangen etwa die Universitäten Wien, Graz und Klagenfurt sowie die Technischen Universitäten Wien und Graz ein C2 Niveau, während die Universitäten Salzburg, Innsbruck und Krems ein B2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen fordern. Andere Universitäten regeln den Nachweis der Sprachkenntnisse über Ergänzungsprüfungen (wie etwa die Montanuniversität Leoben) oder über ein Aufnahmeverfahren in deutscher Sprache. Vor allem Kunstuniversitäten verlangen teilweise gar keinen Sprachnachweis (beispielsweise die Universität für angewandte Kunst Wien) oder auf einem geringen Niveau (wie die Universität Mozarteum Salzburg, für die in einigen Studiengängen lediglich ein A2 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorzuweisen ist) (Ombudsstelle für Studierende, 2018:1–6).

Bezüglich der Art des Nachweises akzeptieren die Universitäten unterschiedliche Nachweise bzw. Zertifikate für Sprachkenntnisse. Im Folgenden werden Beispiele möglicher Nachweise und Zertifikate gelistet:

- Reifezeugnis einer deutschsprachigen Schule bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule;
- Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer Bildungseinrichtung mit Deutsch als Unterrichtssprache;
- Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten;¹⁰³
- Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat;
- Goethe Institut – Goethe Zertifikat;
- Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung;
- Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF) B2 (Ombudsstelle für Studierende, 2018:1–6).

4.2.3 Studienbeitrag und weitere administrative Kosten

Insgesamt werden Studierenden in Österreich die Studienbeiträge erlassen, solange sie die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges nicht überschreiten und ordentliche Studierende folgender Gruppen sind:

103 Universität Wien, *Nachweis der Deutschkenntnisse*, verfügbar auf <https://slw.univie.ac.at/studieren/deutschkenntnisse/> (Zugriff am 6. November 2018).

- Österreichische Staatsangehörige;
- Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
- Personen, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Studienzugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen;
- Personen, die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung 2014¹⁰⁴ fallen;
- Drittstaatsangehörige, die über eine andere Aufenthaltsbewilligung als jene für Studierende nach § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen (§ 91 Abs. 1 UG).

Daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltstitel Studierender nach § 64 NAG. Mit Ausnahme von Studierenden aus bestimmten Herkunftsländern wird dieser Gruppe keine Befreiung vom Studienbeitrag gewährt (§ 91 Abs. 2 UG). Dabei müssen Studienbeiträge fristgerecht innerhalb der Zulassungsfrist einbezahlt werden (§ 61 Abs. 1 UG), damit die Person die Aufnahmebestätigung der Hochschuleinrichtung erhält. Diese ist wiederum für die Beantragung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken notwendig (§ 8 Z 8 Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV)¹⁰⁵ (siehe Kapitel 5.2).

Abhängig von der Art der Hochschuleinrichtung (öffentliche/pädagogische oder Privatuniversität oder Fachhochschule), werden in Österreich die Studienbeiträge entweder zentral durch die nationale Gesetzgebung, durch Gesetzgebung und Hochschuleinrichtung oder von der Hochschuleinrichtung alleine geregelt. So werden etwa für alle (öffentlichen) Universitäten die Studienbeiträge durch das Universitätsgesetz 2002 definiert. Zudem gibt es in Österreich keine unterschiedlichen Studienbeiträge aufgrund der Art des Studiums und diese sind demnach unabhängig von den Stufen des Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) (§ 91 Abs. 1 UG). Das bedeutet, dass Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorats-Studierende dieselben Studienbeiträge zahlen. Allerdings gibt es Unterschiede, die von der Hochschuleinrichtung, von der jeweiligen Aufenthaltsbewilligung, der Studiendauer oder dem Herkunftsland der Drittstaatsangehörigen abhängig sind:

104 BGBl. II Nr. 340/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2013.

105 BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 229/2018.

- Studierende aus Drittstaaten, die einen anderen Aufenthaltstitel als nach § 64 NAG haben und die vorgesehene Studienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen – ebenso wie österreichische, sogenannte „Langzeitstudierende“ – pro Semester im Voraus einen Studienbeitrag von EUR 363,36 (EUR 726,72 pro Jahr) entrichten (§ 91 Abs. 1 UG).
- Studierende aus Drittstaaten an öffentlichen Universitäten, die über eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken gemäß § 64 NAG verfügen, haben einen Studienbeitrag von EUR 726,72 pro Semester (EUR 1.453,44 pro Jahr) zu entrichten (§ 91 Abs. 2 UG). Allerdings können die öffentlichen Universitäten internationalen Studierenden aus bestimmten Drittstaaten einen Betrag in Höhe von EUR 363,36 pro Semester rückerstatten oder die Studienbeiträge gänzlich erlassen (92 Abs. 1 Z 3a UG iVm § 3 Abs. 1 und 3, § 3a Abs. 2 StubeiV 2004). Welche Staaten dazu zählen wird durch die Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV 2004)¹⁰⁶ festgelegt.¹⁰⁷ Die Festlegung dieser Staaten orientiert sich an den *Least Developed Countries* gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ (§ 92 Abs. 3a UG). Zudem können öffentliche Universitäten über diese Regelungen hinaus nach eigenem Ermessen Studienbeiträge erlassen oder einen geringeren Betrag verlangen.¹⁰⁸ So hat die Universität Wien beispielsweise bis zum Sommersemester 2018 für internationale Studierende einen Studienbeitrag von EUR 382,56 oder keine Studienbeiträge eingehoben und nicht die im Gesetz vorgesehenen EUR 754,92.¹⁰⁹
- Fachhochschulen bzw. die Erhalter dieser sind wiederum berechtigt, von ordentlichen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von maximal EUR 363,36 pro Semester zu verlangen (§ 2 Abs. 1 FHStG).

106 BGBl. II Nr. 55/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2017 (VfGH).

107 Für eine vollständige Liste von Staaten oder Gebieten, deren Staatsangehörigen (auf Antrag) Teile des Studienbeitrags zurückerstattet werden können, siehe Anlage 1 und 2 StubeiV 2004. Für eine Liste von Staaten oder Gebieten deren Staatsangehörigen der Studienbeitrag erlassen wird, siehe Anlage 3 StubeiV 2004.

108 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

109 Universität Wien, *Höhe des Studien-/ÖH-Beitrags für Nicht-EU/EWR-BürgerInnen*, verfügbar auf <https://slw.univie.ac.at/studieren/studienbeitrag/hoeh-nicht-euewr-buergerinnen/> (Zugriff am 5. November 2018).

Von Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung 2014 fallen und die über eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken gemäß § 64 NAG verfügen, dürfen höchstens kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Das bedeutet, dass, abhängig von der jeweiligen Institution, Studienbeiträge für die eben genannte Gruppe höher sein können.

- Hinsichtlich Privatuniversitäten gilt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privatuniversität privatrechtlicher Natur sind (§ 3 Abs. 5 Privatuniversitätengesetz – PUG).¹¹⁰ Die Studienbeiträge sind daher nicht gesetzlich geregelt und werden von der jeweiligen Universität festgelegt. Wie aus den Webseiten der Privatuniversitäten hervorgeht, variieren die Studienbeiträge entsprechend stark.¹¹¹

Studierende in Österreich müssen zudem neben möglicherweise anfallenden Studienbeiträgen den sogenannten ÖH-Beitrag bezahlen, der sich derzeit auf EUR 19,20 pro Semester beläuft. Laut § 3 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG)¹¹² handelt es sich beim ÖH-Beitrag um einen verpflichtenden Beitrag für die Mitglieder der ÖH, also alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an einer österreichischen Hochschuleinrichtung (§ 1 Abs. 1 HSG). Die Bezahlung ist Voraussetzung für die Zulassung oder Meldung der Fortsetzung für ein Studium (§ 38 Abs. 4 HSG).

Darüber hinaus können, abhängig von der jeweiligen Hochschuleinrichtung, weitere administrative Kosten anfallen.¹¹³ Die Universität Wien verlangt etwa von allen Studierenden (unabhängig von der

110 BGBl. I Nr. 74/2011.

111 Siehe z.B. JAM – Music Lab University, *Study Fees*, verfügbar auf www.jammusiclab.com/academics/study-fees (Zugriff am 26. September 2018); Danube Private University, *Studiengebühren*, verfügbar auf www.dp-uni.ac.at/de/studien/bachelor-dental-hygiene-ba/studiengebuehren (Zugriff am 26. September 2018); Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich, *Studiengebühren pro Semester*, verfügbar auf www.bruckneruni.at/de/studium/studiengebuehren/ (Zugriff am 26. September 2018); Webster University, *Graduate Tuition and Fees*, verfügbar <http://webster.ac.at/graduate-admissions/tuition-and-fees> (Zugriff am 5. November 2018).

112 BGBl. I Nr. 45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

113 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

Staatsangehörigkeit) für die Registrierung eines Aufnahmeverfahrens EUR 50, dabei geht es in erster Linie um die Sicherstellung des Verfahrens und der notwendigen Kapazitäten.¹¹⁴

4.3 Kooperation zwischen österreichischen Hochschuleinrichtungen und fremdenrechtlichen Behörden

Während dem Zulassungsprozess und dem Aufenthaltsverfahren von internationalen Studierenden ist immer wieder eine Kooperation zwischen Universitäten und den verschiedenen Einwanderungsbehörden sowie Botschaften notwendig.¹¹⁵ Ein Vertreter der Universität Wien berichtete etwa davon, dass die Universität Wien mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde der Stadt Wien (Magistratsabteilung 35 – MA 35), dem BMI, dem BMEIA und den relevanten Botschaften in ständigem Austausch stünden. Bei diesem gegenseitigen Austausch gehe es beispielsweise darum, der MA 35 Änderungen bei Studienzulassungsbescheiden zu erläutern.¹¹⁶ Ebenso würden sich die Einwanderungsbehörden an die Hochschuleinrichtungen wenden, wenn zum Beispiel ein Verdacht auf Fälschung von Nachweisen vorliege.¹¹⁷

Auf multilateraler Ebene wird beispielsweise von der uniko das sogenannte Forum Fremdenrecht organisiert. Dieses hat zum Ziel, ausländerrechtlich relevante Bestimmungen umzusetzen,¹¹⁸ indem allgemeine Herausforderungen, bewährte Praktiken und konkrete Problemfälle mit relevanten Akteuren diskutiert werden.¹¹⁹ Es wurde auch von verschiedenen Beteiligten als bewährtes Praxisbeispiel für eine gut funktionierende

114 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

115 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

116 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

117 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

118 Uniko, *Fremdenrecht*, verfügbar auf <https://uniko.ac.at/arbeitsbereiche/international/schwerpunkte/fremdenrecht/> (Zugriff am 26. November 2018).

119 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

Kooperation in fremdenrechtlichen Angelegenheiten hervorgehoben.¹²⁰ Das Forum findet ein- bis zweimal im Jahr statt und bringt relevante Akteure im Bereich zusammen, dazu gehören das BMEIA, das BMBWF, das BASGK, die MA 35, der OeAD, die uniko, die Fachhochschulkonferenz, die Fulbright Kommission und die ÖH.¹²¹ Im Forum Fremdenrecht wird versucht, „möglichst unbürokratisch“ fremdenrechtliche Bestimmungen umzusetzen,¹²² positive Praktiken hervorzuheben und gegebenenfalls breitflächig einzuführen, sowie konkrete Problemfälle zu diskutieren.¹²³ Insgesamt geht es beim Forum Fremdenrecht auch um Netzwerkarbeit und die Förderung des persönlichen Austausches. Ziel der Maßnahme ist es, „das Studieren und Forschen für Drittstaatsangehörige in Österreich zu erleichtern und somit das Ansehen und die Attraktivität Österreichs als Studien- und Forschungsraum zu stärken.“¹²⁴

Die Kooperation und der Austausch zwischen Hochschuleinrichtungen und fremdenrechtlichen Behörden finden zwar regelmäßig statt, sind dabei aber nicht in einen strukturierten und institutionalisierten Kooperationsmechanismus eingebettet. Sie gestalten sich bedarfsorientiert und themen- oder einzelfallbezogen. Der Austausch insgesamt wurde von Seiten des BMI, der uniko und der Universität Wien als gut funktionierend beschrieben.¹²⁵ Einige Privatuniversitäten sehen sich aber seit einem Jahr zunehmend mit Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit den Einwanderungsbehörden konfrontiert.¹²⁶

120 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

121 Uniko, *Fremdenrecht*, verfügbar auf <https://uniko.ac.at/arbeitsbereiche/international/schwerpunkte/fremdenrecht/> (Zugriff am 26. November 2018).

122 Ebd.

123 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

124 Uniko, *Fremdenrecht*, verfügbar auf <https://uniko.ac.at/arbeitsbereiche/international/schwerpunkte/fremdenrecht/> (Zugriff am 26. November 2018).

125 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

126 Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

5. FREMDENRECHTLICHES VERFAHREN UND AUFENTHALT

Alle im Zuge dieser Studie interviewten ExpertInnen gaben an, dass Fragen der Einreise und des Aufenthalts eine zentrale Rolle bei der Anwerbung und Standortbindung internationaler Studierender spielen.¹²⁷ Dementsprechend wurden insbesondere für den Bereich des Fremdenrechts verschiedene Herausforderungen identifiziert. Zunächst soll hier jedoch ein Blick auf die Art des Aufenthaltstitels sowie auf Verfahrensprozesse geworfen werden.

5.1 Mögliche Aufenthaltsformen und Einreise

Je nach Dauer des angestrebten Aufenthalts gibt es verschiedene Möglichkeiten für Studierende, eine Aufenthaltserlaubnis in Österreich zu bekommen.

- Personen, die sich nicht länger als sechs Monate in Österreich aufhalten und zum Beispiel für ein Semester an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen, benötigen für die Einreise und zum Aufenthalt in Österreich laut § 20 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)¹²⁸ ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt (Visum D), das mindestens 91 Tagen bis maximal sechs Monate gültig ist.
- Personen, die einen gültigen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken eines anderen Mitgliedstaates innehaben und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, sind zu einem Aufenthalt von insgesamt

127 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018; Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Margit Seidel, Bundeministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

128 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

360 Tagen in Österreich berechtigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 31 Abs.1 Z. 8 FPG).

- Internationale Studierende, die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten, erhalten eine Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG).¹²⁹ Diese ist grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr gültig und kann im Inland, bei Nachweis eines Studienerfolges, verlängert werden (§ 20 NAG). Drittstaatsangehörige, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, erhalten die Aufenthaltsbewilligung für die Dauer von zwei Jahren (§ 64 Abs. 7 NAG).

Der Erstantrag für die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken wird zunächst im Drittstaat bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde gestellt und dann in Österreich bearbeitet. Die Entscheidung über den Antrag ist im Ausland abzuwarten. Wenn einer Person eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wird, erhält sie ein Visum zur Erteilung eines Aufenthaltstitels in Österreich, wo die Aufenthaltsbewilligung abgeholt werden kann (§§ 21 und 22 NAG und §§ 20, 25 FPG). Studierende dürfen nach rechtmäßiger Einreise (entweder visumfrei oder mit einem Visum) und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts einen Antrag zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde im Inland stellen. Das gilt auch für Drittstaatsangehörige mit österreichischen Reife- oder Diplomprüfungszeugnissen (§ 21 Abs. 2 Z 5, 6, 9 NAG).

Eine Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist in Österreich von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 90 Tagen zu treffen (§ 64 Abs. 6 NAG). Diese gesetzlich festgelegte Bearbeitungsdauer wurde im September 2018 mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 eingeführt. Im Gesetz ist in Österreich für internationale Studierende kein Schnellverfahren zur Beantragung von Visa oder Aufenthaltsbewilligung vorgesehen, allerdings handele es sich laut einer Vertreterin des Bundesministeriums für Inneres (BMI) bei den 90 Tagen bereits um eine verkürzte Entscheidungsfrist.¹³⁰

129 Ebd.

130 Schriftlicher Beitrag von Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 20. März 2019.

5.2 Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken

Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken beantragen, müssen für eine positive Erteilung verschiedene Aufnahmekriterien erfüllen. Zunächst sind dies die allgemeinen Voraussetzungen des ersten Teils des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (§ 64 Abs. 1 Z 1 NAG). Diese umfassen etwa das Nichtvorliegen eines Einreiseverbots (§ 11 Abs. 1 Z 1 NAG), das Nichtvorliegen eines Widerstreits der öffentlichen Interessen (§ 11 Abs. 2. Z 1 NAG) und das Vorliegen einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung, die für Österreich leistungspflichtig ist (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG). Eine Ausnahme von den Voraussetzungen bildet die Erbringung eines Unterkunftsnachweises, der für die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken¹³¹ seit 2018 nicht mehr verlangt wird (Art. 11 Abs. 2 Z 2 NAG).

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen gibt es spezielle Bedingungen, die für eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken erfüllt werden müssen. Zunächst ist gemäß § 8 Z 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV)¹³² die Aufnahmebestätigung der Universität, Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten pädagogischen Hochschule für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nötig. Ferner wird internationalen Studierenden, ebenso wie anderen Studierende in Österreich, nicht automatisch eine Krankenversicherung gewährt. Vielmehr müssen Fremde, inklusive internationale Studierende, für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen, der auch in Österreich leistungspflichtig ist (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG). Für Studierende gibt es in Österreich die Möglichkeit der Selbstversicherung bei den Gebietskrankenkassen. Diese bieten einen begünstigten Beitrag für Studierende an, der beispielsweise bei der Wiener Gebietskrankenkasse im Jahr 2019 bei EUR 59,57 im Monat liegt.¹³³

131 Für weiter Informationen siehe Musil und Reyhani, 2012:50–57; AT EMN NKP, 2015:46–51.

132 BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 229/2018.

133 WGKK, *Beitrag*, verfügbar auf www.wgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.725230&portal=wgkkversportal&viewmode=content (Zugriff am 11. April 2019).

Darüber hinaus darf gemäß § 11 NAG ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des/der Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte (§ 11 Abs. 2 Z 4 NAG). Der Aufenthalt eines/einer Fremden führt dann zu keiner finanziellen Belastung, wenn der/die Fremde feste und regelmäßige Eigeneinkünfte hat. Diese sollten der Person eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)¹³⁴ entsprechen (§ 11 Abs. 5 NAG). Dabei sind für Studierende, wenn sie allein nach Österreich kommen, die Richtsätze für die Waisenpension anzuwenden (Abermann et al., 2016:§ 64 RZ. 3 NAG). Für das Jahr 2018 ergibt sich für Alleinstehende unter 24 Jahren ein Betrag in Höhe von EUR 502,24 pro Monat und für solche über 24 Jahren ein Betrag von EUR 909,42 pro Monat (§ 293 ASVG).

Als Nachweis für ausreichende finanzielle Mittel wird zunächst der Nachweis eines eigenen Vermögens in ausreichender Höhe akzeptiert. Ein solcher kann beispielsweise sein: Kontoauszug, Dokumente wie Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge sowie Bestätigungen über Versicherungsleistungen (§ 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV), Nachweis eines Stipendiums (BMI, 2016:20) aber auch ein Nachweis über den Besitz einer Firma oder eines Grundstückes im Herkunftsland, die regelmäßige Einkünfte einbringen.¹³⁵ Zudem kann eine in Österreich ansässige Person als Bürge/Bürgin auftreten und eine Haftungserklärung für den/die Fremde/n, also auch für internationale Studierende, abgeben (§ 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV).

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz werden in § 21a bestimmte Aufenthaltstitel aufgezählt, für deren Gewährung ein Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich ist. Die „Aufenthaltsbewilligung“ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck“ (§ 8 Abs. 1 Z 12 NAG), unter den auch die Aufenthaltsbewilligung für Studierende gemäß § 64 NAG fällt, wird dabei nicht genannt. Für die Gewährung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken ist also kein Nachweis der Sprachkenntnisse notwendig. Jedoch ist für den

134 BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018.

135 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundeministerium für Inneres, 6. November 2018.

Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung die Zulassung zu einer Universität notwendig und für diese wird im Universitätsgesetz die Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse festgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 – UG)¹³⁶ (siehe Kapitel 4.2.2).

Bei einem Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken fallen für Drittstaatsangehörige ferner folgende Gebühren an:

- Eingabegebühr: EUR 120;
- Erteilungsgebühr: EUR 20;
- Personalisierungskosten (Abnahme Foto und Unterschrift): EUR 20.¹³⁷

Zusätzlich können für ausländische Personenstandsurkunden, je nach Art des Dokuments, Kosten in Höhe von EUR 3,90, EUR 7,20 Euro oder EUR 14,30 anfallen.¹³⁸ So belaufen sich die Kosten für internationale Studierende bei einem Erstantrag also auf mindestens EUR 160.

5.3 Verlängerung und Entzug der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken

Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken müssen zunächst dieselben Voraussetzungen (z.B. Nachweis ausreichender finanzielle Mittel) wie für den Erstantrag vorliegen (§ 64 Abs. 3 NAG) (siehe Kapitel 5.2). Zusätzlich müssen Studierende einen schriftlichen Nachweis der Hochschuleinrichtung erbringen, der den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr belegt. Die vorzulegenden Dokumente sind insbesondere ein Studienerfolgsnachweis, sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung (§ 8 Z 8 lit b NAG-DV). Wie bei einem Erstantrag belaufen sich die Kosten für eine Verlängerung zudem auf insgesamt EUR 160 (siehe Kapitel 5.2).

136 BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

137 Help.gv.at, „Aufenthaltsbewilligung – Student“ – Antrag, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120121.html#Kosten (Zugriff am 26. September 2018).

138 Stadt Wien, *Aufenthaltsbewilligung für Studierende*, verfügbar auf www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/studierenden-der.html (Zugriff am 26. September 2018).

In der Richtlinie (EU) 2016/801 zu Studierenden und Forschenden werden in Artikel 21 Gründe für die Entziehung oder Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln genauer definiert. Unter anderem wird den Mitgliedstaaten dabei freigestellt, den Aufenthaltstitel zu entziehen, wenn der/die StudentIn keine „ausreichenden Studienfortschritte nach Maßgabe des nationalen Rechts oder der nationalen Verwaltungspraxis macht“ (Art. 21 Richtlinie (EU) 2016/801). In Österreich ist eine Entziehung auch im Sinn einer Versagung der weiteren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung weggefallen sind (zum Beispiel, wenn Studierende nicht mehr an einer Universität eingeschrieben sind und somit nicht mehr studieren) oder aber auch bei mangelndem Studienerfolgsnachweis.¹³⁹

Überdies ist in Österreich grundsätzlich im Gesetz kein definierter Zeitraum, in dem ein Studium abgeschlossen werden muss, vorgesehen. Allerdings kann sich aus den einzelnen Studienplänen eine Höchstdauer ergeben¹⁴⁰ und für die Verlängerung des Aufenthaltstitels ist der Nachweis über einen gewissen Fortschritt vorzulegen.

5.4 Debatten zu Aufenthaltsbestimmungen für internationale Studierende

Im Zusammenhang mit den Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für internationale Studierende identifizierten hier interviewte ExpertInnen eine Reihe von Herausforderungen.

Eine Herausforderung, die VertreterInnen des BMI und der Universität Wien beschrieben, ist die Prüfung von Dokumenten. Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden, Universitäten und Botschaften sehen sich bei der Zulassung zum Studium und beim folgendem Antrag auf Aufenthaltsbewilligung immer wieder mit dem Verdacht auf Fälschung von vorgelegten Dokumenten (z.B. Abschlusszeugnissen) konfrontiert.¹⁴¹ Diese müssen in der Folge in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren, zum Beispiel

139 Schriftlicher Beitrag von Eva-Caroline Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 22. März 2019.

140 Studienplattform.at, *FAQ – Studienmindestdauer*, verfügbar auf www.studienplattform.at/faq (Zugriff am 28. November 2018).

141 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

der jeweiligen Universität und der Botschaft im Herkunftsland, untersucht werden.¹⁴² Damit zusammenhängend berichtete das BMI auch von Missbrauchsfällen in Bezug auf die Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken. Diesbezüglich wurde z.B. auf Fälle hingewiesen, in denen internationale Studierende das Studium als „Umgehungshandlung“ benützt haben sollen, so eine Vertreterin des BMI.¹⁴³ Unter Umgehungshandlung verstehe das BMI den Akt, sich auf eine Aufenthaltsgenehmigung zu bewerben, aber nach Ankunft im Land dem angegebenen Zweck nicht nachzukommen; also z.B. bei einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken nicht zu studieren, sondern einer Erwerbstätigkeit nachzugehen oder einen Asylantrag zu stellen.¹⁴⁴ Allerdings liegen hierzu keine genauen und umfassenden Daten vor.

Einige Befragte haben die (rasche und unbürokratische) Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung als eine allgemeine Herausforderung bei der Anwerbung und Zuwanderung von internationalen Studierenden identifiziert.¹⁴⁵ Einige Privatuniversitäten sähen sich, laut eines Vertreters der Webster Universität, seit etwa einem Jahr zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass zukünftige Studierende aus Drittstaaten keine Aufenthaltsbewilligung erhielten oder darauf sehr lange warten müssten. Für die Webster Universität hat sich daraus eine veränderte Schwerpunktsetzung auf die Anwerbung von Studierenden aus der Europäischen Union (EU) ergeben.¹⁴⁶

Zudem gibt es mehrere Punkte innerhalb des fremdenrechtlichen Verfahrens, die von ExpertInnen als Herausforderung bzw. als problematisch beschrieben wurden. ExpertInnen, die in der Rechtsberatung von Studierenden tätig sind, beschrieben als eine solche Herausforderung die verschärfte Überprüfung der Nachweise ausreichender finanzieller Mittel.¹⁴⁷

142 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

143 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018.

144 Ebd.

145 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018; Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

146 Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

147 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

Diese müssen Studierende für den Erstantrag und die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vorweisen (siehe Kapitel 5.2 und 5.3). Der Nachweis sei insbesondere für Personen aus Ländern schwierig, in denen z. B. vorwiegend mit Bargeld bezahlt würde oder in Fällen, in denen für Österreich unübliche, aber formal rechtliche korrekte, Nachweisformen erbracht würden (z.B. Unterstützung durch Eltern und Verwandte, Nachweis des Verkaufs einer Wohnung).¹⁴⁸ In Bezug auf den Nachweis der finanziellen Mittel führe zudem die Erhöhung der nachzuweisenden Mittel ab dem 24. Lebensjahr (jünger als 24 Jahre: EUR 502,24; 24 Jahre und älter: EUR 909,42; siehe Kapitel 5.2) zu Hürden für internationale Studierende.¹⁴⁹

Ein weiteres Beispiel für konkrete Herausforderungen bei der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung, so ExpertInnen, war bislang die oft lange Verfahrensdauer.¹⁵⁰ Ein Experte der ÖH sieht in der überlangen Verfahrensdauer ein konkretes Problem für Drittstaatsangehörige, die in Österreich studieren wollen.¹⁵¹ Ein Vertreter der Webster Universität erklärte etwa, dass Studierende, die visumfrei einreisen dürfen und den Antrag im Inland stellen, oft wieder ausreisen müssten bevor sie die Aufenthaltsbewilligung erhalten hätten. Grund dafür sei, dass die Verfahrensdauer die erlaubte Aufenthaltsdauer überschreite. Dies führe zu erhöhten Reisekosten und einer zusätzlichen finanziellen Belastung sowie zu Zeitverlust für internationale Studierende.¹⁵² So könne die lange Verfahrensdauer auch nach sich ziehen, dass Studierende nicht rechtzeitig zu Studienbeginn nach Österreich einreisen könnten und damit Kurse verpassen würden. In

148 Ebd.

149 Claudia Angela Gamon und Kollegen, *Entschließungsantrag betreffend Belastungen für Studierende aus Drittstaaten abbauen, 1701/A(E) vom 18. Mai 2016 (XXV.GP)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01701/imfname_532651.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018); Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

150 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

151 Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

152 Claudia Angela Gamon und Kollegen, *Entschließungsantrag betreffend Belastungen für Studierende aus Drittstaaten abbauen, 1701/A(E) vom 18. Mai 2016 (XXV.GP)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01701/imfname_532651.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018); Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

der Folge könne dies dann zu Problemen beim Nachweis des ausreichenden Studienerfolges für Verlängerungsanträge führen, so ein Vertreter der ÖH.¹⁵³ Allerdings wird eine Verbesserung durch die im September 2018 eingeführte 90-Tage-Bearbeitungsfrist erwartet.¹⁵⁴ Die genauen Auswirkungen dieser Änderung können zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht beurteilt werden.

Als allgemeine Herausforderung identifizierte eine Vertreterin der uniko, dass Zuwanderung von MigrantInnen in den Medien teilweise als negativ dargestellt werde.¹⁵⁵ Dabei zeichne sich nach Außen zunehmend ein Bild ab, dass MigrantInnen in Österreich eine eher ablehnende Haltung entgegengebracht werde. Diese zunehmend kritische Haltung könne sich, laut den interviewten ExpertInnen, wiederum negativ auf die Attraktivität des Landes als Bildungsstandort auswirken.¹⁵⁶

Die Studie zeigt, dass in Österreich ein klares Spannungsfeld existiert. Auf der einen Seite steht die Aussage der Akteure, dass die Zuwanderung motivierter und gut qualifizierter internationaler Studierender nach Österreich gefördert werden solle. Für diese sollten auch die Einreise und der Aufenthalt bestmöglich gestaltet werden. Auf der anderen Seite stehen die, sowohl in Bezug auf kürzlich rechtliche Änderungen (z.B. A2 Niveau vor Zulassung zum Vorstudienlehrgang) wie auch in der Verfahrenspraxis wahrgenommenen, Herausforderungen im fremdenrechtlichen Bereich. Letztere werden von Seiten des BMI insbesondere im Sinne einer Qualitätssteigerung an den Universtätien und im Weiteren auch im Sinne der Missbrauchsvermeidung begrüßt.¹⁵⁷ Von Seiten mancher Universitäten und der ÖH werden diese als abschreckend bewertet, unter der die Attraktivität des Bildungsstandortes leide.¹⁵⁸

153 Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

154 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

155 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

156 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

157 Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundeministerium für Inneres, 6. November 2018.

158 Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

6. RECHTE INTERNATIONALER STUDIERENDER

Neben fremdenrechtlichen Fragen nehmen auch allgemeine Rechte internationaler Studierender einen wichtigen Platz in der Debatte um die Attraktivität eines Bildungsstandortes ein. So gibt es mehrere Leitfäden, Guides und Webseiten, die diesbezügliche Informationen bereitstellen.¹⁵⁹ Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über zentrale Rechte wie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung oder den Zugang zur Staatsbürgerschaft gegeben werden.

6.1 Erwerbstätigkeit während des Studiums

In Österreich richtet sich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit internationaler Studierender nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG).¹⁶⁰ Internationale Studierende dürfen einer Erwerbstätigkeit im Ausmaß von bis zu 20 Wochenstunden nachgehen (Abermann et al., 2016:§64 Rz. 8 NAG). Die Erwerbstätigkeit internationaler Studierender ist dabei nicht an ein bestimmtes Arbeitsfeld gebunden, allerdings gelten die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Laut § 64 Abs. 3 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)¹⁶¹ muss das Studium außerdem weiterhin der Hauptzweck des Aufenthalts bleiben.

Zudem müssen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken, die einer unselbständigen Beschäftigung mit Dienstvertrag

159 Siehe z.B. AMS, *Beschäftigung ausländischer Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten*, verfügbar auf www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/beschaeftigung-auslaendischer-schuelerinnen-und-schueler--studien (Zugriff am 29. November 2018); Forster, M. und I. Dzidic. *Guide to Entry and Employment for International Students* (OeAD, Wien, 2017), verfügbar auf https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Nach_Oesterreich/Einreise_und_Aufenthalt/Informationsbroschueren/Englisch/Leitfaden_fuer_internationale_Studierende_en.pdf (Zugriff am 24. Oktober 2018); ÖH, *Ausländische Studierende in Österreich*, verfügbar auf www.oeh.ac.at/downloads/auslaendische-studierende-oesterreich (Zugriff am 29. November 2018).

160 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

161 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

nachgehen, eine sogenannte Beschäftigungsbewilligung vorlegen (§ 3 Abs. 2 AuslBG). Diese muss vom Unternehmen beim Arbeitsmarktservice beantragt werden, ist auf den Arbeitsplatz beschränkt und ein Jahr gültig (vgl. § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 AuslBG). Eine Arbeitsmarkprüfung entfällt für Studierende bei einer Beschäftigung, die 20 Wochenstunden nicht überschreitet (§ 4 Abs. 7 Z 2 AuslBG).

Eine Ausnahme nehmen die Hochschuleinrichtungen als ArbeitgeberInnen ein, da wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre, ebenso wie Tätigkeiten in Lehre und Kunst, nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegen und dafür dementsprechend keine Beschäftigungsbewilligung nötig ist (ÖH, 2018:075).

Internationale Studierende können in Österreich außerdem einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, sofern das Erfordernis des Studiums, als ausschließlicher Aufenthaltszweck, nicht beeinträchtigt wird (§ 64 Abs. 3 NAG). Die selbständige Tätigkeit Fremder unterliegt nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, demnach ist auch keine Beschäftigungsbewilligung notwendig (Lindmayer, 2012:11; vgl. auch § 2 AuslBG).

Ein Aussetzen des Studiums zum Arbeiten ist in Österreich also nicht möglich, da dies dem Aufenthaltszweck zuwiderläuft. Allerdings ist es internationalen Studierenden erlaubt, bis zu drei Monate eine unentgeltliche Tätigkeit auszuführen, die ausschließlich dem Zweck der Anwendung von Kenntnissen oder dem Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis dient (§ 2 Abs. 14 und § 3 Abs. 5 AuslBG). Internationalen Studierenden ist es beispielsweise auch erlaubt, ein sogenanntes Berufspraktikum zu absolvieren, also ein Praktikum, das Studierenden vom Lehr- oder Studiengang vorgeschrieben wird (§ 2 Abs. 15 AuslBG). In beiden Fällen ist keine Beschäftigungsbewilligung nötig, allerdings muss der/die ArbeitgeberIn vorab eine Anzeige beim Arbeitsmarktservice und der Abgabenbehörde erbringen (§ 3 Abs. 5 AuslBG).

6.2 Möglichkeiten der Familienzusammenführung für internationale Studierende

Im Rahmen der Studie wird auch das Thema Familienangehörige internationaler Studierender aufgegriffen, da als Anreiz, einen bestimmten Bildungsstandort zu wählen, auch Angebote für Familienmitglieder eine

Rolle spielen können. Diese betreffen einerseits die Möglichkeit auf Familienzusammenführung, aber auch Fragen zum Arbeitsmarktzugang und zu allgemeinen Unterstützungsangeboten für Familienangehörige.

In Österreich ist es Familienangehörigen von internationalen Studierenden möglich, eine Aufenthaltsbewilligung – Familiengemeinschaft zu beantragen (§ 69 NAG). Diese kann nur an Ehegattinnen/Ehegatten, eingetragene PartnerInnen oder an unverheiratete minderjährige Kinder von Personen mit (unter anderem) einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken vergeben werden (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Ein Antrag kann bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Wohnsitzstaat eingereicht werden (§ 3 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 NAG). Personen, die zur visumsfreien Einreise berechtigt sind, können den Antrag auch persönlich bei der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde im Inland stellen.

Zur Beschäftigung von Familienangehörigen von Studierenden in Österreich müssen die zukünftigen ArbeitgeberInnen zunächst eine Beschäftigungsbewilligung beantragen. Diese darf ihnen allerdings nur nach einer sogenannten Arbeitsmarktprüfung erteilt werden, in der eruiert wird, ob die freie Stelle nicht mit österreichischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräften besetzt werden kann. Bei Erhalt einer Beschäftigungsbewilligung sind Familienangehörige zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 69 NAG, § 4 AuslBG).^{162,163}

6.3 Zugang zum Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ und Staatsbürgerschaft

Der Zeitraum, in dem eine Person eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken innehatte, kann für einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ oder Staatsbürgerschaft angerechnet werden. Das ist anzumerken, dass in Österreich zwischen Aufenthalt und Niederlassung unterschieden wird. Aufenthaltsbewilligungen

162 OeAD, *Drittstaatenangehörige*, verfügbar auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/drittstaatenangehoerige/#studierende-ohne-zulassungspruefung-aufenthalt-ueber-sechs-monate> (Zugriff am 26. September 2018).

163 Für weitere Informationen zu Rechten von nachgezogenen Familienangehörigen siehe Lukits, 2016:49–55.

(§ 8 Abs. 1 Z 12 NAG) werden nur für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (unter anderem für Studium, Schulbesuch oder als Sozialdienstleistende/r) erteilt. Dieser Aufenthalt gilt nicht als Niederlassung im Sinne des NAG (§ 2 Abs. 2 und 3 NAG). Alle anderen Aufenthaltstitel (§ 8 Abs. 1 Z 1 bis 11 NAG) berechtigen zur Niederlassung (unter anderem Rot-Weiß-Rot – Karte, Blaue Karte EU, Niederlassungsbewilligung). Internationalen Studierenden wird in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken erteilt, sie fallen also unter die Kategorie Aufenthalt (§ 64 Abs. 1 NAG).

Die Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ setzt unter anderem voraus, dass Drittstaatsangehörige „in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren“ (§ 45 Abs. 1 NAG). Auf diese Fünfjahresfrist ist die Zeit eines „unmittelbar vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalts“ zur Hälfte anzurechnen (§ 45 Abs. 2 NAG).¹⁶⁴ Zu einem solchen rechtmäßigen Aufenthalt zählt auch ein Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken (§ 64 NAG). Ein direkter Umstieg von einer Aufenthaltsbewilligung auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ ist nicht möglich. Vielmehr müssen Drittstaatsangehörige vorher einen Aufenthaltstitel innehaben, der sie zur Niederlassung berechtigt.¹⁶⁵

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft erfordert in Österreich in der Regel zehn Jahre rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt, davon muss die Person aber mindestens fünf Jahre niedergelassen gewesen sein (§ 10 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG).¹⁶⁶ Es gibt aber auch noch andere Möglichkeiten, die Staatsbürgerschaft zu erlangen, etwa nach einem 6-jährigen Aufenthalt bei besonderer Integration (§ 11a Abs. 6 StbG).

164 War eine Person beispielsweise ein Jahr in Österreich mit einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken aufhältig, wird eine Dauer von sechs Monaten auf die Fünfjahresfrist angerechnet.

165 Laut einer Vertreterin des Bundesministeriums für Inneres stünde die österreichische Rechtslage damit im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, da eine Anrechnung der gesamten Aufenthaltsdauer als StudentIn „rechtswidrig“ sei (Schriftlicher Beitrag von Eva-Caroline Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 22. März 2019).

166 BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2013.

7. ANWERBUNG INTERNATIONALER STUDIERENDER

Im vorliegenden Kapitel folgt die Beschreibung von Maßnahmen und Initiativen, die darauf abzielen, internationale Studierende nach Österreich zu holen oder ihre Einreise- und Aufenthaltsbedingungen sowie ihr Studium für sie vorteilhafter zu gestalten. Dazu gehören sowohl spezifische Maßnahmen der Anwerbung als auch Maßnahmen zur Orientierung und Aufnahme, die von staatlicher Seite und/oder von Seiten der Hochschuleinrichtungen initiiert werden. Zudem soll hier ein Blick auf allgemeine Faktoren geworfen werden, die den Bildungsstandort Österreich für internationale Studierende attraktiv machen.

7.1 Spezifische Maßnahmen zur Anwerbung internationaler Studierender

7.1.1 Werbemaßnahmen in Herkunftsländern

Werbung für den Hochschulstandort Österreich in Drittstaaten findet mit staatlicher Finanzierung insbesondere über MultiplikatorInnen-Messen statt und wird zum anderen von den Hochschuleinrichtungen selbst getragen.

Der Österreichische Austauschdienst (OeAD) stellt österreichischen Hochschuleinrichtungen auf drei großen internationalen MultiplikatorInnen-Messen jeweils einen Messestand bereit. Diese werden für den europäischen Raum von der European Association for International Education (EAIE),¹⁶⁷ für Nordamerika von der NAFSA: Association of International Educators (NAFSA)¹⁶⁸ und für den asiatisch-pazifischen Raum von der Asia-Pacific Association for International Education (APAIE) abgehalten.^{169, 170} Der OeAD koordiniert auf diesen Messen die Aktivitäten

167 EAIE, *About EAIE*, verfügbar auf www.eaie.org/about-eaie.html (Zugriff am 26. November 2018).

168 NAFSA, *About NAFSA*, verfügbar auf www.nafsa.org/About_Us/About_NAFSA/ (Zugriff am 26. November 2018).

169 APAIE, *About APAIE*, verfügbar auf www.apaie2019.org/about/apaie (Zugriff am 26. November 2018).

170 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

der österreichischen Hochschuleinrichtungen und diese können ihre Angebote präsentieren und KooperationspartnerInnen treffen.¹⁷¹

Die meisten Hochschuleinrichtungen werben ihre Studierenden (insgesamt und international) zunächst über die Webseite und das Internet an (z.B. über Masterportale), teilweise auch über Bildungsmessen im Ausland oder Kooperationen mit Hochschuleinrichtungen in anderen Ländern.¹⁷² Während Werbemaßnahmen im Ausland für österreichische öffentliche Universitäten bisher eher eine untergeordnete Rolle spielen, sind vor allem einige österreichische Privatuniversitäten in diesem Bereich aktiv. Die Webster Universität arbeitet etwa mit sogenannten Recruiting-Agenturen, die gegen Gebühr aktiv Studierende für die Universitäten anwerben und setzt vermehrt auf zielgruppengerechtes Social-Media-Marketing.¹⁷³ Die Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz bietet beispielsweise Masterkurse, Workshops und Lehrauftritte in Drittstaaten an, die von Studierenden verschiedener internationaler Hochschuleinrichtungen besucht werden.¹⁷⁴

7.1.2 Stipendien und finanzielle Unterstützungen

In Österreich werden Stipendien vom Staat, von den Hochschuleinrichtungen und vom privaten Sektor an internationale Studierende vergeben. Andere Formen der finanziellen Unterstützung werden hingegen vorwiegend von Seiten der Hochschuleinrichtungen angeboten. In der Folge werden einige Beispiele solcher Stipendien und Unterstützungen beschrieben.

Sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Bundesländer werden in Österreich von staatlicher Seite Stipendien vergeben.¹⁷⁵ Diese richten sich entweder spezifisch an Studierende aus dem Ausland oder aus Drittstaaten und sind oft an besondere Leistung, spezifische Fächer/Bereiche und/oder soziale Bedürftigkeit geknüpft. Der OeAD vergibt im Auftrag und aus

171 Ebd.

172 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018; Fragebogen beantwortet von Anita Wimmer, Danube Private University GmbH, 20. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

173 Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

174 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018.

175 Ein Überblick über in Österreich erhältliche Stipendien findet sich auf der Website grants.at (verfügbar auf <https://grants.at/> (Zugriff am 16. November 2018)).

Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) etwa das Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule. Bewerben können sich auf eines der Semester- und/oder Jahresstipendien (Dauer 4–10 Monate) Studierende, die aus bestimmten Nicht-EU-Ländern stammen und als Austauschstudierende oder sogenannte *Freemover*¹⁷⁶ von einer österreichischen Fachhochschule aufgenommen wurden. Es handelt sich dabei um ein Zuschussstipendium, das bedeutet, dass Studierende zusätzlich zum Stipendium auch Eigenmittel aufbringen müssen. Die monatliche Stipendienrate beträgt EUR 1.050. Zusätzlich unterstützt die OeAD-Wohnraumverwaltung bei der Vermittlung von Unterkünften und der OeAD beim Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Zudem können StipendiatInnen aus außereuropäischen Entwicklungsländern einen Reisekostenzuschuss in der Höhe von maximal EUR 1.000 erhalten.¹⁷⁷ Ein Beispiel für ein Stipendium das von einem Bundesland vergeben wird, ist das Nikolaus Harnoncourt Stipendium des Landes Steiermark für musikalische Bildung junger Menschen.¹⁷⁸ Dieses ist an die besondere Leistung oder Begabung einer Person und nicht an das Herkunftsland geknüpft. Von staatlicher Seite gibt es in Österreich für internationale Studierende neben Stipendien keine weiteren finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, wie etwa Steuererleichterungen.

Ferner bieten viele Hochschuleinrichtungen in Österreich institutionelle Stipendien an oder vergeben Preise.¹⁷⁹ Ein Beispiel wäre das Stipendium der Danube Business School der Donau Universität Krems. Hier werden Staatsangehörigen aus „Ländern mit geringerer Kaufkraft und Ländern mit „Emerging Markets““ 50 Prozent der Studiengebühren erlassen.¹⁸⁰ Andere Hochschuleinrichtungen bieten etwa im Rahmen von Mobilitätsprogrammen

176 Bei „Freemovern“ handelt es sich um Austauschstudierende, die sich den Aufenthalt selbst organisieren und außerhalb eines Austauschprogrammes auf einer österreichischen Universität studieren.

177 Grants.at, *Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule*, verfügbar auf <https://grants.at/> (Zugriff am 15. November 2018).

178 Das Land Steiermark, *Musikpreise des Landes Steiermark*, verfügbar auf www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/128214109/DE/ (Zugriff am 15. November 2018).

179 OeAD, *Stipendien*, verfügbar auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/stipendien/> (Zugriff am 16. November 2018); Fragebogen beantwortet von Heidi Escascheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

180 Donau Universität Krems, *Stipendien der Danube Business School*, verfügbar auf www.donau-uni.ac.at/de/departament/wirtschaft/stipendien/index.php (Zugriff am 16. November 2018).

Stipendien für bestimmte Länder an. Ein Beispiel dafür ist die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU), die, im Rahmen von Mobilitätsprogrammen gemeinsam mit den jeweiligen Partneruniversitäten, an Studierende aus Australien, Kanada, Mexiko, Neuseeland, Peru und den Vereinigte Staaten von Amerika Semester- oder Jahresstipendien vergibt.¹⁸¹

Ferner bieten einzelne Universitäten andere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung an. Die Universität Wien erstattet zum Beispiel internationalen Studierenden die Hälfte der Studienbeiträge, wenn diese einen Studienerfolg von 16 ECTS-Punkten im Vorjahr nachweisen können.¹⁸² Auch Fachhochschulen können bei Bedarf Studierenden aus Entwicklungsländern die Studiengebühren erlassen.¹⁸³

Auch private Akteure, wie Unternehmen, gemeinnützige Organisationen oder Stiftungen, vergeben Stipendien in Österreich. Huawei, ein weltweit führender Anbieter von Telekommunikationslösungen, hat etwa gemeinsam mit der Technischen Universität Wien (TU Wien) einen Sozialfonds ins Leben gerufen. Dabei wurde in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Jungarbeiterbewegung (ÖJAB) das Huawei-Stipendium geschaffen, welches „junge Menschen finanziell unterstützt, die, um ihr Studium absolvieren zu können, ihre Heimatregion verlassen müssen“. Huawei hat so etwa im Jahr 2018 drei Studierenden einen Wohnplatz in einem ÖJAB-Haus gestiftet.¹⁸⁴

7.1.3 Mehrsprachige Angebote an Hochschuleinrichtungen

Ein weiterer relevanter Faktor der Anwerbung ist ein breites Studienangebot in englischer Sprache oder in anderen Sprachen als der Landessprache Deutsch. So bieten viele öffentliche und Privatuniversitäten in Österreich Studiengänge, gänzlich oder zum Teil, auf Englisch an.¹⁸⁵ Zudem

181 Grants.at, *Joint Study Programme of the University of Natural Resources and Applied Life Sciences, Vienna (BOKU)*, verfügbar auf <https://grants.at/> (Zugriff am 16. November 2018).

182 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

183 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

184 ÖJAB, *Huawei-Stipendium*, verfügbar auf www.oejab.at/huawei-stipendium (Zugriff am 16. November 2018).

185 Studienwahl.at, *Studien*, verfügbar auf www.studienwahl.at/studien/ (Zugriff am 18. November 2018); FH Guide – das österreichische Fachhochschulportal, *alle Studiengänge*, verfügbar auf www.fachhochschulen.ac.at/de/studienangebot (Zugriff am 18. November 2018).

werden 25 Prozent der FH-Studiengänge komplett auf Englisch angeboten.¹⁸⁶

Das Thema Förderungen von Angebot von Studiengängen oder Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen als der Landessprache wird zum Teil in den Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Universitäten aufgegriffen und es wurde etwa das Ziel formuliert, die Anzahl der fremdsprachigen Studienangebote zu erhöhen.¹⁸⁷ In der Leistungsvereinbarung der Technischen Universität Graz (TU Graz) wird beispielsweise die „Fortführung der Umstellung der Masterprogramme auf die englische Sprache“ als Kernelemente der Strategie zur Internationalisierung der Lehre angeführt (TU Graz/BMWF, 2015:8).

7.1.4 Maßnahmen zur Unterstützung Familienangehöriger internationaler Studierender

Von staatlicher Seite gibt es in Österreich keine expliziten Unterstützungsmaßnahmen für Familienangehörige von internationalen Studierenden. Punktuell und eingebettet in ein allgemeines Beratungsangebot bieten verschiedene Akteure in Österreich allerdings Informationen für internationale Studierende hinsichtlich des Themas Familie an. Dazu zählen etwa die Welcome Centers, die in einigen Universitäten eingerichtet wurden, oder die Beratungsstellen der Österreichischen Hochschul_innenschaft (ÖH).¹⁸⁸ Dieser Service richtet sich jedoch in der Regel nicht explizit an Familienmitglieder internationaler Studierender, sondern entweder an alle ausländischen Studierenden¹⁸⁹ oder überhaupt an alle Studierenden.¹⁹⁰ Darüber hinaus bieten einige Fachhochschulen eine Rechtsberatung für Familienmitglieder an.¹⁹¹

186 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

187 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

188 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

189 Siehe zum Beispiel Karl-Franzens-Universität Graz, *Welcome Center*, verfügbar auf www.uni-graz.at/de/mitarbeiten/interessierte/welcome-center/ (Zugriff am 18. November 2018); ÖH Universität Innsbruck, *Ausländische Studierende*, verfügbar auf www.oehweb.at/beratung/auslaendische-studierende/ (Zugriff am 18. November 2018).

190 Siehe zum Beispiel ÖH, *Studieren mit Kind*, verfügbar auf www.oeh.ac.at/studieren-und-leben/studieren-mit-kind (Zugriff am 18. November 2018).

191 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

Zudem implementiert der OeAD das EU Projekt „EURAXESS – Researchers in Motion“, welches die Mobilität und Karriere von Forschenden im europäischen Forschungsraum unterstützt.¹⁹² In Österreich fallen unter diese Gruppe insbesondere auch Doktorats-Studierende. EURAXESS bietet etwa Informationen rund um Themen wie Kinderbetreuung, Schule oder Elternkarenz an.¹⁹³

7.1.5 Weitere Maßnahmen

Neben den oben angeführten Anreizen bieten öffentliche und Privatuniversitäten sowie Fachhochschulen in Österreich verschiedene Einführungsangebote an, wie Mentoring-Programme sowie Orientierungs- und Willkommensveranstaltungen.¹⁹⁴ Ein Vertreter der Universität Wien hob in diesem Zusammenhang etwa die Vorstudienlehrgänge hervor (siehe Kapitel 7.2.3).¹⁹⁵

Einige Privatuniversitäten haben ferner spezielle Maßnahmen gesetzt, um (internationale) Studierende auf ihre Einrichtung aufmerksam zu machen. Dazu gehören beispielsweise die von der Anton Bruckner Privatuniversität jährlich organisierten Summer Schools und internationale Festivals in unterschiedlichen Fächern, die Ausschreibung und Abhaltung von Wettbewerben, die Durchführung künstlerischer Projekte im Ausland oder länderübergreifende künstlerische Projekte und Lehre.¹⁹⁶

Auch Fachhochschulen haben verschiedene Maßnahmen und Anreize für internationale Studierende geschaffen. Beispielsweise bieten die Fachhochschulen (FH) eine umfassende Beratungsleistung im Vorfeld des Studiums zu Themen wie Fremden- und Hochschulrecht an oder unterstützen Studierende im Umgang mit den Behörden. Weiters kommen FHs

192 OeAD, *EURAXESS*, verfügbar auf <https://oead.at/de/projekte/euraxess-researchers-in-motion/> (Zugriff am 18. November 2018).

193 EURAXESS, *Day care, schooling & family related issues*, verfügbar auf www.euraxess.at/austria/information-assistance/day-care-schooling-family-related-issues (Zugriff am 18. November 2018).

194 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018; Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

195 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

196 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018.

internationalen Studierenden bei der Anrechnung und Anerkennung entgegen und bieten zum Beispiel Plausibilitätsprüfungen an, wenn für nachzuweisende Kenntnisse keine formalen Unterlagen vorliegen.¹⁹⁷

7.2 Maßnahmen zur Aufnahme internationaler Studierender

Bei der Frage nach Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung im Bereich Unterbringung, Orientierung und Einführung von internationalen Studierenden muss für die staatliche Seite insbesondere auf den OeAD verwiesen werden. Dieser bündelt Informationen und Angebote zu unterschiedlichen Themen. In Bezug auf die Hochschuleinrichtungen muss ferner zwischen öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten unterschieden werden. Während erstere eher punktuelle und niederschwellige Programme anbieten, stellen Fachhochschulen und Privatuniversitäten oft umfangreichere Angebote zur Verfügung. In der Folge werden diese beispielhaft angeführt.

7.2.1 Orientierungsunterstützung

Der OeAD bietet hinsichtlich Orientierung umfangreiche Unterstützung im Bereich Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen in Österreich für internationale Studierende sowie für sogenannte MultiplikatorInnen (z.B. BeraterInnen in internationalen Büros der Universitäten). Diese werden vom BMBWF finanziert.¹⁹⁸ Zudem werden auf der Webseite zahlreiche Informationen zur Vorbereitung auf das Studium in Österreich gesammelt zur Verfügung gestellt. Auf diese wurde auch als bewährtes Praxisbeispiel im Bereich Bereitstellung von Informationen für internationale Studierende verwiesen.¹⁹⁹ Der OeAD stellt dort umfangreiche Informationen zum Studium in Österreich bereit, inklusive der Themen Studienwahl, Stipendien, Einreise, Aufenthalt und Unterbringung.²⁰⁰ Die Webseite werde viel genutzt und in Beratungsgesprächen immer wieder als hilfreich bewertet, so VertreterInnen des OeAD. Außerdem habe sie eine Erleichterung in der

197 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

198 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

199 Ebd.; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

200 OeAD, verfügbar auf <https://oead.at/de/> (Zugriff am 2. Dezember 2018).

Beratungsarbeit mit sich gebracht, da schon im Vorhinein vermehrt von zuständigen Stellen, beispielsweise von Botschaften, auf die zur Verfügung stehenden Informationen des OeAD verwiesen werden kann.²⁰¹ Ebenfalls bietet die ÖH ein umfangreiches Beratungsangebot sowie Informationen zu unterschiedlichen Themen zum Studium in Österreich an. In der Regel verwiesen die Hochschuleinrichtungen auf die Informationen und Beratungsmöglichkeiten von ÖH und OeAD.²⁰²

An Privatuniversitäten finden sich zudem weitere Unterstützungsmaßnahmen.²⁰³ An der Webster Universität hat jeder/jede Studierende beispielsweise einen sogenannten faculty advisor, dessen/deren Aufgabe es ist, Studierende bei der Gestaltung des Studienplans und in sonstigen anfallenden Fragen zu unterstützen.²⁰⁴

7.2.2 Unterstützung bei der Unterkunftssuche

Ähnlich wie bei den Orientierungsmaßnahmen bietet die OeAD Wohnraumverwaltungs GmbH²⁰⁵ Unterstützung bei der Unterkunftssuche an. Dabei handelt es sich um ein serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen, das OeAD-StipendiatInnen, GastprofessorInnen, Studierenden und ForscherInnen aus dem Ausland an allen Universitätsstandorten adäquate Unterkünfte zur Verfügung stellt.²⁰⁶

Die Privatuniversitäten und FHs unterstützen ihre Studierenden mit unterschiedlichen Angeboten bei der Frage nach einer passenden Unterkunft.²⁰⁷ Viele FHs halten beispielsweise für internationale Studierende

201 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

202 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

203 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018; Fragebogen beantwortet von Anita Wimmer, Danube Private University GmbH, 20. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

204 Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

205 OeAD Wohnraumverwaltungs GmbH ist eine Tochtergesellschaft des OeAD.

206 OeAD Wohnraumverwaltungs GmbH, *Leitbild*, verfügbar auf <https://housing.oead.at/de/home-de/leitbild> (Zugriff am 31. Dezember 2018).

207 Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018; Fragebogen beantwortet von Anita Wimmer, Danube Private University GmbH, 20. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

Kontingente in den Campuswohnheimen frei oder verweisen auf Plattformen, auf denen diese freien Wohnraum finden können.²⁰⁸

7.2.3 Vorbereitungskurse

In Österreich werden von Seiten der öffentlichen Universitäten und des OeAD sogenannte Vorstudienlehrgänge angeboten. Diese dienen dazu die Sprache zu erlernen und bestimmte, für das Studium relevante Fächer zu vertiefen. Am Ende können die Vorstudienlehrgänge mit einer Ergänzungsprüfung, die eine Zulassung zum Studium ermöglicht, abgeschlossen werden. Damit sollen StudienbewerberInnen zum einen die nötigen Sprachkenntnisse erwerben und zum anderen an das österreichische System herangeführt werden. Der OeAD ist Rechtsträger für die Vorstudienlehrgänge der Universitäten Graz, Wien und Leoben.²⁰⁹ Andere Universitäten bieten eigene Vorstudienlehrgänge an.²¹⁰ Ebenso werden auf fast allen FHs Sprach- und Orientierungskurse für internationale Studierende angeboten.²¹¹

7.3 Die Attraktivität des Bildungsstandortes Österreich

Neben den politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen auch andere Faktoren die Attraktivität eines Landes als Bildungsstandort. Eine umfassende Erhebung dazu, welche Faktoren Österreich für internationale Studierende attraktiv machen, konnte im Rahmen dieser Studie allerdings nicht ermittelt werden. Die folgende Darstellung beruht daher auf allgemeinen Berichten und der Einschätzung von ExpertInnen, die beispielsweise in der Beratung von internationalen Studierenden aktiv sind. Für Österreich spielen hier zunächst mehrere sozioökonomische Faktoren eine Rolle. Von ExpertInnen wurde insbesondere auf die hohe Lebensqualität und dabei vor allem auf die Sicherheit im Land

208 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

209 OeAD, *Vorstudienlehrgänge*, verfügbar auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/vorstudienlehrgaenge/> (Zugriff am 26. September 2018).

210 Siehe zum Beispiel Johannes Kepler Universität Linz, *Vorbereitungskurse für Studienanfängerinnen*, verfügbar auf www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/vorbereitungskurse-tn/ (Zugriff am 26. September 2018).

211 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

verwiesen.²¹² Auch vergleichende Studien zu Lebens- und Arbeitssituation bestätigen die hohe Lebensqualität in Österreich. So hat die *Mercer Quality of Life Studie 2018* zum wiederholten Male Wien als lebenswerteste Stadt gelistet.²¹³ In einer Studie²¹⁴ der European Foundation for Improvement of Living and Working Conditions aus dem Jahr 2016 schneidet Österreich beispielsweise hinsichtlich der Qualität des Gesundheitssystems und der öffentlichen Verkehrsmittel besonders gut ab (Eurofound, 2017).

Als Bildungsstandort bietet Österreich fünf Universitäten, die in verschiedenen weltweiten Rankings von höheren Bildungseinrichtungen unter die ersten 300 Plätze fallen.²¹⁵ Darüber hinaus sind die Studienbeiträge an öffentlichen Universitäten in Österreich vergleichsweise niedrig. Eine Tatsache, die von interviewten ExpertInnen als besonders förderlich für die Attraktivität bewertet wurde.²¹⁶ In Bezug auf spezifische Fächer beziehungsweise Exzellenzbereiche, ist Österreich beispielsweise als Standort für Musik und Kunst, aber auch für Byzantinistik, Quantenphysik oder das Montanwesen bekannt.²¹⁷

Zuletzt sei auch auf die geografische Lage Österreichs hingewiesen. Gelegen im Zentrum Europas und mit einer engen historischen und wirtschaftlichen Beziehung zu den osteuropäischen Ländern, stellt Österreich für Staatsangehörige aus diesen Staaten einen wichtigen Bildungsstandort dar (ÖIF, 2014:6–7).²¹⁸

212 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018; Interview mit Eva-Caroline Pfleger und Margit Seidel, Bundeministerium für Inneres, 6. November 2018; Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

213 MERCER, *Quality of Living Ranking*, verfügbar auf <https://mobilityexchange.mercer.com/Insights/quality-of-living-rankings> (Zugriff am 2. Dezember 2018).

214 Eurofound, *European Quality of Life Survey 2016* (Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2017). Verfügbar auf www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_publication/field_ef_document/ef1733en.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

215 Study portals bachelor, *Top Universities in Austria*, verfügbar auf www.bachelorsportal.com/ranking-country/3/austria.html (Zugriff am 2. Dezember 2018).

216 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

217 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018; Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

218 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

8. STANDORTBINDUNG INTERNATIONALER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

Im Folgenden geht es um zentrale Fragen in Bezug auf die Standortbindung internationaler AbsolventInnen, das heißt internationaler Studierender, die ihr Studium in Österreich erfolgreich abgeschlossen haben. Dazu sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Möglichkeiten des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt sowie zentrale Maßnahmen relevanter Akteure kurz beleuchtet werden.

8.1 Maßnahmen für den Arbeitsmarktzugang

8.1.1 Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Arbeitssuche

Drittstaatsangehörige, die ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ihre zu Studienzwecken erteilte Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung verlängern. Diese Verlängerung ist einmalig für die Dauer von 12 Monaten möglich und kann nur erteilt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen des 1. Teils des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes mit Ausnahme eines Nachweises eines Rechtsanspruches auf eine Unterkunft für die Erteilung eines Aufenthaltstitels weiterhin erfüllt sind (§ 64 Abs. 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG).

Die Möglichkeit dieser Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Arbeitssuche oder der Unternehmensgründung wurde von VertreterInnen der WKÖ sowie von der uniko als Verbesserung und positive Entwicklung der letzten Jahre angesehen. Zuvor war eine solche Verlängerung nur für sechs Monate zugelassen; ein Zeitraum, der für die Arbeitssuche und das Ansuchen um einen neuen Aufenthaltstitel als deutlich zu kurz bewertet wurde.²¹⁹

219 Interview mit Rudolf Lichtmannegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

8.1.2 Aufenthaltstitel zur Arbeitsaufnahme

Haben internationale AbsolventInnen eine entsprechende Anstellung nach der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Arbeitssuche oder Unternehmensgründung gefunden, ist ein Umstieg auf einen Aufenthaltstitel für qualifizierte Drittstaatsangehörige möglich (§ 64 Abs. 5 NAG). Wie in § 64 Abs. 5 NAG festgelegt, umfassen die für internationale AbsolventInnen zugelassenen Aufenthaltstitel für qualifizierte Drittstaatsangehörige die Rot-Weiß-Rot – Karte (RWR – Karte) (§ 41 NAG), die Blaue Karte EU (§ 42 NAG) und die Niederlassungsbewilligung – Forscher (§ 43c NAG).²²⁰ Die Erwerbstätigkeit ist also nicht an ein bestimmtes Arbeitsfeld gebunden, allerdings handelt es sich bei den eben genannten Aufenthaltstiteln um solche für qualifizierte Schlüsselkräfte, womit eine gewisse Einschränkung einhergeht.²²¹

AbsolventInnen einer österreichischen Hochschuleinrichtung werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie ein Diplomstudium (ab dem zweiten Studienabschnitt) beziehungsweise ein Bachelorstudium, ein Masterstudium oder ein Doktoratsstudium abgeschlossen haben. Die beabsichtigte Beschäftigung hat außerdem ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen (§ 12b Abs. 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG). Unter welchen Umständen eine solche dem Ausbildungsniveau entsprechende Beschäftigung vorliegt, wird im Gesetz nicht weiter beschrieben. Dies kann, laut eines Vertreters der ÖH, immer wieder zu Ablehnung von Schlüsselkräften in der Praxis führen.²²²

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Arbeitsaufnahme müssen AusländerInnen ferner ein bestimmtes Mindestgehalt erhalten. Dieses richtet sich nach dem ortsüblichen monatlichen Mindestbruttoentgelt für inländische StudienabsolventInnen (BerufseinsteigerInnen) (§12b Z 2 AuslBG).²²³ Im Vergleich zu anderen Fremden, die um einen Aufenthaltstitel ansuchen,

220 Darüber hinaus haben international AbsolventInnen, wie andere Drittstaatsangehörige, Anspruch auf einen Aufenthaltstitel im Rahmen der Familienzusammenführung mit einem österreichischen Staatsangehörigen (Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“) (§ 64 Abs. 5 und § 74 Abs. 2 NAG).

221 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 10, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

222 Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

223 Für 2018 entsprach dies in Österreich EUR 2.308,50 zuzüglich Sonderzahlungen (migration.gv.at, *StudentInnen und StudienabsolventInnen in Österreich*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/studierende-und-studienabsolventinnen/ (Zugriff am 7. Dezember 2018)).

ist das verlangte Mindestgehalt für StudienabsolventInnen aus Drittstaaten geringer (vgl. § 12 AuslBG).²²⁴ Im Gesetz ist für StudienabsolventInnen zudem kein Punktesystem, also die Orientierung an qualitativen Kriterien bei der Vergabe einer Aufenthaltsgenehmigung, vorgesehen.²²⁵

8.1.3 Herausforderungen in der Übergangsphase vom Studium zum Berufsleben

Hinsichtlich der Standortbindung internationaler AbsolventInnen wurde die Übergangsphase vom Studium ins Berufsleben insgesamt als schwierig beschrieben.²²⁶ Dies hängt mit unterschiedlichen Faktoren zusammen. So ist es für Drittstaatsangehörige oft problematisch, bzw. laut eines Vertreters der ÖH studienspezifisch kaum möglich,²²⁷ eine Anstellung zu finden, die mit dem entsprechenden monatlichen Mindestbruttoentgelt, welches für die Ausstellung einer RWR – Karte erforderlich ist, entlohnt wird.²²⁸ Dies führt dazu, dass internationale AbsolventInnen trotz einer Anstellungsmöglichkeit in Österreich keinen Aufenthaltstitel erhalten. Schwierigkeiten, eine entsprechende Anstellung zu finden, können beispielsweise an mangelnden Sprachkenntnissen liegen (Binder et al., 2017:265) oder an der Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen am Arbeitsmarkt insgesamt (Bassermann, 2018:48–50).

Als weitere Herausforderung sehen befragte ExpertInnen, dass die RWR – Karte für StudienabsolventInnen in Österreich kaum als Möglichkeit wahrgenommen werde.²²⁹ In diesem Zusammenhang wird auf Zahlen

224 Laut § 12b AuslBG müssen AusländerInnen, die zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen werden, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50 bzw. 60 Prozent der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG beträgt (§ 12b Abs.1 AuslBG). AbsolventInnen einer inländischen Universität müssen hingegen nur ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 45 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs. 3 ASVG beträgt (§ 12b Abs. 2 AuslBG).

225 Für weitere Informationen siehe Gächter, Koppenberg und Manahl, 2015:25.

226 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018; Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018; Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

227 Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

228 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

229 Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.²³⁰ So existierten in Österreich 2017 15.919 aufrechte Aufenthaltsbewilligungen zu Studienzwecken, im Vergleich dazu gab es aber lediglich 209 aufrechte RWR – Karten für StudienabsolventInnen (vgl. BMI, o.J:16, 18). Diese Kluft führe auch dazu, so VertreterInnen der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), dass in Österreich ein bestehendes Potential an gut ausgebildeten Fachkräften nicht ausreichend ausgeschöpft werde.

8.2 Spezifische politische Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Insgesamt sind in Österreich Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen weniger auf spezifische Gruppen ausgerichtet, da eine allgemeine Integrationsstrategie, die sich gleichermaßen an alle MigrantInnen richtet, verfolgt wird (Bassermann, 2018:75). So gibt es verschiedene Maßnahmen, die auch von internationalen Studierenden genutzt werden können. Dazu gehört etwa die Plattform *Berufsanerkennung.at* (§ 4 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz – AuBG),²³¹ ein öffentlich zugängliches Internetportal, das allen Personen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus zur Verwendung offensteht.²³² Neben einem Online-Wegweiser gibt es Informationen zu Berufen, Anerkennung von Qualifikationen sowie zu relevanten Beratungsstellen und Behörden.^{233, 234}

8.3 Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration von Hochschuleinrichtungen und Privatwirtschaft

Neben staatlichen Initiativen gibt es auch eine Reihe an Projekten und Maßnahmen, die vom privaten Sektor, den Hochschuleinrichtungen oder in Kooperation der beiden umgesetzt werden und darauf abzielen,

230 Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018.

231 BGBl. I Nr. 55/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

232 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz 2016, Regierungsvorlage – Erläuterungen, S. 3, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01084/fname_524424.pdf (Zugriff am 24. Mai 2018).

233 *Berufsanerkennung.at*, verfügbar auf www.berufsanerkennung.at/ (Zugriff am 31. Dezember 2018).

234 Für weitere Informationen siehe Bassermann, 2018:58–62.

(internationale) StudienabsolventInnen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Diesbezüglich verwies eine Expertin der uniko als bewährte Praxis zum Beispiel auf die 2008 ins Leben gerufene Initiative „Best of South-East“.²³⁵ Dieses Programm wird von der Steiermärkischen Sparkasse in Kooperation mit mehreren Grazer Universitäten sowie der Montanuniversität Leoben durchgeführt.²³⁶ Mit der Initiative soll „talentiertere[n] und leistungsbereite[n] UniversitätsabsolventInnen und Studierende(n)“ aus Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien, Montenegro, Serbien und Slowenien Weiterbildungsmöglichkeiten sowie internationale Berufserfahrung geboten und der Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert werden.²³⁷

Die Fachhochschulen integrieren in die Studienpläne in der Regel ein Berufspraktikum. Dabei werden die Studierenden von den FHs begleitet, die auch für die Qualität des Praktikums verantwortlich sind. Studierende würden laut einer Vertreterin der Fachhochschulkonferenz (FHK) nach dem Studium oft von den Unternehmen, in denen sie ihr Praktikum absolviert haben, eingestellt. Die Vertreterin der FHK sieht darin eine Maßnahme zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von (internationalen) AbsolventInnen. Diese Regelung richtet sich jedoch an alle Studierende und nicht nur an solche aus Drittstaaten.²³⁸

Viele Hochschuleinrichtungen ermöglichen ihren AbsolventInnen zudem den Beitritt zu Alumni-Netzwerken. Diese richten sich jedoch nicht explizit an AbsolventInnen, die das Land verlassen haben, sondern an alle ehemaligen Studierenden.²³⁹

235 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

236 Steiermärkische Sparkasse Bank, *Scholarship „Best of South-East“*, verfügbar auf www.sparkasse.at/steiermaerkische-en/about-us/best-of-south-east (Zugriff am 3. Dezember 2018).

237 Universität Graz, *Best of South-East*, verfügbar auf <https://international.uni-graz.at/de/stud/incoming/s-in-mprog/bestofsoutheast/> (Zugriff am 3. Dezember 2018).

238 Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

239 Siehe zum Beispiel Universität Wien, *alumni uniwien*, verfügbar auf www.alumni.ac.at/ (Zugriff am 31. Dezember 2018); Universität Graz, *alumni UNI graz*, verfügbar auf <https://alumni.uni-graz.at/> (Zugriff am 31. Dezember 2018); Universität Innsbruck, *Alumni – Service*, verfügbar auf www.uibk.ac.at/transferstelle/alumni/ (Zugriff am 31. Dezember 2018).

9. TRANSNATIONALE KOOPERATION

Die Mobilität internationaler Studierender findet oft auch im Rahmen bilateraler oder multilateraler Kooperationen statt. Transnationale Kooperationen können dabei sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf Ebene der Hochschuleinrichtungen oder einzelner Institute stattfinden. Im Folgenden sollen daher zunächst Arten von Abkommen zwischen Österreich und Drittländern beleuchtet und dann beispielhaft Abkommen zwischen Hochschuleinrichtungen in Österreich und in Drittländern beschrieben werden.

9.1 Bilaterale und multilaterale Abkommen

In Österreich gibt es insbesondere zwei Arten von bilateralen Abkommen, die auch das Thema internationale Studierende und eine Kooperation im Bildungsbereich umfassen. Dazu gehören sogenannte *Memoranda of Understanding (MoU)* und Abkommen über Wissenschaftliche-Technische Zusammenarbeit (WTZ). Darüber hinaus gibt es Kooperationsabkommen, sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene. Wie andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) hat Österreich zudem das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen²⁴⁰ unterzeichnet. In der Folge sollen die verschiedenen Abkommen genauer betrachtet werden. Dabei wurden die Staaten nach der *Development status groups and composition-Liste*²⁴¹ der Vereinten Nationen (VN) gruppiert.

9.1.1 Abkommen mit Staaten mit entwickelten Wirtschaftssystemen

Grundsätzlich hat Österreich mit Staaten, die entwickelte Wirtschaftssysteme aufweisen, wenige Abkommen betreffend internationale Studierende. Bei den bestehenden und neu geschlossenen Abkommen lassen sich weder ein regionaler Fokus noch eine besondere Zielgruppe erkennen.

240 BGBl. III Nr. 71/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 115/2018.

241 UNCTAD, *Development status groups and composition*, verfügbar auf http://unctad-stat.unctad.org/EN/Classifications/DimCountries_DevelopmentStatus_Hierarchy.pdf (Zugriff am 12. Dezember 2018).

Im Jahr 2016 wurde mit Israel ein *Memorandum of Understanding (MoU)*²⁴² unterzeichnet. In dieser formellen, zwischenstaatlichen Vereinbarung sichert Österreich die Bereitschaft zu, israelische Studierende über Stipendien zu unterstützen.²⁴³

Auf multilateraler Ebene ist vor allem das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen von Bedeutung, um die Mobilität internationaler Studierender zu fördern (Präambel, Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region). Das Abkommen regelt die Anerkennung von Qualifikationen im (Hoch-)Schulbereich mit Mitgliedstaaten des Europarates sowie Nichtmitgliedern, beispielsweise Australien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.²⁴⁴ Laut dem Regierungsprogramm 2017–2022 der österreichischen Bundesregierung sollen die Prinzipien des Übereinkommens effektiv umgesetzt werden (Österreichische Bundesregierung, 2017:70).

9.1.2 *Abkommen mit Staaten mit Übergangswirtschaften*

Ein wichtiges Instrument für die Finanzierung von Reise- und Aufenthaltskosten internationaler Studierender im Rahmen konkreter wissenschaftlicher Kooperationsprojekte sind Abkommen über Wissenschaftliche-Technische Zusammenarbeit (WTZ).²⁴⁵ Im Jahr 2016 wurde beispielsweise ein solches Abkommen mit Bosnien und Herzegowina abgeschlossen (Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit).²⁴⁶ Weitere WTZ-Abkommen mit Drittstaaten mit Übergangswirtschaften bestehen mit Albanien, der ehemaligen

242 Memorandum of Understanding on the Cultural, Scientific and Educational Cooperation between the Government of Israel and the Government of the Republic of Austria for the years 2015–2018, 16. Mai 2016.

243 BMBWF, *Bilaterale und regionale Bildungsk Kooperationen*, verfügbar auf <https://bildung.bmbwf.gv.at/euint/bibildung/index.html> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

244 Europarat, *Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 165*, verfügbar auf www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures (Zugriff am 7. Dezember 2018).

245 OeAD, *Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ)*, verfügbar auf <https://oead.at/de/projekte/internationale-kooperationen/wissenschaftlich-technische-zusammenarbeit> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

246 BGBl. III Nr. 89/2017.

jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien und der Ukraine.²⁴⁷

Neben den Abkommen über WTZ existieren auch sogenannte Kulturabkommen. Diese Abkommen sind Staatsverträge und beinhalten oftmals auch Vereinbarungen im Bildungsbereich. In regelmäßigen Abständen werden auf Basis dieser Kulturabkommen Arbeitsprogramme verhandelt.²⁴⁸ Ein Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2016–2020 wurde beispielsweise mit Albanien ausverhandelt. Das Programm sieht unter anderem die Förderung von Hochschulkooperationen und der Mobilität internationaler Studierender durch bestehende Stipendien vor.²⁴⁹

Sowohl bei Abkommen über WTZ als auch bei Kulturabkommen lässt sich ein regionaler Fokus Österreichs auf Mittel- und Osteuropa erkennen, nicht aber auf spezielle Zielgruppen. Anders ist dies bei MoUs für den Bildungsbereich. Eine im Jahr 2015 mit Armenien unterzeichnete Vereinbarung²⁵⁰ sieht Kooperationen zwischen den pädagogischen Hochschulen und Fortbildungen für armenische DeutschlehrerInnen in Österreich vor. Zudem wird ein intensiverer Austausch im Bereich der beruflichen Bildung und Weiterbildung angeregt, unter anderem wird hier die Tourismusbranche als besonderer Fokus genannt.²⁵¹

247 BMEIA, *Liste der Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (WTZ)*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/auslandskultur/abkommen/liste-der-wtz-abkommen/ (Zugriff am 7. Dezember).

248 Bundeskanzleramt, *Bilaterale Kulturkooperationen und Vereinbarungen*, verfügbar auf www.kunstkultur.bka.gv.at/bilaterale-kulturkooperationen-und-vereinbarungen (Zugriff am 7. Dezember 2018).

249 Protokoll der 3. Sitzung der gemischten Österreichisch-Albanischen Kommission für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft für die Jahre 2016–2020, 7. und 8. November 2016, verfügbar auf www.kunstkultur.bka.gv.at/documents/340047/394464/KA+mit+Albanien.pdf/f928c797-477c-47c4-bd0f-ee898f29c8ae (Zugriff am 7. Dezember 2018).

250 Memorandum of Understanding between the Federal Ministry for Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education and Science of Armenia concerning cooperation in the Fields of Education, 8. April 2015.

251 Siehe zum Beispiel Memorandum of Understanding between the Federal Ministry for Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education and Science of Armenia concerning cooperation in the Fields of Education, 8. April 2015; Memorandum of Understanding between the Federal Ministry for Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education and Science of Georgia concerning cooperation in the Fields of Education, 2. Oktober 2014.

Ein wichtiges Kooperationsinstrument auf multilateraler Ebene ist das Central European Exchange Programme on University Studies (CEEPUS), ein Programm mit 17 Mitgliedstaaten, an dem seit 1995 etwa 50.000 Personen teilgenommen haben (BMBWF, 2018:286). Die zwei Hauptziele des dritten Arbeitsprogramms von CEEPUS (CEEPUS III) sind (1) den Fokus auf gemeinsame Doktoratsstudien zu legen; und (2) die Förderungen von Kooperationen im Rahmen der EU-Strategie für die Donauregion (EUDSR).²⁵² Das Arbeitsprogramm sieht unter anderem Stipendien für Studierende von drei bis 10 Monaten vor, mit möglichen längeren Aufenthalten für Studierende eines Doktoratsstudiums.²⁵³ Laut OeAD bestehe beim multilateralen CEEPUS-Abkommen aber auch beim Erasmus Programm teilweise weiterhin die Herausforderung in der Unausgewogenheit der Mobilitätsflüsse. Auch wenn sich die Zahlen zum Positiven entwickelt hätten, kämen im Rahmen dieser Programme weiterhin mehr Studierende von mittel-, und osteuropäischen Ländern zum Studium nach Österreich, als Studierende aus der EU zum Austausch nach Südosteuropa gingen. Jedoch sei dies weniger ein österreichisches als ein gesamt-europäisches Problem.²⁵⁴ Trotz dieser Herausforderung sei das CEEPUS Programm, laut OeAD, ein positives Beispiel für ein multilaterales Abkommen.²⁵⁵

9.1.3 Abkommen mit Staaten mit sich entwickelnden Wirtschaftssystemen

Aktive bilaterale Vereinbarungen über WTZ mit Staaten mit sich entwickelnden Wirtschaftssystemen bestehen zwischen Österreich und China, Indien, Südafrika und Südkorea.²⁵⁶ Allerdings wurden seit 2012 keine neuen Abkommen über WTZ mit Staaten mit sich entwickelnden Wirtschaftssystemen unterzeichnet.²⁵⁷ Im Jahr 2013 schloss Österreich ein Kulturabkommen mit Brasilien ab. Darin begrüßen die Vertragsparteien beispielsweise den Austausch von Studierenden und ermutigen eine Zusammenarbeit sowie

252 CEEPUS, *CEEPUS at a glance*, verfügbar auf www.ceepus.info/default.aspx?CMSPage=65#nbb (Zugriff am 6. Dezember 2018).

253 CEEPUS III Work Programme 2017 – 2019 Adopted Text, S. 3–4, verfügbar auf www.ceepus.info/files/c3/gi/C3WorkProgram.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

254 Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, OeAD, 25. Oktober 2018.

255 Ebd.

256 OeAD, *Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ)*, verfügbar auf <https://oead.at/de/projekte/internationale-kooperationen/wissenschaftlich-technische-zusammenarbeit> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

257 BMEIA, *Liste der Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (WTZ)*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/auslandskultur/abkommen/liste-der-wtz-abkommen/ (Zugriff am 7. Dezember 2018).

ein Studium auf dem Staatsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei (Art. 1 Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und höhere Bildung).²⁵⁸ Im Jahr 2015 unterzeichnete Österreich ein MoU mit Südafrika.²⁵⁹ Dieses soll den Austausch von WissenschaftlerInnen, ForscherInnen und ExpertInnen im Rahmen wissenschaftlicher und technischer Projekte fördern.²⁶⁰ Neben diesen klassischen Abkommen unterzeichnete der OeAD, im Rahmen einer offiziellen Wissenschaftsdelegationsreise im Jahr 2017, ein Kooperationsabkommen für das Programm „IMPULSE Iran-Austria“ mit der Islamischen Republik Iran. Mit insgesamt EUR 400.000 werden strategische Partnerschaften in Lehre und Forschung finanziert und auch Mobilitätsprojekte gefördert.²⁶¹ Ein regionaler Fokus oder eine spezielle Zielgruppe lassen sich bei den Abkommen mit Staaten mit sich entwickelnden Wirtschaftssystemen nicht erkennen.

9.2 Transnationale Initiativen und Kooperationen zwischen Hochschuleinrichtungen

Viele österreichische Hochschulen haben institutionelle Partnerschaften, Kooperationsabkommen oder -initiativen mit Hochschulen in Drittstaaten. Die Kooperationen finden im Rahmen spezifischer Projekte, Programme, Einrichtungen und Netzwerke statt (BMBWF, 2018:44). Neben gesamtuniversitären Partnerschaften gibt es auch noch eine Vielzahl an Fakultäts-, Studien- und Fachbereichsabkommen.²⁶² Die Universität Wien berichtete im Jahr 2018 beispielsweise von 61 PartnerInnen auf Fakultäts-ebene außerhalb Europas (Universität Wien, 2018:21).

Ein Beispiel für eine gesamtuniversitäre Partnerschaft ist das ASEA-UNINET, ein Netzwerk von europäischen und süd- und ostasiatischen

258 BGBl. III Nr. 122/2017.

259 Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Science, Research and Economy of the Republic of Austria and the Department of Science and Technology of the Republic of South Africa on Scientific and Technological Cooperation, 21. August 2015.

260 Ebd.: Introduction.

261 OeAD, *OeAD verhandelt neues Programm in Teheran*, 26. Jänner 2017, verfügbar auf <https://oead.at/de/aktuelles/artikel/2017/01/oead-verhandelt-neues-programm-in-teheran/> (Zugriff am 8. Dezember 2018).

262 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

Universitäten. Eines der Ziele des im Jahr 1994 gegründeten Netzwerks ist der Austausch von Studierenden und des universitären Personals.²⁶³ In diesem Zusammenhang unterzeichneten die teilnehmenden Universitäten im Jahr 2014 ein Rahmenabkommen, um die Vereinfachung von Studium und Forschungsprogrammen innerhalb des ASEA-UNINET zu fördern. Unter anderem einigte man sich darauf, die Studienbeiträge für die teilnehmenden Studierenden aufzuheben.²⁶⁴

Ein weiteres Beispiel für die Kooperation auf Hochschulebene ist das Erasmus+ Programm der EU, an dem auch Einzelpersonen und Organisationen aus Drittländern teilnehmen können.²⁶⁵ Teil des Programms sind auch die Erasmus Mundus Joint Master Degree-Studiengänge. Das Programm fördert die Studierendenmobilität aus Drittstaaten, indem Studiengänge an mehreren Standorten innerhalb und außerhalb der EU angeboten werden.²⁶⁶ In den Jahren 2004 bis 2015 wurden mehr als 14.500 Stipendien²⁶⁷ an Personen aus Drittstaaten vergeben (Europäische Kommission, 2016:7). Unter den 42 von der Europäischen Kommission genehmigten Programmen werden fünf von österreichischen Hochschuleinrichtungen koordiniert. Damit können die von Österreich koordinierten Studiengänge insgesamt etwa 350 Stipendien mit einem Gesamtbudget von fast EUR 16,7 Millionen vergeben.²⁶⁸ Unter den beteiligten Hochschuleinrichtungen befinden sich beispielsweise Einrichtungen in China, Indien und Singapur.²⁶⁹

263 ASEA-UNINET, *Mission Statement*, verfügbar auf <https://asea-uninet.org/about-us/mission-vision-statement/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

264 ASEA-UNINET, *Umbrella Agreement*, verfügbar auf <https://asea-uninet.org/about-us/umbrella-agreement/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

265 Europäische Kommission, *Erasmus+ – Teilnahme*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/about/who-can-take-part_de (Zugriff am 7. Dezember 2018).

266 Siehe Erasmus+ KA1, *Erasmus+ KA1 – Erasmus Mundus Joint Master Degrees Call for proposals [sic!] EAC/A05/2017 2018_EMJMD-Selection results (#44)*, verfügbar auf https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/2018_emjmd_selection_results_final.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

267 Eigene Berechnung.

268 OEAD, *Erasmus Mundus 2018 – großer Erfolg für Österreich*, 2. Juli 2018, verfügbar auf <https://oead.at/en/news/article/2018/07/erasmus-mundus-2018-grosser-erfolg-fuer-oesterreich/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

269 Siehe Erasmus+ KA1, *Erasmus+ KA1 – Erasmus Mundus Joint Master Degrees Call for proposals [sic!] EAC/A05/2017 2018_EMJMD-Selection results (#44)*, verfügbar auf https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/2018_emjmd_selection_results_final.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

In Bezug auf das ERASMUS+ Programm gab ein Vertreter der Universität Wien zu bedenken, dass soziale Fragen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu wenig bedacht werden. Internationale Studierende bräuchten vermehrt Unterstützung bei der Organisation ihres Lebensumfelds im Gastland und auch bei der Bestreitung des Lebensunterhalts, insbesondere in Ländern mit hohem Einkommensniveau. Hier könnten vor allem die EU, aber auch nationale Stellen, unterstützender wirken. Grundsätzlich sehe er lokale, nationale und europäische Kooperationen bei der Anwerbung internationaler Studierender in Drittstaaten als sinnvoll an, vor allem in Anbetracht limitierter Ressourcen.²⁷⁰

Als bewährte Praxis auf Hochschulebene hob das Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung (BMBWF) institutionelle Partnerschaften zwischen Universitäten hervor. Diese seien oft Beispiele für eine langjährige und gut funktionierende Kooperation.²⁷¹ Die Kooperationen finden im Rahmen gesamtuniversitärer Partnerschaften, aber auch als Teil von Fakultäts-, Studien- und Fachbereichsabkommen statt. Diese unterschiedlichen Formen von Kooperationen mit Universitäten in Drittstaaten wurden auch von ExpertInnen der Universität Wien, der uniko und der Webster Universität als bewährte Praktiken beschrieben, um den Austausch und die Mobilität (internationaler) Studierender insgesamt zu fördern.²⁷² Als konkretes positives Beispiel wurden von einer Vertreterin der uniko die strategischen Partnerschaften der Universität Wien mit der *University of Chicago*, der *Hebrew University of Jerusalem* und der *Kyoto University* genannt.²⁷³ Dabei geht es um eine intensive und diversifizierte Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Verwaltung. Die Basis dieser Kooperation bildet dabei auch der Studierendenaustausch.²⁷⁴

270 Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

271 Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018.

272 Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018; Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018; Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

273 Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

274 Universität Wien, *Strategische Partnerschaften*, verfügbar auf <https://international.univie.ac.at/cooperation-hei-projects/strategische-partnerschaften/> (Zugriff am 11. Dezember 2018).

9.3 Brain Drain

Der sogenannte Brain Drain ist ein Phänomen, das „den Verlust für ein Land als Folge der Abwanderung einer (hoch) qualifizierten Person“ beschreibt (EMN, 2018a:80). Die Folgen des Brain Drain bestehen unter anderem im (1) Verlust von Ideen; (2) Verlust des geleisteten Investments in die Ausbildung der emigrierenden Person; und (3) Verlust von Schlüsselpersonal in Bereichen wie Bildung und Gesundheit (OECD, 2007:70–71).

Brain Drain ist ein oft diskutiertes Thema in Österreich, jedoch zumeist in Bezug auf die allgemeine Abwanderung von StudienabsolventInnen und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen für Österreich.²⁷⁵ Konkrete Maßnahmen, um Brain Drain in Drittstaaten zu vermeiden gibt es in Österreich nur wenige. Als eine Maßnahme sind Stipendien anzusehen, die die Rückkehr in das Heimatland als eine Bedingung festlegen.²⁷⁶ Ein Beispiel für solch ein Stipendium ist das Programm APPEAR. Bei diesem Projekt der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) werden Stipendien für internationale Studierende in Master- und Doktoratsstudien vergeben. Die Schwerpunktländer des Programms sind: Armenien, Äthiopien, Bhutan, Cabo Verde, El Salvador, Georgien, Guatemala, Kenia, Mosambik, Nepal, die Palästinensischen Gebiete, die Republik Moldau und Uganda. Die BewerberInnen erklären sich bereit, nach Abschluss des Studiums in ihr Heimatland zurückzukehren. Zudem sollte das angestrebte Studium thematisch mit den regionalen und nationalen Entwicklungsstrategien des Herkunftslandes in Einklang stehen.²⁷⁷ Als Voraussetzung zur Vergabe eines Stipendiums muss die Heimatinstitution ferner eine Anstellung der Stipendiatin/des Stipendiaten nach der Rückkehr zusichern (APPEAR, 2015:4).

275 Wiener Zeitung, *Brain Drain* „Österreich macht es uns unnötig schwer“, 14. Februar 2018, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/top_news/945537_Oesterreich-macht-es-uns-unnoetig-schwer.html (Zugriff am 6. Dezember 2018).

276 Interview mit Rudolf Lichtmanegger und Simone Schaller, WKÖ, 12. November 2018.

277 APPEAR, *General Information*, verfügbar auf <https://appear.at/en/about-us/general-information/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

ANHÄNGE

A.1 Statistischer Anhang

Die in den folgenden statistischen Tabellen dargestellten Daten bilden die Grundlage der im Kapitel 3 präsentierten Statistiken und Abbildungen.

Tabelle A.1: Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2013)

Staatsangehörigkeit/ Art der Studierenden	Gesamt Studien- fächer	Pädagogik	Geistes- wissen- schaften und Kunst	Sozial- wissen- schaften, Journalistik und Informations- wissenschaften	Wirtschaft, Verwaltung und Rechts- wissenschaften	Naturwis- enschaften, Mathematik und Statistik	Informations- und Kommuni- kationstechno- logien	Ingenieur- wissenschaften, Fertigung und Bauwesen	Agrar- und Forstwissen- schaft, Fischerei, Veterinär- wissenschaft	Gesundheit und soziale Dienste	Dienst- leistungen	Andere
Gesamt	423.966	54.051	49.784	55.633	89.697	31.848	18.868	68.133	6.426	30.021	18.530	977
Österreich	394.866	48.319	34.366	39.232	71.581	24.488	15.426	55.719	5.093	22.881	17.120	640
Europäische Union	62.653	4.484	10.694	12.951	11.779	5.441	1.674	7.614	1.108	5.723	987	196
Drittstaaten	26.447	1.247	4.724	3.450	6.336	1.919	1.768	4.799	224	1.416	423	141
<i>Davon: Studierende kurzer teritärer Bildungsprogramme (ISCED-Stufe 5)</i>	3.507	100	251	34	1.730	250	84	775	7	51	214	14
<i>Davon: Studierende im Bachelor- studium (ISCED-Stufe 6)</i>	11.540	584	2.187	2.269	2.161	745	1.113	2.228	49	72	128	4
<i>Davon: Studierende im Master- oder Diplomstudium (ISCED-Stufe 7)</i>	8.715	526	1.839	877	2.152	515	407	1.270	88	979	62	1
<i>Davon: Studierende im Doktorats- studium (ISCED-Stufe 8)</i>	2.685	37	447	270	293	409	164	527	81	315	20	122
<i>Studierende, die an einem Austauschprogramm teilnehmen</i>	1.727	54	291	323	632	82	38	222	9	41	31	4
Top-1 Drittstaatsangehörigkeit: Türkei	4.239	209	305	830	803	206	498	1.195	12	136	35	12
Top-2 Drittstaatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina	3.523	175	359	379	1.046	198	242	781	21	248	69	6
Top-3 Drittstaatsangehörigkeit: Serbien	2.235	132	407	298	561	119	113	411	23	119	48	5
Top-4 Drittstaatsangehörigkeit: Russische Föderation	1.462	62	330	198	535	70	54	126	8	51	20	6
Top-5 Drittstaatsangehörigkeit: China	1.309	68	363	165	231	104	76	215	9	34	33	13

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: 2013 steht für das Studienjahr 2012/13. Austauschstudierende sind eine Subgruppe der ISCED-Stufen 5 bis 8. Umfasst sind sowohl nationale Austauschprogramme als auch Erasmus- und andere transnationale Programme. Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

Tabelle A.2: Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2014)

Staatsangehörigkeit/ Art der Studierenden	Gesamt (alle Studien- fächer)	Pädagogik	Geistes- wissen- schaften und Kunst	Sozial- wissen- schaften, Journalistik und Informations- wissenschaften	Wirtschaft, Verwaltung und Rechts- wissenschaften	Naturwis- enschaften, Mathema- tik und Statistik	Informations- und Kommu- nikationstech- nologien	Ingenieur- wissen- schaften, Fertigung und Bauwesen	Agrar- und Forstwissen- schaft, Fischerei- wirtschaft und Veterinär- wissenschaft	Gesundheit und soziale Dienste	Dienst- leistungen	Andere
Gesamt	426.945	57.815	47.896	53.523	91.050	32.152	18.806	69.804	6.540	30.153	18.242	965
Österreich	335.087	51.762	32.444	37.049	72.402	24.414	15.172	56.599	5.178	22.718	16.689	660
Europäische Union	64.918	4.726	10.815	13.054	12.170	5.754	1.904	8.139	1.148	5.949	1.076	182
Drittstaaten	26.940	1.327	4.636	3.421	6.478	1.984	1.730	5.065	214	1.485	478	122
<i>Davon: Studierende kurzer beruflicher Bildungsprogramme (ISCED-Stufe 5)</i>	3.765	107	264	34	1.863	206	104	831	10	61	275	11
<i>Davon: Studierende im Bachelor- studium (ISCED-Stufe 6)</i>	11.494	600	2.152	2.202	2.094	760	1.037	2.401	37	74	138	0
<i>Davon: Studierende im Master- oder Diplomstudium (ISCED-Stufe 7)</i>	8.994	591	1.754	920	2.260	583	419	1.308	86	1.018	54	1
<i>Davon: Studierende im Doktors- studium (ISCED-Stufe 8)</i>	2.687	29	466	264	261	435	170	524	82	333	11	111
<i>Studierende, die an einem Austauschprogramm teilnehmen</i>	1.937	45	349	317	713	93	56	251	27	47	35	5
Top-1 Drittstaatsangehörigkeit: Türkei	4.162	211	294	804	829	217	427	1.203	11	133	25	8
Top-2 Drittstaatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina	3.495	222	346	350	1.029	189	252	796	17	227	66	3
Top-3 Drittstaatsangehörigkeit: Serbien	2.357	161	420	311	594	123	116	435	17	118	56	6
Top-4 Drittstaatsangehörigkeit: Russische Föderation	1.590	70	358	207	587	79	60	130	7	59	29	6
Top-5 Drittstaatsangehörigkeit: Ukraine	1.321	75	396	134	394	48	97	114	4	26	30	2

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: 2014 steht für das Studienjahr 2013/14. Austauschstudierende sind eine Subgruppe der ISCED-Stufen 5 bis 8. Umfasst sind sowohl nationale Austauschprogramme als auch Erasmus- und andere transnationale Programme. Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

Tabelle A.3: Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2015)

Staatsangehörigkeit/ Art der Studierenden	Gesamt (alle Studien- fächer)	Pädagogik	Geistes- wissen- schaften und Kunst	Sozial- wissen- schaften, Journalistik und Informations- wissenschaften	Wirtschaft, Verwaltung und Rechts- wissenschaften	Naturwis- senschaften, Mathematik und Statistik	Informations- und Kommuni- kationstech- nologien	Ingenieur- wissenschaften, Fertigung und Bauwesen	Agrar- und Forstwissen- schaft, Fischerei- wirtschaft und Veterinär- wissenschaft	Gesundheit und soziale Dienste	Dienst- leistungen	Andere
Gesamt	430.697	58.348	47.216	51.474	92.653	32.186	19.379	72.663	6.546	30.945	18.246	1.040
Österreich	335.804	52.109	31.844	34.985	73.337	24.165	15.497	58.230	5.194	23.242	16.474	727
Europäische Union	66.342	4.844	10.679	12.981	12.421	5.921	2.029	8.813	1.137	6.123	1.218	175
Drittstaaten	28.551	1.396	4.693	3.508	6.895	2.100	1.853	5.620	215	1.580	554	138
<i>Davon: Studierende kurzer beruflicher Bildungsprogramme (ISCED-Stufe 5)</i>	3.755	136	83	17	1.955	138	121	898	4	74	307	23
<i>Davon: Studierende im Bachelor- studium (ISCED-Stufe 6)</i>	12.124	664	2.275	2.185	2.125	772	1.076	2.729	47	106	146	0
<i>Davon: Studierende im Master- oder Diplomstudium (ISCED-Stufe 7)</i>	9.906	561	1.863	1.028	2.548	763	471	1.444	83	1.058	86	0
<i>Davon: Studierende im Doktors- studium (ISCED-Stufe 8)</i>	2.767	35	472	278	267	427	186	549	81	343	15	116
<i>Studierende, die an einem Austauschprogramm teilnehmen</i>	2.182	49	391	359	801	92	57	296	20	72	39	7
Top-1 Drittstaatsangehörigkeit: Türkei	4.045	237	302	735	813	202	389	1.194	8	127	28	12
Top-2 Drittstaatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina	3.657	217	340	358	992	205	307	914	23	223	77	4
Top-3 Drittstaatsangehörigkeit: Serbien	2.557	165	425	321	691	134	131	468	18	128	68	7
Top-4 Drittstaatsangehörigkeit: Russische Föderation	1.802	80	403	239	653	79	69	168	7	65	32	9
Top-5 Drittstaatsangehörigkeit: Ukraine	1.466	75	415	164	439	63	120	127	5	26	33	1

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: 2015 steht für das Studienjahr 2014/15. Austauschstudierende sind eine Subgruppe der ISCED-Stufen 5 bis 8. Umfasst sind sowohl nationale Austauschprogramme als auch Erasmus- und andere transnationale Programme. Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

Tabelle A.4: Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2016)

Staatsangehörigkeit/ Art der Studierenden	Gesamt Studien- fächer)	Pädagogik	Geistes- wissen- schaften und Kunst	Sozial- wissen- schaften, Journalistik und Informations- wissenschaften	Wirtschaft, Verwaltung und Rechts- wissenschaften	Naturwis- senschaften, Mathematik und Statistik	Informations- und Kommuni- kationstech- nologien	Ingenieur- wissenschaften, Fertigung und Bauwesen	Agrar- und Forstwissen- schaft, Fischerei- wirtschaft und Veterinär- wissenschaft	Gesundheit und soziale Dienste	Dienst- leistungen	Andere
Gesamt	436.232	58.139	47.020	51.158	94.135	34.832	19.944	72.721	6.536	32.663	17.982	1.101
Österreich	337.362	51.753	31.428	34.374	74.039	25.969	15.672	57.785	5.151	24.348	16.097	746
Europäische Union	68.371	4.937	10.723	13.112	12.919	6.344	2.186	9.013	1.154	6.525	1.289	170
Drittstaaten	30.499	1.450	4.869	3.672	7.177	2.519	2.086	5.923	231	1.790	596	186
<i>Davon: Studierende kurzer tertiärer Bildungsprogramme (ISCED-Stufe 5)</i>	3.941	144	111	25	2.001	82	163	928	2	94	334	59
<i>Davon: Studierende im Bachelor- studium (ISCED-Stufe 6)</i>	13.075	769	2.324	2.279	2.229	996	1.202	2.866	49	195	165	0
<i>Davon: Studierende im Master- oder Diplomstudium (ISCED-Stufe 7)</i>	10.634	503	1.953	1.079	2.698	1.003	525	1.580	88	1.122	84	0
<i>Davon: Studierende im Doktors- studium (ISCED-Stufe 8)</i>	2.849	34	481	289	249	438	197	548	92	379	13	127
<i>Studierende, die an einem Austauschprogramm teilnehmen</i>	2.163	44	331	417	782	113	53	289	24	68	34	9
Top-1 Drittstaatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina	4.068	241	384	395	1.023	291	390	988	25	250	74	8
Top-2 Drittstaatsangehörigkeit: Türkei	3.943	266	283	707	783	198	322	1.180	6	143	45	11
Top-3 Drittstaatsangehörigkeit: Serbien	2.785	174	425	325	781	177	167	491	14	137	83	10
Top-4 Drittstaatsangehörigkeit: Russische Föderation	1.971	79	456	257	665	114	91	182	7	73	39	9
Top-5 Drittstaatsangehörigkeit: Ukraine	1.604	79	431	192	474	73	128	143	6	43	32	1

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: 2016 steht für das Studienjahr 2015/16. Austauschstudierende sind eine Subgruppe der ISCED-Stufen 5 bis 8. Umfasst sind sowohl nationale Austauschprogramme als auch Erasmus- und andere transnationale Programme. Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

Tabelle A.5: Anzahl der Studierenden an österreichischen Hochschuleinrichtungen (ISCED 5–8) nach Studienfach und Staatsangehörigkeit (2017)

Staatsangehörigkeit/ Art der Studierenden	Gesamt Studien- fächer)	Pädagogik	Geistes- wissen- schaften und Kunst	Sozial- wissen- schaften, Journalistik und Informations- wissenschaften	Wirtschaft, Verwaltung und Rechts- wissenschaften	Naturwis- schaften, Mathema- tik und Statistik	Informations- und Kommu- nikationstech- nologien	Ingenieur- wissen- schaften, Fertigung und Bauwesen	Agrar- und Forstwissen- schaft, Fischerei- wirtschaft und Veterinär- wissenschaft	Gesundheit und soziale Dienste	Dienst- leistungen	Andere
Gesamt	436.672	56.591	46.226	50.483	94.741	35.361	20.646	73.516	6.602	33.874	17.436	1.195
Österreich	394.326	50.108	30.597	33.274	73.986	26.137	16.055	57.734	5.141	24.953	15.570	771
Europäische Union	70.226	4.987	10.678	13.393	13.302	6.539	2.291	9.347	1.217	7.013	1.263	196
Drittstaaten	32.121	1.497	4.952	3.816	7.453	2.685	2.300	6.436	244	1.908	604	227
<i>Davon: Studierende kurzer beruflicher Bildungsprogramme (ISCED-Stufe 5)</i>	4.333	186	115	21	2.077	79	216	1.080	6	119	341	93
<i>Davon: Studierende im Bachelor- studium (ISCED-Stufe 6)</i>	13.732	807	2.365	2.330	2.282	1.063	1.275	3.098	58	286	168	0
<i>Davon: Studierende im Master- oder Diplomstudium (ISCED-Stufe 7)</i>	11.095	456	1.984	1.131	2.852	1.100	614	1.694	85	1.098	81	0
<i>Davon: Studierende im Doktors- studium (ISCED-Stufe 8)</i>	2.961	48	487	334	242	444	195	564	96	404	14	134
<i>Studierende, die an einem Austauschprogramm teilnehmen</i>	2.123	36	314	404	769	99	57	299	23	77	35	10
Top-1 Drittstaatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina	4.348	239	384	381	1.042	338	436	1.147	39	268	72	4
Top-2 Drittstaatsangehörigkeit: Türkei	3.799	261	280	677	736	172	308	1.163	6	146	43	8
Top-3 Drittstaatsangehörigkeit: Serbien	2.929	208	412	347	794	186	196	550	19	135	73	11
Top-4 Drittstaatsangehörigkeit: Russische Föderation	2.142	86	479	309	695	117	111	204	8	92	33	9
Top-5 Drittstaatsangehörigkeit: Ukraine	1.755	78	478	225	488	91	146	163	6	47	31	3

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: 2017 steht für das Studienjahr 2016/17. Austauschstudierende sind eine Subgruppe der ISCED-Stufen 5 bis 8. Umfasst sind sowohl nationale Austauschprogramme als auch Erasmus- und andere transnationale Programme. Statistiken enthalten Rundungsdifferenzen.

Tabelle A.6: Anzahl der internationalen Studierenden aus Drittstaaten an österreichischen Hochschuleinrichtungen nach Top-5 Staatsangehörigkeit und Geschlecht (2013–2017)

Jahr	Geschlecht	Top-1 Staatsangehörigkeit:		Top-2 Staatsangehörigkeit:		Top-3 Staatsangehörigkeit:		Top-4 Staatsangehörigkeit:		Top-5 Staatsangehörigkeit:	
		Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
2013	Gesamt	Türkei	3.148	Bosnien und Herzegowina	2.067	Serbien	1.294	Russische Föderation	1.033	Ukraine	1.003
	Männlich	Türkei	1.966	Bosnien und Herzegowina	1.027	Serbien	632	Russische Föderation	240	Ukraine	227
	Weiblich	Türkei	1.182	Bosnien und Herzegowina	1.040	Serbien	662	Russische Föderation	793	Ukraine	776
	Gesamt	Türkei	2.897	Bosnien und Herzegowina	1.862	Serbien	1.227	Russische Föderation	1.103	Ukraine	991
2014	Männlich	Türkei	1.806	Bosnien und Herzegowina	905	Serbien	567	Russische Föderation	241	Ukraine	247
	Weiblich	Türkei	1.091	Bosnien und Herzegowina	958	Serbien	660	Russische Föderation	862	Ukraine	744
2015	Gesamt	Türkei	2.717	Bosnien und Herzegowina	2.024	Serbien	1.333	Russische Föderation	1.258	Islamische Republik Iran	1.138
	Männlich	Türkei	1.655	Bosnien und Herzegowina	966	Serbien	603	Russische Föderation	264	Islamische Republik Iran	583
	Weiblich	Türkei	1.062	Bosnien und Herzegowina	1.059	Serbien	730	Russische Föderation	994	Islamische Republik Iran	555
	Gesamt	Türkei	2.551	Bosnien und Herzegowina	2.385	Serbien	1.459	Russische Föderation	1.368	Ukraine	1.233
2016	Männlich	Türkei	1.554	Bosnien und Herzegowina	1.112	Serbien	661	Russische Föderation	307	Ukraine	349
	Weiblich	Türkei	997	Bosnien und Herzegowina	1.273	Serbien	798	Russische Föderation	1.061	Ukraine	884
2017	Gesamt	Bosnien und Herzegowina	2.607	Türkei	2.374	Serbien	1.525	Russische Föderation	1.498	Islamische Republik Iran	1.412
	Männlich	Bosnien und Herzegowina	1.181	Türkei	1.420	Serbien	672	Russische Föderation	327	Islamische Republik Iran	690
	Weiblich	Bosnien und Herzegowina	1.426	Türkei	955	Serbien	853	Russische Föderation	1.171	Islamische Republik Iran	723

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: Diese Statistiken beziehen sich auf ausländische Studierende mit einer Vorbildung in einem Drittstaat.

Tabelle A.7: Anzahl der internationalen Studierenden aus Drittstaaten die ein Studium an einer österreichischen Hochschuleinrichtung abgeschlossen haben, nach ISCED-Stufen (2013–2017)

ISCED-Stufe	2013	2014	2015	2016	2017
Studierende kurzer tertiärer Bildungsprogramme (ISCED-Stufe 5)	10	10	5	4	6
Studierende im Bachelorstudium (ISCED-Stufe 6)	478	644	677	787	745
Studierende im Master- oder Diplomstudium (ISCED-Stufe 7)	977	952	1.070	1.176	1.242
Studierende im Doktoratsstudium (ISCED-Stufe 8)	229	247	225	237	280
Gesamt	1.694	1.853	1.977	2.204	2.273

Quelle: Statistik Austria, bereitgestellt am 18. Oktober 2018.

Hinweis: Diese Statistiken beziehen sich auf ausländische Studierende mit einer Vorbildung in einem Drittstaat.

A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit	ADA	Austrian Development Agency	ADA
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	ASVG	General Social Insurance Act	–
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	AVG	General Administrative Procedures Act 1991	–
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Anerkennungs- und Bewertungsgesetz	AuBG	Recognition and Assessment Act	–
–	APAIE	Asia-Pacific Association for International Education	APAIE
–	APPEAR	Austrian Partnership Programme in Higher Education and Research for Development	APPEAR
–	ASEA-UNINET	ASEAN-European Academic University Network	ASEA-UNINET
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Bundesgesetzblatt	BGBL.	Federal Law Gazette	FLG
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	BMASGK	Federal Ministry of Labour, Social Affairs, Health and Consumer Protection	–
Bundesministerium für Bildung und Frauen	–	Federal Ministry of Education and Women's Affairs	–
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	BMEIA	Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs	–
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	BMBWF	Federal Ministry of Education, Science and Research	–
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	BMWF	Federal Ministry of Science and Research	–
–	CEEPUS	Central European Exchange Programme on University Studies	CEEPUS
Daueraufenthalt – EU	–	Permanent Residence – EU	–
Drittstaatsangehörige	–	third-country nationals	–
Europäische Freihandelsassoziation	EFTA	European Free Trade Association	EFTA
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäische Kommission	EK	European Commission	EC
EU-Strategie für die Donauregion	EUDSR	EU Strategy for the Danube Region	EUDSR
Europäischer Hochschulraum	EHEA	European Higher Education Area	EHEA
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung	ENIC NARIC AUSTRIA	National Academic Recognition Information Centre	ENIC NARIC AUSTRIA

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
–	EAIE	European Association for International Education	EAIE
Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen	ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	ECTS
Europarat	–	Council of Europe	–
Fachhochschul-Studiengesetz	FHStG	Universities of Applied Sciences Studies Act	–
Fachhochschule	FH	Universities of applied sciences	–
(„Fachkräfteverordnung“) Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der für das Jahr 2018 Mangelberufe für die Beschäftigung von ausländischen Fachkräften festgelegt werden	Fachkräfteverordnung 2018	Regulation for Skilled Workers	–
FNG-Anpassungsgesetz	–	Act Amending the Aliens Authorities Restructuring Act	–
Freiheitliche Partei Österreich	FPÖ	Austrian Freedom Party	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Fremdenrechtsänderungsgesetz	FrÄG	Act Amending the Aliens Law	–
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen	GER	Common European Framework of Reference for Languages	CEFR
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014	HSG	Students Union Act 2014	–
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Internationale Standardklassifikation im Bildungswesen	ISCED	International Standard Classification of Education	ISCED
Kollegs	–	vocational education and training	VET
Magistratsabteilung 35	MA35	Municipal Department 35	–
–	MoU	Memorandum of Understanding	–
–	NAFSA	NAFSA: Association of International Educators	NAFSA
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
NEOS – Das Neue Österreich	NEOS	NEOS – The New Austria	NEOS
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – Durchführungsverordnung	NAG-DV	Regulation on the Implementation of the Settlement and Residence Act	–
Niederlassungsbewilligung	–	Settlement Permit	–
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	OECD
Österreichische Jungarbeiterbewegung	ÖJAB	Austrian Young Workers Movement	–
Österreichische Entwicklungszusammenarbeit	OEZA	Austrian Development Cooperation	ADC
Österreichische Hochschüler_innschaft	ÖH	Austrian National Union of Students	–
Österreichische Privatuniversitätenkonferenz	ÖPUK	Austrian Private Universities Conference	–

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Österreichische Fachhochschulkonferenz	FHK	Austrian Association of Universities of Applied Sciences	–
Österreichischer Austauschdienst	OeAD	Austrian Academic Exchange Service	–
Österreichischer Integrationsfonds	ÖIF	Austrian Integration Fund	–
Personengruppenverordnung 2014	PersGV	Regulation on Eligible Groups of Persons 2014	–
Privatuniversitätengesetz	PUG	Private Universities Act	–
Rektorinnen- und Rektorenkonferenz österreichischer Pädagogischer Hochschulen	RÖPH	Rectors Conference of the University Colleges of Teacher Education	–
Rot-Weiß-Rot – Karte	RWR – Karte	Red-White-Red Card	RWR Card
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	StbG	Citizenship Act 1985	–
Studienbeitragsverordnung 2004	StubeiV 2004	Tuition Fee Regulation 2004	–
Technische Universität Graz	TU Graz	Graz University of Technology	–
Technische Universität Wien	TU Wien	Graz University of Technology	TU Graz
Universitätsgesetz 2002	UG	University Act 2002	–
Universitätenkonferenz	uniko	Universities Austria	–
Universität für Bodenkultur Wien	BOKU	University of Natural Resources and Life Sciences	–
Vereinte Nationen	VN	United Nations	UN
–	UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development	UNCTAD
Visum D/Visum für den längerfristigen Aufenthalt	–	long stay visa	–
Wirtschaftskammer Österreich	WKÖ	Austrian Federal Economic Chamber	–
Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit	WTZ	Scientific and Technical Cooperation	–

A.3 Quellenverzeichnis

Literatur

Abermann, J. et al.

2016 *NAG Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz*. Verlag Österreich, Wien.

Bassermann, M.

2018 *Die Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/10/emn-nationaler-bericht-2018_arbeitsmarktintegration-von-drittstaatsangehoerigen.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Binder, D. et al.

2017 *MINT an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen sowie am Arbeitsmarkt*. Institut für Höhere Studien, Wien. Verfügbar auf <http://irihs.ihs.ac.at/4284/1/2017-ihs-report-binder-mint-universitaeten-fachhochschulen.pdf> (Zugriff am 4. Jänner 2019).

Bittmann, T.

2013 *Hochqualifizierte und qualifizierte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen – Rechtslage, Maßnahmen und Statistiken in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/AT-EMN-NKP_Hochqualifizierte-und-qualifizierte_endgueltig.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2018).

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

2018 *Universitätsbericht > 2017*. BMBWF, Wien. Verfügbar auf www.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Publikationen/Universit%C3%A4tsbericht_2017_barrierefrei.pdf (Zugriff am 4. Jänner 2019).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

o.J. *Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik 2017*. BMI, Wien. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/302/Statistik/files/Jahresstatistiken/Niederlassungs_und_Aufenthaltsstatistik_2017.pdf (Zugriff am 10. Dezember 2018).

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)
2016b *Das österreichische Hochschulsystem*. BMWFW, Wien. Verfügbar auf https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/ENIC_NARIC_AUSTRIA/HsSystem_201602_BF.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2018).

Colussi, T.

2016 *The Impact of the Implementation of Council Directives on Labour Migration Flows from Third Countries to EU Countries*. OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 181. OECD Publishing, Paris. Verfügbar auf <https://doi.org/10.1787/5jlwxbzkbv1-en> (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Eurofound

2017 *European Quality of Life Survey 2016*. Publications Office of the European Union, Luxembourg. Verfügbar auf www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_publication/field_ef_document/ef1733en.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Europäische Kommission

2016 *Erasmus Mundus Joint Master Degrees*. Publications Office of the European Union, Luxembourg. Verfügbar auf http://sepie.es/doc/comunicacion/publicaciones/EM_joint_master_degrees.pdf (Zugriff am 4. Jänner 2019).

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2012 *Immigration of International Students to the EU*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/0_Immigration_of_International_Students_to_the_EU_SR_24April2013_FINAL.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2018).

2013 *Attracting Highly Qualified and Qualified Third-Country Nationals*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/emnsr_attractinghqworkers_finalversion_23oct2013_publication1.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2018).

2015 *Changes in immigration status and purpose of stay: an overview of EU Member States' approaches*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2015/11/emn-studies-00.emn_study_on_the_change_of_status_final.pdf (Zugriff am 21. Dezember 2018).

- 2018a *Glossar zu Migration und Asyl Version 5.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff am 2. Jänner 2019).
- 2018b *Attracting and retaining international students in the EU Common Template for EMN Study 2018*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_attracting_retaining_students_final_specifications_en.pdf (Zugriff am 6. Februar 2019).

Gächter, A., S. Koppenberg und C. Manahl

- 2015 *Identifizierung von Arbeitskräftemangel und Bedarf an Arbeitsmigration aus Drittstaaten in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/EMN_LabourShortages2015_AT_EMN_NCP_de.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Lindmayer, M.

- 2012 *Handbuch zur Ausländerbeschäftigung*. 11. Auflage, LexisNexis ARD ORAC, Wien.

Lukits, R.

- 2016 *Die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/02/Die-Familienzusammenfuehrung-von-Drittstaatsangeh%C3%B6rigen-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Musil, E. und A. Reyhani

- 2012 *Zuwanderung Internationaler Studierender aus Drittstaaten nach Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Zuwanderung-internationaler-Studierender-aus-Drittstaaten-nach-%C3%96sterreich_EMN-Studie-1.pdf (Zugriff am 29. Oktober 2018).

Nationaler Kontaktpunkt Estland im Europäischen Migrationsnetzwerk (EE EMN NKP)

- 2017 *Attracting and retaining foreign students: Workshop overview and conclusions*. Briefing Paper No. 4 (9). Tallinn University, Tallinn. Verfügbar auf <http://emn.ee/wp-content/uploads/2016/10/nr9.pdf> (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

2013 *Austria Annual Policy Report 2012*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2016/12/Annual-Policy-Report-Austria.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2019).

2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Europäische Union (EU)

2016 *Recruiting Immigrant Workers: Europe 2016*. OECD Publishing, Paris. Verfügbar auf <https://doi.org/10.1787/9789264257290-en> (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

2007 *Policy Coherence for Development 2007 – Migration and Developing Countries*. OECD Publishing, Paris. Verfügbar auf <https://doi.org/10.1787/9789264026100-en> (Zugriff am 2. Jänner 2019).

UNESCO Institute for Statistics

2014 *ISCED Fields of Education and Training 2013 (ISCED-F 2013)*. UNESCO Institute for Statistics, Montreal. Verfügbar auf <http://dx.doi.org/10.15220/978-92-9189-150-4-en> (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Unger, M. und A. Dibiasi

2017 Aktuelle Debatten im österreichischen Hochschulsystem. In: *Studium nach Bologna – Befunde und Positionen* (W. Schubarth, S. Mauermeister und A. Seidel, Hg). Universitätsverlag Potsdam, Potsdam, S. 223–240.

Universität Wien

2018 *International Report 2018*. Universität Wien, Wien. Verfügbar auf https://international.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_ie/International_Report/IR_2018_complete.pdf (Zugriff am 4. Jänner 2019).

Broschüren und Informationsmaterial

APPEAR

- 2015 *APPEAR Basisinformation*, verfügbar auf https://appear.at/fileadmin/Dokumente/appear.at/application/basic_info_sheets_and_folder/basic_information_german.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

- 2016 *Informationsbroschüre über Unterhaltsberechnung im NAG*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/302_english/files/Beilage_Unterhaltsbroschre_2016.pdf (Zugriff am 26. November 2018).

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

- o.J.a *Antragstellung Neu*, verfügbar auf https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/ENIC_NARIC_AUSTRIA/AAIS_Infoblatt_2017_07.pdf (Zugriff am 15. November 2018).
- o.J.b *Info 6: Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse*, verfügbar auf https://bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/Kasparovsky/FAQ/6_Nostrifizierung_D_BF.pdf (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Erasmus+ KA1

- o.J. *Erasmus+ KA1 – Erasmus Mundus Joint Master Degrees Call for prproposals [sic!] EAC/A05/2017 2018_EMJMD-Selection results (#44)*, verfügbar auf https://eacea.ec.europa.eu/sites/eacea-site/files/2018_emjmd_selection_results_-final.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Forster, M. und I. Dzidic

- 2017 *Guide to Entry and Employment for International Students*. OeAD, Wien. Verfügbar auf https://oead.at/fileadmin/Dokumente/oead.at/KIM/Nach_Oesterreich/Einreise_und_Aufenthalt/Informationsbroschueren/Englisch/Leitfaden_fuer_internationale_Studierende_en.pdf (Zugriff am 24. Oktober 2018).

Hochschüler_innenschaft (ÖH)

- 2018 *Ausländische Studierende in Österreich, Stand April 2018. Eine Broschüre der Österreichischen HochschülerInnenschaft*, verfügbar auf www.oeh.ac.at/downloads/auslaendische-studierende-oesterreich (Zugriff am 3. Jänner 2018).

Ombudsstelle für Studierende

- 2018 *Nachweis der Deutschkenntnisse an öffentlichen Universitäten*, verfügbar auf www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2018/11/TdM-August-2018_Nachweis-der-Deutschkenntnisse-an-%C3%B6ffentl.-Unis.pdf (Zugriff am 6. November 2018).

Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF)

- 2014 *Studieren & Arbeiten in Österreich*, verfügbar auf www.integrationsfonds.at/en/studying-working-in-austria/ (Zugriff am 3. Jänner 2018).

Statistik Austria

- 2015 *Zuordnung der Bildungsgänge des österreichischen Bildungswesens zur ISCED 2011 (Stand: UOE-Datensammlung 2015)*, verfügbar auf www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=023241 (Zugriff am 22. November 2018).
- 2016 *Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Hochschulstatistik*, verfügbar auf www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=003483 (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

- 2017 *Infoblatt – Neuerungen Rot-Weiß-Rot – Karte*, verfügbar auf www.wko.at/site/Migration/RWR-Karte-Infoblatt-_Aenderungen1.10.2017.pdf (Zugriff am 20. November 2018).

Politische Dokumente

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

- 2016a *Hochschulmobilitätsstrategie des BMWFW*, verfügbar auf www.bmdw.gv.at/Presse/PublishingImages/HMS-Mobilit%C3%A4tsstrategie%20des%20BMWFW.pdf (Zugriff am 25. Oktober 2018).

CEEPUS

- o.J. *CEEPUS III Work Programme 2017–2019 Adopted Text*, verfügbar auf www.ceepus.info/files/c3/gi/C3WorkProgram.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Claudia Gamon und Kollegen

- 2016 *Entschließungsantrag betreffend Belastungen für Studierende aus Drittstaaten abbauen, 1701/A(E) vom 18. Mai 2016 (XXV.GP)*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_01701/imfname_532651.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Europäische Kommission

- 2011a *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat betreffend die Anwendung der Richtlinie 2004/114/EG über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, KOM(2011), 587 endgültig*, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0587&from> (Zugriff am 7. Dezember 2018).
- 2011b *Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2005/71/EG über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, KOM(2011), 901 endgültig*, verfügbar auf <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0901&from> (Zugriff am 7. Dezember 2018).
- 2013 *Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung [NEUFASSUNG], COM(2013), 151 final*, verfügbar auf <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d37b1bfe-92a0-4613-9a9c-f976ce6fea0c/language-de> (Zugriff am 3. Jänner 2019).
- 2015 *Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss*

der Regionen, die Europäische Migrationsagenda, COM(2015), 240 endgültig, verfügbar auf <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-240-DE-F1-1.PDF> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Österreichische Bundesregierung

2017 *Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022*, verfügbar auf www.oevp.at/download/Regierungsprogramm.pdf (Zugriff am 4. Jänner 2019).

Protokoll der 3. Sitzung der gemischten Österreichisch-Albanischen Kommission

2016 *Protokoll der 3. Sitzung der gemischten Österreichisch-Albanischen Kommission für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft für die Jahre 2016–2020*, verfügbar auf www.kunstkultur.bka.gv.at/documents/340047/394464/KA+mit+Albanien.pdf/f928c797-477c-47c4-bd0f-ee898f29c8ae (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

2018 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)*, 16. Mai 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00994/imfname_694946.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Republik Österreich Parlament

2018 *Wissenschaftsminister Faßmann will mehr Kooperation zwischen Hochschulen, Parlamentskorrespondenz Nr. 153, 26. Februar 2018*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0153/index.shtml (Zugriff am 13. November 2018).

Technische Universität Graz (TU Graz) und Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

2015 *Leistungsvereinbarung 2016–2018*, verfügbar auf https://mibla-archiv.tugraz.at/15_16/Stk_7/TU_Graz_LV_2016-2019_final.pdf (Zugriff am 4. Jänner 2019).

Universität Klagenfurt

2018 *Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)*, 16. Mai 2018, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00996/imfname_694948.pdf (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Europäische und internationale Verträge und Abkommen

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat Bosnien und Herzegowinas über die wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit, BGBl. III Nr. 89/2017.

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999, Bologna, verfügbar auf www.bmbf.de/files/bologna_deu.pdf (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Memorandum of Understanding between the Federal Ministry for Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education and Science of Georgia concerning cooperation in the Fields of Education, 2. Oktober 2014.

Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education of the Republic of Cuba and the Ministry of Higher Education of the Republic of Cuba concerning Cooperation in the Field of Education, 7. April 2015.

Memorandum of Understanding between the Federal Ministry for Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Ministry of Education and Science of Armenia concerning cooperation in the Fields of Education, 8. April 2015.

- Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Science, Research and Economy of the Republic of Austria and the Department of Science and Technology of the Republic of South Africa on Scientific and Technological Cooperation, 21. August 2015.
- Memorandum of Understanding between the Federal Ministry of Education and Women's Affairs of the Republic of Austria and the Herzen State Pedagogical University of Russia on Cooperation in the Field of Exchange Programs, 9. Dezember 2015.
- Memorandum of Understanding on the Cultural, Scientific and Educational Cooperation between the Government of Israel and the Government of the Republic of Austria for the years 2015–2018, 16. Mai 2016.
- Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung und höhere Bildung, BGBl. III Nr. 122/2017.
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 115/2018.
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. 2012 C 326/47.

Europäische Gesetzgebung

- Begründung des Rates: Standpunkt (EU) Nr. 9/2016 des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, 11. Mai 2016, ABl. 2016 C 170/02.
- Entschließung des Rates vom 30. November 1994 betreffend die Zulassung von Staatsangehörigen dritter Länder in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zur Aufnahme eines Studiums, 30. November 1994, ABl. 1996 C 274/10.
- Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, 22. September 2003, ABl. 2003 L 251/12.

- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst, 13. Dezember 2004, ABl. 2004 L 375/12.
- Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, 12. Oktober 2005, ABl. 2005 L 289/15.
- Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-Pair-Tätigkeit (Neufassung), 11. Mai 2016, ABl. 2016 L 132/21.
- Schengen-Besitzstand – Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, 22. September 2000, ABl. 2000 L 239/19.
- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, 13. Juni 2002, ABl. 2002 L 157/1.
- Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), 9. März 2016, ABl. 2016 L 77/1.
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme eines Studiums, einer Berufsbildung oder eines Freiwilligendienstes, KOM(2002) 548 endgültig – 2002/0242(CNS), 25. Februar 2003, ABl. 2003 C 45 E/02.

Österreichische Gesetzgebung

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2018.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG), BGBl. I Nr. 55/2016, in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018.

Anerkennungs- und Bewertungsgesetz 2016, Regierungsvorlage – Erläute-
rungen, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/
I/I_01084/fname_524424.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01084/fname_524424.pdf) (Zugriff am 24. Mai 2018).

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fas-
sung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

Fachkräfteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 377/2017.

Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

Fremdenrechtsänderungsgesetze 2011 (FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015), BGBl. I Nr. 70/2015.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017), BGBl. I Nr. 145/2017.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, Regierungsvorlage – Erläuterungen,
verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01523/
imfname_619001.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01523/imfname_619001.pdf) (Zugriff am 23. Oktober 2018).

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 (FrÄG 2018), BGBl. I Nr. 56/2018.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage – Erläuterungen,
verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/
imfname_698465.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00189/imfname_698465.pdf) (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG), BGBl. I Nr.
45/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2018.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2018.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-
DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. II Nr. 229/2018.

Personengruppenverordnung 2014 (PersGV 2014), BGBl. II Nr. 340/2013,
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2013.

Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2013.

Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 31/2018.

Studienbeitragsverordnung 2004 (StubeiV 2004), BGBl. II Nr. 55/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 17/2017 (VfGH).

Internetquellen

Arbeitsmarktservice (AMS)

Beschäftigung ausländischer Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, verfügbar auf www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/beschaeftigung-auslaendischer-schuelerinnen-und-schueler--studen (Zugriff am 29. November 2018).

Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich

Studiengebühren pro Semester, verfügbar auf www.bruckneruni.at/de/studium/studiengebuehren/ (Zugriff am 26. September 2018).

APAIE

About APAIE, verfügbar auf www.apaie2019.org/about/apaie (Zugriff am 26. November 2018).

APPEAR

General Information, verfügbar auf <https://appear.at/en/about-us/general-information/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

ASEA-UNINET

Mission Statement, verfügbar auf <https://asea-uninet.org/about-us/mission-vision-statement/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Umbrella Agreement, verfügbar auf <https://asea-uninet.org/about-us/umbrella-agreement/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Berufsanerkennung.at

Berufsanerkennung.at, verfügbar auf www.berufsanerkennung.at/ (Zugriff am 31. Dezember 2018).

Bundeskanzleramt

Bilaterale Kulturkooperationen und Vereinbarungen, verfügbar auf www.kunstkultur.bka.gv.at/bilaterale-kulturkooperationen-und-vereinbarungen (Zugriff am 7. Dezember 2018).

BMBWF

Bilaterale und regionale Bildungskooperationen, verfügbar auf <https://bildung.bmbwf.gv.at/euint/bibildung/index.html> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Leistungsvereinbarungen mit den Universitäten, verfügbar auf <https://bmbwf.gv.at/wissenschaft-hochschulen/universitaeten/nachhaltigkeit-neu/leistungsvereinbarungen-mit-den-universitaeten/> (Zugriff am 29. Oktober 2018).

Wie verläuft eine Nostrifizierung?, verfügbar auf www.bmbwf.gv.at/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/wie-verlaeuft-eine-nostrifizierung/ (Zugriff am 15. November 2018).

BMEIA

Liste der Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (WTZ), verfügbar auf www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/auslandskultur/abkommen/liste-der-wtz-abkommen/ (Zugriff am 7. Dezember 2018).

CEEPUS

CEEPUS at a glance, verfügbar auf www.ceepus.info/default.aspx?CMSPage=65#nbb (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Danube Private University

Studiengebühren, verfügbar auf www.dp-uni.ac.at/de/studien/bachelor-dental-hygiene-ba/studiengebuehren (Zugriff am 26. September 2018).

Das Land Steiermark

Musikpreise des Landes Steiermark, verfügbar auf www.kultur.steiermark.at/cms/ziel/128214109/DE/ (Zugriff am 15. November 2018).

Das österreichische Bildungssystem

Das österreichische Bildungssystem, verfügbar auf www.bildungssystem.at/ (Zugriff am 2. Jänner 2019).

Donau Universität Krems

Stipendien der Danube Business School, verfügbar auf www.donau-uni.ac.at/de/departament/wirtschaft/stipendien/index.php (Zugriff am 16. November 2018).

EAIE

About EAIE, verfügbar auf www.eaie.org/about-eaie.html (Zugriff am 26. November 2018).

EHEA and Bologna process

European Higher Education Area and Bologna process, verfügbar auf www.ehea.info/ (Zugriff am 7. Dezember 2018).

EURAXESS

Day care, schooling & family related issues, verfügbar auf www.euraxess.at/austria/information-assistance/day-care-schooling-family-related-issues (Zugriff am 18. November 2018).

Europäische Kommission

Erasmus + – über Erasmus +, verfügbar auf http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/about_de (Zugriff am 20. Dezember 2018).

Erasmus + – Teilnahme, verfügbar auf https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/about/who-can-take-part_de (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Glossary, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_en (Zugriff am 7. Dezember 2018).

Europarat

Unterschriften und Ratifikationsstand des Vertrags 165, verfügbar auf www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/165/signatures (Zugriff am 7. Dezember 2018).

FH Guide – das österreichische Fachhochschulportal

Alle Studiengänge, verfügbar auf www.fachhochschulen.ac.at/de/studienangebot (Zugriff am 18. November 2018).

FHK

Über uns, verfügbar auf www.fhk.ac.at/index.php?id=73 (Zugriff am 23. November 2018).

GER

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, verfügbar auf www.europaeischer-referenzrahmen.de/ (Zugriff am 6. November 2018).

grants.at

grants.at, verfügbar auf <https://grants.at/en/> (Zugriff am 16. November 2018).

Ernst Mach-Stipendium zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule, verfügbar auf <https://grants.at/de/> (Zugriff am 15. November 2018).

Joint Study Programme of the University of Natural Resources and Applied Life Sciences, Vienna (BOKU), verfügbar auf <https://grants.at/en/> (Zugriff am 16. November 2018).

Help.gv.at

„Aufenthaltsbewilligung – Student“ – Antrag, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120121.html#Kosten (Zugriff am 26. September 2018).

ECTS-Punkte, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/16/Seite.160120.html (Zugriff am 27. November 2018).

„*Rot-Weiß-Rot – Karte*“ für Studienabsolventen – Antrag, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120229.html (Zugriff am 23. November 2018).

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1711000.html (Zugriff am 20. November 2018).

JAM – Music Lab University

Study Fees, verfügbar auf www.jammusiclab.com/academics/study-fees (Zugriff am 26. September 2018).

Johannes Kepler Universität Linz

Vorbereitungskurse für Studienanfängerinnen, verfügbar auf www.jku.at/studieren/studium-von-a-z/vorbereitungskurse-tn/ (Zugriff am 26. September 2018).

Karl-Franzens-Universität Graz

Welcome Center, verfügbar auf www.uni-graz.at/de/mitarbeiten/interessierte/welcome-center/ (Zugriff am 18. November 2018).

MERCER

Quality of Living Ranking, verfügbar auf <https://mobilityexchange.mercer.com/Insights/quality-of-living-rankings> (Zugriff am 2. Dezember 2018).

Europäische Kommission

Glossary, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary_en (Zugriff am 7. Dezember 2018).

migration.gv.at

StudentInnen und StudienabsolventInnen in Österreich, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung/studierende-und-studienabsolventinnen/ (Zugriff am 7. Dezember 2018).

NASFA

About NAFSA, verfügbar auf www.nafsa.org/About_Us/About_NAFSA/ (Zugriff am 26. November 2018).

OeAD

Drittstaatenangehörige, verfügbar auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/drittstaatenangehoerige/#studierende-ohne-zulassungspruefung-aufenthalt-ueber-sechs-monate> (Zugriff am 26. September 2018).

EURAXESS, verfügbar auf <https://oead.at/de/projekte/euraxess-researchers-in-motion/> (Zugriff am 18. November 2018).

OeAD, verfügbar auf <https://oead.at/de/> (Zugriff am 2. Dezember 2018).

Organisation und Aufgaben, verfügbar auf <https://oead.at/de/der-oead/organisation-und-aufgaben/> (Zugriff am 23. November 2018).

Stipendien, verfügbar auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/stipendien/> (Zugriff am 16. November 2018).

Vorstudienlehrgänge, verfügbar auf <https://oead.at/de/nach-oesterreich/vorstudienlehrgaenge/> (Zugriff am 26. September 2018).

Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit (WTZ), verfügbar auf <https://oead.at/de/projekte/internationale-kooperationen/wissenschaftlich-technische-zusammenarbeit> (Zugriff am 7. Dezember 2018).

OeAD WohnraumverwaltungsGmbH

Leitbild, verfügbar auf <https://housing.oead.at/de/home-de/leitbild> (Zugriff am 31. Dezember 2018).

ÖH

Studieren mit Kind, verfügbar auf www.oeh.ac.at/studieren-und-leben/studieren-mit-kind (Zugriff am 18. November 2018).

ÖH Universität Innsbruck

Ausländische Studierende, verfügbar auf www.oehweb.at/beratung/auslaendische-studierende/ (Zugriff am 18. November 2018).

ÖJAB

Huawei-Stipendium, verfügbar auf www.oejab.at/huawei-stipendium (Zugriff am 16. November 2018).

ÖPUK

Wer wir sind, verfügbar auf <https://oepuk.ac.at/ueber-die-oepuk/wer-wir-sind/> (Zugriff am 23. November 2018).

Stadt Wien

Aufenthaltsbewilligung für Studierende, verfügbar auf www.wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/studierender.html (Zugriff am 26. September 2018).

Statistik Austria

Bildungsklassifikation, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/klassifikationen/klassifikationsdatenbank/weitere_klassifikationen/bildungsklassifikation/index.html (Zugriff am 13. November 2018).

Statistik in der Informationsgesellschaft, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/ueber_uns/index.html (Zugriff am 3. Jänner 2019).

Steiermärkische Sparkasse Bank

Scholarship „Best of South-East“, verfügbar auf www.sparkasse.at/steiermaerkische-en/about-us/best-of-south-east (Zugriff am 3. Dezember 2018).

Studienplattform.at

FAQ – Studienmindestdauer, verfügbar auf www.studienplattform.at/faq (Zugriff am 28. November 2018).

Studieren.at

Diplomstudium, verfügbar auf www.studieren.at/uni-abc/diplomstudium/ (Zugriff am 23. Jänner 2019).

Studienwahl.at

Studien, verfügbar auf www.studienwahl.at/studien/ (Zugriff am 18. November 2018).

Study portals bachelor

Top Universities in Austria, verfügbar auf www.bachelorsportal.com/ranking-country/3/austria.html (Zugriff am 2. Dezember 2018).

UNCTAD

Development status groups and composition, verfügbar auf http://unctadstat.unctad.org/EN/Classifications/DimCountries_DevelopmentStatus_Hierarchy.pdf (Zugriff am 12. Dezember 2018).

uniko

Home, verfügbar auf <https://uniko.ac.at/> (Zugriff am 23. November 2018).

Fremdenrecht, verfügbar auf <https://uniko.ac.at/arbeitsbereiche/international/schwerpunkte/fremdenrecht/> (Zugriff am 26. November 2018).

Universität für Musik und Darstellende Kunst

Ordentliche und außerordentliche Studierende, verfügbar auf www.mdw.ac.at/stab/studienrechtliche-bestimmungen/3--ordentliche-und-auszerordentliche-studierende (Zugriff am 23. Oktober 2018).

Universität Graz

alumni UNI graz, verfügbar auf <https://alumni.uni-graz.at/> (Zugriff am 31. Dezember 2018).

Best of South-East, verfügbar auf <https://international.uni-graz.at/de/stud/incoming/s-in-mprog/bestofsoutheast/> (Zugriff am 3. Dezember 2018).

Universität Innsbruck

Alumni – Service, verfügbar auf www.uibk.ac.at/transferstelle/alumni/ (Zugriff am 31. Dezember 2018).

Universität Wien

alumni uniwien, verfügbar auf www.alumni.ac.at/ (Zugriff am 31. Dezember 2018).

Höhe des Studien-/ÖH-Beitrags für Nicht-EU/EWR-BürgerInnen, verfügbar auf <https://slw.univie.ac.at/studieren/studienbeitrag/hoeh-nicht-euewr-buergerinnen/> (Zugriff am 5. November 2018).

Nachweis der Deutschkenntnisse, verfügbar auf <https://slw.univie.ac.at/studieren/deutschkenntnisse/> (Zugriff am 6. November 2018).

Strategische Partnerschaften, verfügbar auf <https://international.univie.ac.at/cooperation-hei-projects/strategische-partnerschaften/> (Zugriff am 11. Dezember 2018).

Webster University

Graduate Tuition and Fees, verfügbar <http://webster.ac.at/graduate-admissions/tuition-and-fees> (Zugriff am 5. November 2018).

WGKK

Beitrag, verfügbar auf www.wgkk.at/cdscontent/?contentid=10007.725230&portal=wgkkversportal&viewmode=content (Zugriff am 11. April 2019).

Zeitungsartikel und Presseausendung

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

2018 *Unifinanzierung: Start der Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen 2019–2021*. Presseausendung, 24. September 2018, verfügbar auf www.ots.at/presseausendung/OTS_20180924_OTS0129/unifinanzierung-start-der-verhandlungen-zu-den-leistungsvereinbarungen-2019-2021 (Zugriff am 23. November 2018).

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

- 2013 *Minister Töchterle und Hundstorfer: Spürbare Verbesserung der Rahmenbedingungen für Universitätsassistenten aus Drittstaaten*. Presseaus-sendung, 7. Februar 2013, verfügbar auf www.ots.at/presseaus-sendung/OTS_20130207_OTTS0083/minister-toechterle-und-hundstorfer-spuerbare-verbesserung-der-rahmenbedingungen-fuer-univer-sitaetsassistenten-aus-drittstaaten (Zugriff am 24. Oktober 2018).

Der Standard

- 2018 *OeAD will Österreichs Studierende nach China locken*, 30. Jänner 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000073237794/OEAD-Oesterreichs-Studierende-nach-China-locken> (Zugriff am 6. Dezember 2018).
- 2018 *Wenn der Aufenthaltstitel Probleme im Studium macht*, 2. Mai 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000078918298/Wenn-der-Aufenthaltstitel-Probleme-im-Studium-macht> (Zugriff am 11. Dezember 2018).
- 2018 *Hürden für Studierende aus Drittstaaten*, 7. Juni 2018, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000080981575/Huerden-fuer-Studie-rende-aus-Drittstaaten> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Kleine Zeitung

- 2017 *Ausländische Studenten: Leichter Zugang zum Arbeitsmarkt*, 6. April 2017, verfügbar auf www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5197017/Beschluss_Auslaendische-Studenten_Leichter-Zugang-zum-Arbeitsmarkt (Zugriff am 11. Dezember 2018).

OeAD

- 2017 *OeAD verhandelt neues Programm in Teheran*, 26. Jänner 2017, verfügbar auf <https://oead.at/de/aktuelles/artikel/2017/01/oead-verhandelt-neues-programm-in-teheran/> (Zugriff am 8. Dezember 2018).
- 2018 *Erasmus Mundus 2018 – großer Erfolg für Österreich*, 2. Juli 2018, verfügbar auf <https://oead.at/en/news/article/2018/07/erasmus-mundus-2018-grosser-erfolg-fuer-oesterreich/> (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Wiener Zeitung

2018 *Brain Drain* „Österreich macht es uns unnötig schwer“, 14. Februar 2018, verfügbar auf www.wienerzeitung.at/nachrichten/top_news/945537_Oesterreich-macht-es-uns-unnoetig-schwer.html (Zugriff am 6. Dezember 2018).

Interviews und schriftliche Kommunikation

Daten bereitgestellt von Statistik Austria, 18. Oktober 2018.

Fragebogen beantwortet von Anita de Jong, Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz, 26. November 2018.

Fragebogen beantwortet von Heidi Esca-Scheuringer, Fachhochschul-Konferenz, 10. Dezember 2018.

Fragebogen beantwortet von Anita Wimmer, Danube Private University GmbH, 20. November 2018.

Interview mit Izeta Dzidic und Ulrich Hörmann, Österreichischer Austauschdienst, 25. Oktober 2018.

Interview mit Heinz Kasparovsky und Christoph Ramoser, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 7. November 2018.

Interview mit Rudolf Lichtmannegger und Simone Schaller, Wirtschaftskammer Österreich, 12. November 2018.

Interview mit Peter Marhold, Österreichische Hochschüler_innenschaft, 7. November 2018.

Interview mit Eva-Caroline Pflieger und Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 6. November 2018.

Interview mit Johannes Pollak, Webster University, 22. November 2018.

Interview mit Nadine Shovakar, Österreichische Universitätenkonferenz, 6. November 2018.

Interview mit Roland Steinacher, Universität Wien, 30. Oktober 2018.

Schriftlicher Beitrag von Eva-Caroline Pflieger, Bundesministerium für Inneres, 22. März 2019.

Schriftlicher Beitrag von Margit Seidel, Bundesministerium für Inneres, 20. März 2019.